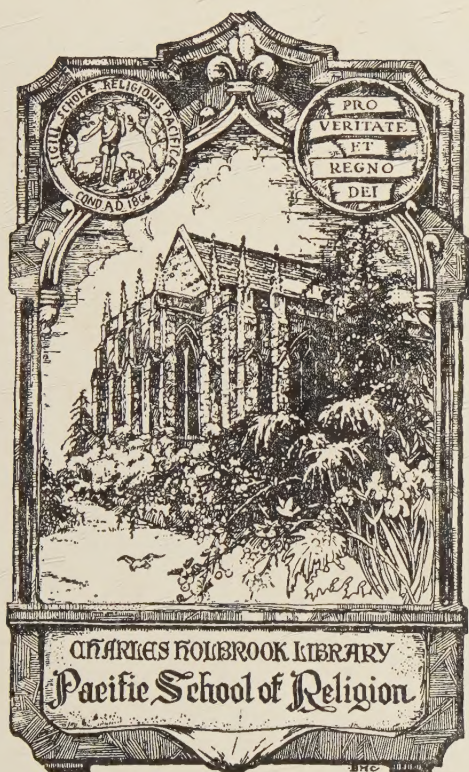




Beiträge
zur
Förderung christlicher Theologie

Herausgegeben von

D. A. Schlatter
Prof. in Tübingen

und

D. W. Lütgert
Prof. in Halle a. S.

21. Band

5. Heft:

**Bekenntnis und Katechismus in der englischen Kirche
unter Heinrich VIII.**

von Professor **D. August Lang**



Güterslohn

Druck und Verlag von **C. Bertelsmann**

1917

Bekenntnis und Katechismus

in der

englischen Kirche unter Heinrich VIII.

Don

D. August Lang

Domprediger und Professor in Halle



Gütersloh

Druck und Verlag von C. Bertelsmann

1917

RK24

B397

v. 21:5

Dem Lehrer meiner ersten Studienjahre,

Herrn Geheimen Kirchenrat

Professor D. Ludwig Lemme

zu seinem 70. Geburtstage

am 8. August 1917

in dankbarer Verehrung zugeeignet

vom Verfasser





Digitized by the Internet Archive
in 2026

I. Zur Einleitung.

Bei Studien über die englische Reformation und die Entstehung des Puritanismus verlangten die offiziellen Lehrgrundlagen der Kirche, wie sie Heinrich VIII. durch seine Trennung von Rom schuf, genauere Kenntnisnahme. Sie sind einerseits in den zehn Artikeln von 1536 und dem „blutigen Statut“ von 1539 mit seinen sechs Artikeln, andererseits in zwei katechismusartigen Lehrbüchern enthalten, nämlich in der „Institution of a christian man“ 1537, und in der „Necessary doctrine and erudition for any christian man“, 1543.

Die vier Schriften sind bisher in Deutschland nur geringer Aufmerksamkeit gewürdigt worden, wie denn überhaupt die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des englischen Protestantismus bei uns der Bedeutung, die wir ihr selbst zuschreiben, nicht entspricht. In den Handbüchern der Kirchengeschichte werden meist nur die beiden Dokumente von 1536 und 1539 in ihrer Verschiedenheit kurz charakterisiert, die Katechismen dagegen gar nicht erwähnt.¹⁾ So müssen wir auf G. Weber, Geschichte der akatholischen Kirchen und Sekten von Großbritannien, 1. Teil in zwei Hälften, 1845 und 1853, zurück-

¹⁾ So bei Hermelink, Ref. und Gegenref., 1911, S. 148 oder Kurz, 13. Aufl. 1899, II, 99 (erwähnt nur das blutige Statut). Kawerau (Bd. III in Möllers Kirchengeschichte 1. Aufl., S. 187 f., 3. Aufl., S. 205 ff.) nennt zwar neben den Artikeln auch die Katechismen, scheint aber über sie außer der auch bei Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae 1737, III, 830 ff. abgedruckten Vorrede der Bischöfe zu der Institution von 1537 nur abgeleitete Quellen in der Hand gehabt zu haben.

greifen — die einzige, halb vergessene und doch immer noch unentbehrliche deutsche Monographie über die englische Reformation, deren Darstellung bis zu den ersten Jahren der Elisabeth reicht. Hier sind nun zwar sämtliche vier Schriften besprochen, über die zehn Artikel und ebenso über die sechs wird das Wichtigste mitgeteilt Ia, S. 408—411 und S. 502 f.; auch wird ziemlich ausführlich über den Inhalt der Necessary doctrine S. 545—554 berichtet. Um so weniger findet aber die Institution Beachtung S. 498 f., und vor allem bleibt das Verhältnis der Necessary doctrine zu ihr im unklaren. Daher ist auch auf Grund der Mitteilungen Webers keine wirkliche Einsicht in den Gang der Dinge möglich.¹⁾

Doch auch durch die neuesten englischen Darstellungen der Reformationsgeschichte unter Heinrich VIII. kommt man nicht viel weiter, obgleich sie von einem Manne stammen, der die genaueste Kenntnis aller in Betracht kommenden Einzelheiten besaß. Der Schotte James Gairdner (1828—1912) war von früh an auf dem Londoner Staatsarchiv (Record Office) tätig, und zunächst Mitarbeiter, dann nach Rev. J. S. Brewers Tode (1879) Hauptherausgeber der *Letters and Papers, foreign and domestic, of the Reign of Henry VIII.* (von 1856—1910 in 21 Bänden als wichtiger Teil des *Calendar of State Papers* erschienen). Nach vielen andern Arbeiten über das Jahrhundert von den Kriegen der beiden Rosen bis zum Tode der Königin Maria schrieb er 1902 als Teil IV der von Dean W. R. W. Stephens und Dr. William Hunt (Präsident der Roy. Hist. Soc.) herausgegebenen *Geschichte der englischen Kirche* die „English Church in the sixteenth century from

¹⁾ Auch der an sich treffliche Artikel Koldes, *Cranmer*, *Real.-Enz.* IV³, 317 ff., bietet über die Institution und die Necessary doctrine, deren Titel nicht einmal ganz richtig wiedergegeben werden, keinerlei über Weber hinausgehende Belehrung.

the accession of Henry VIII. to the death of Mary“.¹⁾ Das Buch ist gewiß einer der wertvollsten Beiträge in dem Sammelwerk, zu dem es gehört. Es sucht den Tatsachen überall gerecht zu werden, wenn auch schon hier der Einfluß der Stimmung und historischen Gesamtauffassung nicht zu verkennen ist, der in einem andern größeren Werke deutlicher hervortritt.²⁾ Gairdner fühlte sich nämlich in dem obengenannten Bande durch den ihm vorgeschriebenen Gesamtcharakter des Sammelwerks und die ihm gesteckten zeitlichen Grenzen, die keine weiteren Rückblicke und Ausblicke gestatteten, beengt; auch wollte er Kritiken, die gegen seine Darstellung laut geworden waren, begegnen. So entschloß er sich noch im hohen Alter, eine neue, ausführliche Untersuchung und Entwicklung folgen zu lassen, von der vier Bände unter dem Titel: „Lollardy and the Reformation in England, an historical survey“, London 1908—1913, vorliegen. Er wollte seine Arbeit bis zu der Konsolidierung der englischen Reformationskirche unter Elisabeth fortführen. Aber die Feder entfiel bei seinem Tode der greisen Hand; der vierte Band, der die Ereignisse bis zur spanischen Heirat der katholischen Maria bespricht, wurde nachträglich von seinem Freunde Hunt veröffentlicht.³⁾

Gairdner geht in diesem zweiten Werke von dem Sage

¹⁾ London, Macmillan and Co.; neue Auflagen erschienen 1903, 1904 und 1912. Ich benutze die von 1904.

²⁾ W. Hunt sagt in der Vorrede (S. IX) zu dem vierten Bande des sofort zu erwähnenden letzten Werkes Gairdners: er habe sich schon in der „English church“ berufen geglaubt, aus seiner reifen Kenntnis der Dinge manchen durch religiöses Vorurteil hervorgerufenen Irrtum zu berichtigen und zu zeigen, that too little account was taken of the wrongs inflicted on Catholics, and of the tyranny, greed, and irreverence, the robbery of God and His Church, which in his view disgraced the Reformation in England.

³⁾ Den Vorreden zu diesem vierten Bande von Hunt und zum ersten Band von Gairdner selbst sind die Notizen über sein Leben entnommen.

des Bischofs Creighton¹⁾ aus, die englische Reformation sei die große Bewegung zur Herstellung der nationalen Unabhängigkeit von Rom gewesen. Er schränkt dies jedoch hier sofort dahin ein, daß nach seiner Meinung in ihr hauptsächlich eine „theologische Revolution“ zu sehen sei, deren Wurzeln Jahrhunderte zuvor bis auf den Wiclifitismus zurückreichten. So gewinnt er sein Thema, das für jeden, wer sich nur für den Charakter des englischen Christentums und sein geschichtliches Werden interessiert, nicht geringe Anziehung besitzt: er will die Beziehungen zwischen dem Lollardentum und der englischen Reformation klarlegen. In der Tat bringt Gairdner aus der Fülle seiner Kenntnisse eine Menge wenig oder gar nicht bekannter, höchst bemerkenswerter Einzelzüge zur Geltung. So schon im ersten Bande über das Lollardentum selbst. Z. B. daß es Lollarden gab, welche ihren gesetzlichen Biblizismus bis zu der Behauptung steigerten, man müsse den Sabbat halten und dürfe kein Schweinefleisch essen (I, 54), oder die sich für Kommunismus aussprachen (I, 149, 153 f.). Ferner, daß schon im 15. Jahrhundert in einer Schrift wider die lollardischen Lehren Sätze widerlegt werden, die das Eidschwören, Todesstrafen und Kriegsführen als unchristlich verdammen (I, 226). Nicht minder bieten die folgenden Bände über die Reformation in wer weiß wie vielen wichtigen Einzelausführungen reiche Belehrung. Es würde zu weit führen, dies mit Beispielen zu belegen. Auch deutsche Forschung ist an den wenigen Stellen, die in Betracht kamen, mit Dank benützt.²⁾

¹⁾ In dessen historical Lectures and Addresses, S. 150; G., Loll. and Ref. I, 3 ff. über Mandell Creighton, den Bischof und Historiker, vgl. den lehrreichen Art. von Kolde, Real-Eng. XXIII³. (Ergänzungs-)Band, S. 323 ff.

²⁾ Z. B. wird II, 314: Menz, Die Wittenberger Artikel von 1536 (Quellenschriften zur Gesch. d. Prot., herausg. von Kunze u. Stange), 1905; IV, 215, 279 u. a.: Wiesener, Die Jugend der Königin Elisabeth (in engl. Übersetzung), zitiert.

Doch die Vorzüge der Arbeit Gairdners treten in den Schatten, weil es ihm gar sehr an prinzipieller Klarheit gebricht. Wir stellen nur einige Aussprüche über Lollardentum und Reformation zusammen: „Ich betrachte die Reformation selbst nicht als eine Entwicklung des Lollardentums. Im Gegenteil blieb nach meiner Meinung das Lollardentum, wenn es auch nicht mehr diesen Namen führte, der große Gegner der erneuerten, wie es der der vorreformatorischen Kirche gewesen war“ (I, 287). „Was Lollardentum im 15. Jahrhundert genannt wurde . . ., empfing durch die Veröffentlichung von Tyndales Neuem Testament neues Leben . . . Heinrichs VIII. Bruch mit Rom . . . ermutigte aufs lebhafteste lollardische Ansichten unter dem Namen der ‚neuen Lehre (New Learning)‘ . . . Die Politiker, welche nach Heinrichs Tode herrschten, führten eine Revolution zugunsten der neuen Lehre herbei“ (I, 328 f.). „Daß die Verehrung von Bildern, die so lange im Schwange war, sündig und nichts anderes als Götzendienst, verboten im Dekalog, sei, war immer die Lehre der Lollarden gewesen, und das Lollardentum kam jetzt [unter Heinrich VIII.] in Gunst“ (II, 150). „Der Puritanismus . . . war nur eine Entwicklung des früheren Lollardentums“ (im Hinblick auf den Biblizismus und die Sabbatfeier)¹). „Lollardische Frömmigkeit“ und „der verwandte Geist des Calvinismus“ werden gelegentlich nebeneinander gestellt (II, 378). „Dies neue Lollardentum, in Schutz genommen von der weltlichen Macht“, so die Lage unter Eduard VI. (III, 115). Unter dem letzteren wurde kein Bischof lange geduldet, „der nicht mehr oder minder von lollardischen Grundsätzen durchdrungen war“ (III, 248). Die Weigerung Hoopers, die bischöflichen Gewänder zu tragen, ist „Geist des Lollardentums“ (III, 276.)

¹) II, 339 f. Anm. 3. Von der Sabbatfeier heißt es ebendort: Puritanism „has made religion, even to our own times, far too much a mere Sunday matter“ — „turning that Sabbath into a day of gloom“.

Diese Blütenlese von Aussprüchen genügt, zu zeigen, wie allgemein, ja fast phrasenhaft die beiden Größen, Collardentum und Reformation, gekennzeichnet und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Sachlage wird auch dadurch nicht gebessert, daß Gairdner an einer Stelle versucht, ein „aristokratisches Collardentum“, das bei den Hohen, bei Königen und Bischöfen, wenngleich mit Unterbrechungen, anerkannt und begünstigt wurde, von dem „feurigen, schriftgemäßen Collardentum der Halbgebildeten, der niedern Klassen“, das zuletzt im Puritanismus auslief, zu unterscheiden (III, 392 f.). In allem tritt der Mangel einer scharfen, dogmenhistorischen Auffassung und Darstellung der religiösen Eigenart hervor. Das ist aber für das ganze Werk um so verhängnisvoller, als es Gairdners Absicht war, nicht sowohl eine chronologische Darstellung der Tatsachen, als vielmehr Ideengeschichte zu schreiben.¹⁾ Offenbar liegt der tiefere Grund des Gebrechens in der Unklarheit, in welcher Gairdner selbst über das Wesen der Reformation und ihres Verhältnisses zum Katholizismus schwebt. In einer lang ausgesponnenen Vorrede zum dritten Bande (1911) verteidigt er sich gegen den Vorwurf, den ihm Canon Bigg in dessen Wayside Sketches in Ecclesiastical History gemacht hatte. Nämlich er handhabe — ebenso wie Dixon in seiner schon älteren, ebenfalls unvollendet gebliebenen, aber doch bis 1570 reichenden Geschichte der Kirche von England — den Namen „Ketz“ genau in dem mittelalterlich-katholischen Sinne, und brandmarke mit ihm die ersten englischen Protestanten, gerade als wäre er ein römischer Autor.²⁾ Wir können hier nicht alles, was Gairdner zu seiner Verteidigung vorbringt, wiedergeben. Am

¹⁾ Siehe die Vorrede zum 1. Bande, S. VII: it has been my main purpose to inquire . . . the ancestry and growth of ideas that have revolutionised the world.

²⁾ Vorrede zu Bd. III, S. XIII f.

Schluß faßt er seine Ansicht dahin zusammen: was das Papsttum Jahrhunderte hindurch gewesen war, der religiöse und sittliche Leiter aller Völker, konnte es beim Anbruch der neuen Zeit nicht mehr bleiben. „Die Nationen hatten ihre eigenen Normen für gut und böse aufzustellen . . . Und dies ist's, was in Wahrheit das Wesen der englischen Reformation ausmachte: weltliche Gewalt, ja weltliche Tyrannei, der gegenüber es kein Entweichen gab, je nach den Umständen gemildert durch die Anerkennung von Lebenswahrheiten in der Haltung der Kirche, welche sie unterdrückte, aber niemals ganz ihres Eigenrechts entkleiden konnte.“¹⁾ Wenn diese Worte überhaupt einen Sinn haben, so kehrt Gairdner augenscheinlich zu der am Eingang seines ersten Bandes nur bedingt angenommenen Meinung Treightons zurück, die Reformation Englands sei nichts als die Nationalisierung des Christentums und der Kirche gewesen. Tatsächlich bleibt der Vorwurf Biggs durchaus zu Recht bestehen, daß das Neue in Gairdners Arbeit — außer einer der heutigen archivalischen Forschung entsprechenden genauen Darstellung vieler Einzelheiten — ähnlich wie in Dixons Werk in der möglichsten Diskreditierung aller entschiedenen Protestanten besteht. Gewiß ist davon gelegentlich eine Ausnahme zu verzeichnen. So wird Hoopers Tätigkeit als Bischof von Gloucester — neben manchen sarkastischen Bemerkungen, die früher oder später über ihn fallen — günstig beurteilt (III, 278 ff.). Aber selbst nachdem Gairdner eben anerkannt hat, Hooper habe mannhaft an der Besserung der vielen Mißstände gearbeitet, die aus dem mittelalterlich-katholischen Wesen zurückblieben, kann er sich nicht enthalten, die Bemerkung hinzuzufügen: „das

¹⁾ And this is what really constituted the essence of the English Reformation — secular power, indeed secular tyranny from which there was no escape, gradually mollified by the recognition of vital truths in the keeping of that Church which it oppressed, but never could disown. III, S. XL.

System [Roms] war in der Tat wundervoll; es ist noch heute wunderbar vollkommen, wenn es nur in Wahrheit so katholisch wäre, als es behauptet, zu sein“ (d. h. wenn die Praxis nicht mit der theoretischen Vollkommenheit im Widerspruch stünde).¹⁾ Derart werden überall die Vertreter der alten kirchlichen Ordnung nach Möglichkeit gerechtfertigt und entschuldigt; z. B. das Mönchtum bei Gelegenheit der Klosteraufhebung.²⁾ Auffällig ist, mit welcher Breite der Verfasser die Geschichte des Tridentiner Konzils bis zum Tode Pauls III. erzählt, obwohl dies mit seinem Thema anscheinend so gut wie gar nichts zu tun hat.³⁾ Vor allem wird der Widersacher Cranmers, Gardiner, ins Licht gestellt, und sein Bild fast als das eines idealen Bischofs und Staatsmanns gezeichnet.⁴⁾ Dagegen versäumt Gairdner keine Gelegenheit, um den Führern der evangelischen Richtung, nicht bloß Hooper, sondern auch Latimer (II, 89 ff.), Ponnet (III, 243 f.), Philpot (IV, 139) und manchen andern eins anzuhängen. Besonders scharf und gehässig wendet er sich immer wieder gegen den „lollardischen“ Geschichtschreiber der Epoche, gegen Foges Acts und Monuments, obwohl auch er die Genauigkeit seiner Berichterstattung im allgemeinen anerkennen muß.⁵⁾ Unter ein ähnliches bitteres Gericht wie Foges fällt nicht selten auch Froudes englische Geschichte.⁶⁾

Insofern wir aber Ursache haben, in Gairdners Werk ein typisches Beispiel der gegenwärtigen englischen Kirchengeschichtsschreibung zu sehen, erkennen wir deutlich, welch ein anderer

¹⁾ III, 281.

²⁾ II, 77 ff.; doch vgl. III, Vorrede S. XXVII f.

³⁾ III, 129—166.

⁴⁾ Vgl. III, 203, 210; IV, 119 u. a. Da ist der — überhaupt lesenswerte — Artikel von G. Constant in der französisch-katholischen *Revue des Questions historiques*, April 1912, S. 384—425: „les évêques Henriens sous Henri VIII“ fast noch gerechter.

⁵⁾ Vgl. I, 364; II, 457 u. a.

⁶⁾ Z. B. IV, 119, 159 u. a.

Geist in ihr weht, als zu den Zeiten eines Groude und seines Freundes Carlyle. Sicherlich ist diese Wandlung auf den Einfluß der „anglo-katholischen“ und ritualistischen Tendenzen in der heutigen Kirche von England zurückzuführen. Wie stark aber müssen diese Tendenzen auf das allgemeine geistige Leben des heutigen englischen Volkes einwirken, wenn von ihnen selbst ein Gairdner, ein Laie, der von sich bekennt, er habe als junger Mensch und während der Hälfte seines Lebens in einer Atmosphäre religiöser Gleichgültigkeit sich bewegt,¹⁾ so lebhaft ergriffen wurde?

Es schien uns wertvoll, den Geist, von dem die Gairdnerschen Arbeiten geleitet sind, zu charakterisieren als ein Bild gegenwärtiger Zeitströmungen in England. Daraus erhellt zugleich, daß und weshalb wir auch von ihm über die religiöse Eigenart der uns interessierenden Schriften nur wenig Belehrung erwarten dürfen. Zwar enthält „Lollardy and the Reformation“ ein besonderes Kapitel unter dem Titel: „Die Herstellung der Glaubensbekenntnisse“.²⁾ Aber Gairdner leitet dies Kapitel sofort mit der Bemerkung ein, die recht eigentümlich berührt, wenn es sein Zweck war, gerade eine Ideen-

¹⁾ III, Dorr. S. XI: I myself was brought up outside of all the orthodoxies, and for half my life, what I now feel to be the vital doctrines of Christianity, acknowledged all the world over, were certainly quite unintelligible to me, and accordingly incredible.

²⁾ The making of formularies; II, 304—356. In der Geschichte der „English church“ finden sich S. 174—176 (10 Artikel von 1536), S. 188 (Institution), 226 (Necessary doctrine) nur knappe Ausführungen, die erst recht kein tieferes Eindringen in den Stoff verraten. Noch dazu werden zwei Angaben der hist. of the Engl. church, S. 175 und 176 (über die Teilnahme des Aleſius an der die 10 Artikel beratenden Sitzung der Bischöfe, und über das Dokument: Letters and Papers XI, 60 oder Burnet, hist. of Ref., Records zu Teil I, Addenda Nr. 5, das nicht auf die zehn Artikel, sondern auf die Institution sich bezieht) in Loll. and Ref. II, 321 und 326 richtig gestellt. Daher kommt für uns hier so gut wie ausschließlich das letztere Werk in Betracht.

geschichte zu schreiben: „Meine Absicht ist hier, nicht sowohl den Inhalt der Bekenntnisse zu prüfen, als in die Geschichte ihrer Entstehung einzudringen.“¹⁾ Demgemäß ist zwar über die äußere Geschichte dieser Dokumente von dem, was aus den verhältnismäßig spärlichen Mittheilungen der Urkunden zu entnehmen ist, das meiste, freilich nicht alles mit angemessener Genauigkeit zusammengestellt. Dabei hat bei den 10 Artikeln die schon erwähnte Arbeit von Menz die besten Dienste geleistet. Aber über die innere Geschichte, den religiösen Geist der Bekenntnisse, ihre Beziehung zur festländischen Reformation — außer dem, was Menz an die Hand gab — ist Gairdner nur sehr wenig zu entnehmen. Bezüglich der Institution hebt er nur hervor, die altgläubigen Bischöfe hätten einen großen Sieg gewonnen, weil in ihr wieder die sieben Sakramente — nicht drei wie in den 10 Artikeln — behandelt wurden.²⁾ Erst recht betont er den katholischen Charakter der Necessary doctrine auf Grund einer freilich nicht sehr eingehenden und gründlichen Vergleichung mit dem vorgängigen Katechismus.³⁾

Dieser Stand der Dinge in der neusten, aus der Feder eines so hervorragenden englischen Historikers stammenden Darstellung⁴⁾ bietet Anlaß genug, die Glaubensbekenntnisse der englischen Kirche unter Heinrich VIII. selber einer Untersuchung

¹⁾ II, 304.

²⁾ II, 325. 329.

³⁾ II, 355 f.

⁴⁾ Es wäre zu umständlich und würde auch nicht viel Gewinn bringen, die älteren Bearbeitungen der englischen Kirchen- oder Reformationsgeschichte für unsern Zweck heranzuziehen. Nur dies sei noch bemerkt: Hardwick, a history of the articles of religion (from 1536—1615), 1851, handelt im wesentlichen nur über die 10 Artikel, S. 39—59, und ist nach Menz' Untersuchung antiquiert. Dixon, hist. of the Church of England from the abolition of the Roman Jurisdiction, in 6 Bänden (unvollendet bis 1570) 1878—1902, ist von demselben Geist wie Gairdner geleitet. Die uns hier interessierenden Stellen I, 410 ff., 524 ff., II, 119 ff. und 303 ff. bieten neben jenem nicht viel Besonderes.

zu unterwerfen. Dabei muß natürlich auch der sechs Artikel von 1539 in Kürze gedacht werden, wenngleich sie nicht zu den „Formularies“, d. h. den von der Konvokation beschlossenen und von dem König als oberstem Kirchenhaupte erlassenen oder doch gebilligten Glaubenszeugnissen gehören, sondern einen Teil eines weltlichen, vom Parlament genehmigten, königlichen Statuts bilden. Die ersteren, nämlich die zehn Artikel und die beiden Katechismen, finden sich abgedruckt bei (Charles Lloyd) *Formularies of Faith, put forth by authority, during the reign of Henry VIII.*¹⁾ Das „blutige Statut“ bietet, abgesehen von dem alten Wilkins, *Concilia* (III, 848 ff.), der nur einen Entwurf der Akte abdruckt, das auch von Gairdner empfohlene, neuere Sammelwerk: *Gee and Hardy, documents illustrative of English Church History*, 1896, neue Ausgaben 1910 und 1914²⁾ (S. 303 ff.). Von weiteren Quellenwerken kommen außer den schon erwähnten „*Letters and Papers*“ vorzüglich die Schriften *Cranmers* in Betracht. Sie liegen in zwei Sammlungen vor, von denen neben der jüngeren³⁾ auch die ältere, von Henry Jenkyns herausgegebene⁴⁾ wegen des Scharfsinns und der Gründlichkeit, die überall in ihr zu erkennen sind, noch heute Beachtung verdient.

¹⁾ In zwei Auflagen, Oxford 1825 und 1856. Ich benutze die von 1856, welche mir von der Münchener Hof- und Staatsbibliothek gütigst zur Einsicht gesandt wurde.

²⁾ Wir benutzen die Ausgabe von 1914.

³⁾ *Works of Th. Cr.*, ed. for the Parker Society by J. E. Cox. Darin der Band: *Miscellaneous Writings*, Cambr. 1846.

⁴⁾ *Remains of Th. Cr.*, collected by H. Jenkyns, 4 vol., Oxf. 1833.

II. Die zehn Artikel.

Die zehn Artikel von 1536¹⁾ werden uns nicht lange beschäftigen. Ihre Überschrift wie die Vorrede des Königs, der seine fürstliche Pflicht auch in der Sorge dafür sieht, daß „das heiligste Wort und die Gebote Gottes von unsern Untertanen ganz aufrichtig geglaubt und ganz ehrfürchtig beobachtet und gehalten werden“, geben als Zweck der Artikel die Herstellung der Einigkeit gegenüber einer bedauerlichen Verschiedenheit der Meinungen²⁾ im Königreich an. Jedoch ist dies augenscheinlich nicht ihr einziger, ja nicht einmal ihr Hauptzweck gewesen; denn sonst müßten sie in ihrem Inhalt und ihrer Formulierung auf die irrigen Lehren irgendwie Bezug nehmen. Das geschieht aber so gut wie gar nicht; polemisch ist der Ton der Artikel

¹⁾ Articles devised by the Kinges Highnes Majestie, to stablyshe christen quietnes and unitie amonge us, and to avoyde contentious opinions: which articles be also approved by the consent and determination of the hole clergie of this realme. Anno M.D.XXXVI. — so der offizielle Titel des „book of articles“ in der Ausgabe von Thomas Berthelet 1536. Der hier gebotene Text wie der Titel, wiedergegeben bei Elond, S. XI bis XXXII, oder bei Hardwick, App. I, S. 231—248, unterscheiden sich in Kleinigkeiten von dem Wortlaut, welchen Burnet, Records zu Bd. I, Add., Nr 1 gibt, ebenso von dem bei Collier, Eccl. Hist. II, 122 oder bei Fuller, Church Hist., Cent. XVI, book 5, section 3. Die Varianten s. bei Hardwick a. a. O.

²⁾ Am 23. Juni 1536 hatte der Sprecher des Unterhauses der Konvokation beim Oberhaus 67 „öffentlich gepredigte, gedruckte und verkündete“ Irrtümer eingebracht, deren weitere Verbreitung gehindert werden müsse. Hardwick, S. 42 f. Nach den dort mitgeteilten Auszügen sind es alte lollardische, neue anabaptistische und gar kommunistische, in der Hauptsache aber reformatorische Ansichten, z. T. radikaler Art (z. B. das Orgelspiel eine Torheit). Man sieht in die geistige Gärung hinein, in die schon ein Teil des Volkes geraten war.

nicht. Vielmehr leitet ihre enge Beziehung zu den Wittenberger Artikeln in eine andere Richtung. Im Jahre zuvor hatte der König seine Gesandten, vor allem den Bischof Sore von Hereford und Nicolaus Heith, Archidiakon von Canterbury, nach Deutschland gesandt. Sie sollten mit den dortigen Protestanten unter möglichster Abschwächung der Augsburgerischen Konfession eine Lehrgrundlage vereinbaren, die man auf dem vom Papst nach Mantua einzuberufenden Konzil gemeinsam verteidigen könne. Aus ihren Verhandlungen mit Luther und Melancthon waren im April 1536 die sog. Wittenberger Artikel hervorgegangen; und sie sind es, die bereits im Juli des gleichen Jahres, offenbar in gemeinsamer Arbeit des Königs und der Konvokation,¹⁾ durch die zehn Artikel sozusagen in ein englisches Gewand gegossen wurden. Wie ich die Sache ansehe, möchte dabei die Hauptabsicht gewesen sein, eine vorläufige Lehrbasis für die englische Kirche herzustellen, welche einerseits die Möglichkeit gab, mit den Deutschen auf dem Konzil Hand in Hand zu gehen, andererseits ihnen gegenüber die nationale Selbständigkeit betonte. Man wollte späteren Verhandlungen mit den Deutschen nicht vorgreifen, wünschte jedoch nicht, daß das vielleicht entstehende gemeinsame Bekenntnis der romfreien Kirchen in beiden Ländern einseitig als Schöpfung der Deutschen angesehen werde. Jedenfalls sollten, wie uns scheint, die zehn Artikel nur vorläufige Geltung haben. Denn sonst würde man schwer ihre Unvollständigkeit verstehen, besonders daß jede Erklärung über den römischen Bischof und das Recht der Trennung von ihm fehlt.²⁾

¹⁾ Vgl. Hardwick, S. 47 ff.

²⁾ Über die Entstehung der Wittenberger „Artikel der christlichen Iahr, von welchen die legatten aus Engelland mit dem herrn doctor Martino gehandelt anno 1536“, vgl. Menz, S. 3—10. Aus seinen Nachweisen sucht die oben ausgesprochene Vermutung über den ursprünglichen Sinn und Zweck der zehn Artikel die Konsequenzen zu ziehen.

Wenige Jahre später, 1538, wurde bekanntlich ein neuer Versuch gemacht, zwischen den Engländern und den Deutschen die Lehreinheit herzustellen. Mit den auf britischem Boden anwesenden deutschen Gesandten vereinbarten damals die Bischöfe eine Reihe neuer Artikel, oder vielmehr übergaben sie ihnen zur Vorlage an ihre Fürsten. Auch dieser zweite Versuch kam jedoch nicht zum Abschluß und blieb überhaupt vorderhand völlig ergebnislos. Denn die Artikel von 1538¹⁾ haben zwar später auf die Ausarbeitung des anglikanischen Bekenntnisses unter Eduard VI., dagegen auf die Lehrbildung unter Heinrich VIII. so gut wie gar nicht eingewirkt; daher wir uns hier nicht eingehender mit ihnen zu beschäftigen haben.²⁾ Sie zeigen aber weit deutlicher

¹⁾ Jenkyns, Remains IV, 273—292: a book containing divers Articles, De Unitate Dei et Trinitate Personarum, De Peccato Originali etc. Daran schließen sich S. 292—300: Articuli de Missa Privata, De Veneratione Sanctorum, et De Imaginibus, und S. 300—308: De Ordine et Ministerio Sacerdotum et Episcoporum, im ganzen 13 u. 3 u. 1 = 17 Artikel. Dieselben 17 Artikel s. auch Cranmers Misc. Writings, S. 472—489. Menz, S. 14 f. hat nachgewiesen, daß nicht nur die 13 in dem „book“ enthaltenen, sondern auch die übrigen Artikel (da der 14., de missa privata, nicht von ihnen getrennt werden kann) zu den von den Engländern an die Deutschen überreichten Artikeln gehören.

²⁾ Nur folgendes sei in Kürze bemerkt: die Grundlage der Artikel von 1538 ist die Augustana. Hardwick, a hist. of the Articles of Religion, 1851, zeigte S. 70 ff. ihre enge Beziehung zur Augustana und zu den 42 Artikeln Eduards VI. Menz fügte den Nachweis hinzu, daß bei den Vereinbarungen von 1538 neben der Augustana zugleich die Wittenberger Artikel benutzt wurden. Außerdem aber stützten sich die Engländer 1538 auch auf ihre eigenen zehn Artikel von 1536 und auf die Institution of a christian man. Ganz deutlich ist Art. IV (Rechtfertigung) von 1538 (bis auf den Schlußabschnitt), Jenkyns IV, S. 275—277, nach Art. 5 von 1536 gearbeitet; bei Art. XIV, 2 (Heilige), Jenkyns S. 295—298, und XIV, 3 (Bilder), Jenkyns, S. 299—300, ist neben den Witt. Art. (Menz, S. 77—79) doch auch Art. 7 und 8, sowie 6 von 1536 benutzt. Die Verwandtschaft mit der Institution tritt vorzüglich bei Art. V (Kirche) und XV (Priesterweihe und geistliches Amt), Jenkyns S. 277—279 und S. 300 bis 308, hervor; vgl. was unten über die Institution bei dem Artikel Kirche im Apostolikum und dem Sakrament des Ordo gesagt wird. Der Artikel XV ist zugleich die einzige Stelle, wo ein Einfluß der

als die vorläufigen Festsetzungen des Jahres 1536 das Streben nach einer umfassenden Darlegung der christlichen Glaubenslehre; eine Aussprache über die Stellung zum Papste fehlt in ihnen nicht.¹⁾

Die zehn Artikel von 1536 zerfallen — augenscheinlich in einer gewissen Analogie zu der Augsburgerischen Konfession — in zwei Gruppen. Die ersten fünf betreffen die „hauptsächlichen Glaubensartikel“, die zum Heil nötig sind, die andern fünf „lößliche Zeremonien, die in der Kirche im Brauche sind“, und obgleich nicht ausdrücklich von Gott geboten, Ordnung und Ehrbarkeit befördern.²⁾ Der erste Artikel, welcher sich zu der Bibel und den drei alten Symbolen als unfehlbarem Gotteswort unter Ablehnung aller durch die vier ersten ökumenischen Konzilien verdamnten Meinungen bekennt, entspricht Art. I der Wittenberger Artikel, der zweite über das Sakrament der Taufe Art. III (und Art. II über die Erbsünde), der dritte über das Sakrament der Buße und der fünfte über Rechtfertigung den Artikeln IV („von der Buß und wie der Mensch gerecht wird“), V („von guten Werken“) und VII („von der Beicht und Genugtuung“), endlich der vierte über das Sakrament des Altars dem VI. unter den Wittenberger Artikeln.³⁾ In den letzteren folgen, wenigstens

Festsetzungen von 1538 auf die Necessary doctrine, also auf die Lehrbildung unter Heinrich VIII. bemerkbar wird; das Nähere darüber siehe in Abschnitt VI dieses Aufsatzes.

¹⁾ Sie findet sich sowohl im Art. V de ecclesia, als besonders in dem letzten Art. de ordine et ministerio sacerdotum et episcoporum, Tenkyns IV, S. 278 und 300 ff. oder Misc. Writ., S. 474 und 484 ff.

²⁾ Vorrede, Elond, S. XVI: „the one part containeth such as be commanded expressly by God, and be necessary to our salvation; and the other containeth such things as have been of a long continuance for a decent order and honest policy, prudently instituted and used in the churches of our realm, and be for that same purpose and end to be observed and kept accordingly, although they be not expressly commanded of God, nor necessary to our salvation.

³⁾ The principal articles concerning our faith. Der erste ohne

in ihrer deutschen Form, Art. VIII („vom rechten Brauch der Sakrament“), IX („von dem Kirchenregiment“), X („von Kirchenordnungen“) und XI („von weltlichen Ständen“), welche, wie sie selber angeben, die Artikel 13, 8 und 14, 15, endlich 16 der Augustana erläutern sollen. Eine ähnliche Angabe fehlt bei den Art. XII („von der Meß“), XIII („von beider Gestalt“), XIV („von der Priesterehe“) und XV („von den Klostergeleubden“); doch sind sie offenbar als Gegenstück zu dem zweiten Teil der Augustana über die Mißbräuche gedacht. Alle diese Artikel aber sind im englischen Bekenntnis übergangen, jedenfalls weil man ihnen nicht zustimmen konnte; schon in Deutschland hatten die Gesandten, zum mindesten bei den Art. XII bis XV, Schwierigkeiten gemacht.¹⁾ Dagegen war den Wittenberger Artikeln in der deutschen Form gewissermaßen als Anhang ein XVI. Art. „von den Heiligen“, der ausdrücklich auf den 21. im ersten Teil der Augustana zurückgreift, und ein XVII. „von Bildern“ beigelegt.²⁾ Hieraus machte man in England unter Benutzung des Gedankens in Art. X, daß die Zeremonien in der christlichen Freiheit stünden und nur zur Ordnung, nicht zur Seligkeit nötig seien,³⁾ den zweiten Teil

überschrieb, Lloyd, S. XVII f., dann: The sacrament of Baptism, S. XVIII—XX; the sacrament of Penance, S. XX—XXV; the sacrament of the Altar, S. XXV f.; Justification, S. XXVI f. Die wörtlichen Übereinstimmungen zwischen dem Wittenberger und dem englischen Bekenntnis sind bei Menz, S. 18 ff., durch Unterstreichen deutlich gemacht.

¹⁾ Menz, S. 8 f.

²⁾ Weshalb diese Schlußartikel in der deutschen Form erst hier stehen, darüber hat sich Menz, trotzdem er die Unregelmäßigkeit bemerkte, S. 16, nicht ausgelassen. Mir scheint dieser Umstand in Verbindung mit dem Zustand, in welchem die lateinische Form der Wittenberger Artikel überliefert ist, darauf hinzudeuten, daß ein wirklicher Abschluß der Verhandlungen trotz der Äußerungen, die Menz S. 9, Anm. 4 und 5 zitiert, in Wittenberg nicht erreicht wurde, daß vielmehr nicht nur Art. XVI—XVII, sondern auch Art. VIII—XV bloße Vorlage der Deutschen blieben, die die Engländer nur zum Bericht an den König mitnahmen.

³⁾ Menz, S. 56.

des Bekenntnisses. Aus Art. XVI und XVII entstanden drei Artikel von Bildern, Ehrung der Heiligen und Gebet zu den Heiligen. Ihnen fügte man als letzte den 9. Artikel von Riten und Zeremonien und den 10. vom Segesfeuer bei.¹⁾

Nicht nur hier, sondern überall im Bekenntnis sind die katholischen Formen und Ausdrucksweisen trotz der Wittenberger Grundlage nach Möglichkeit beibehalten. Im Unterschied von der letzteren behandelt Art. 3 die Buße durchaus als Sakrament, und gibt als ihre drei Bestandteile nicht wie dort Zerknirschung (*contritio*), Glaube und neues Leben, sondern Zerknirschung, Beichte und Besserung des Lebens an.²⁾ Demgemäß wird die Ohrenbeichte als zu Recht bestehend anerkannt. Dagegen kann man nicht ohne weiteres sagen, auch die Transsubstantiation werde gelehrt.³⁾ Denn die Ausdrücke, die gebraucht werden, sind genau dieselben wie in den Wittenberger Artikeln. Sie mußten allerdings von dem oberflächlichen Leser im Sinne der Transsubstantiation, konnten jedoch allenfalls im Sinne der bloßen Realpräsenz verstanden werden.⁴⁾ Ebenso

¹⁾ ΕΙρηδ, S. XXVIII—XXXII: Articles concerning the laudable Ceremonies used in the Church: and first of Images; of honouring of Saints; of praying to Saints; of Rites and Ceremonies; of Purgatory.

²⁾ Μετγ, S. 26, ΕΙρηδ, S. XXI.

³⁾ Wie dies Kawerau a. a. O. 3. Aufl., S. 206 annimmt.

⁴⁾ Zehn Artikel, ΕΙρηδ, S. XXV:
under the form and figure of bread and wine, which we there presently do see and perceive by outward senses, is verily, substantially, and really contained and comprehended the very selfsame body and blood of our Saviour J. Ch . . . ; and under the same form and figure of bread

and wine the very selfsame body and blood of Christ is corporally, really, and in the very substance exhibited, distributed, and received unto and of all them which receive the said sacrament.

Witt. Artikel, Μετγ, S. 48: in sacramento corporis et sanguinis domini vere substantialiter et realiter adsint corpus et sanguis Christi sub speciebus panis et vini, et . . sub eisdem speciebus vere et corporaliter exhibeantur et distribuantur omnibus illis, qui sacramentum accipiunt.

wird bei Bildern und Heiligen, Zeremonien und Segesfeuer der altkirchliche Brauch praktisch nicht angetastet.

Trotz dieser konservativen Tendenz aber ist der Geist des Bekenntnisses augenscheinlich ein evangelischer. Zwar ist dafür nicht von so hoher Bedeutung, wie es gewöhnlich dargestellt wird, daß nur drei Sakramente: Taufe,¹⁾ Buße und Abendmahl genannt werden. Daraus durfte man bei dem vorhin erörterten Charakter der zehn Artikel, die keineswegs auf Vollständigkeit abzielten, weder für noch gegen die fehlenden vier Sakramente einen Schluß ziehen.²⁾ Dagegen ist entscheidend, daß die evangelische Heilslehre eingehend und klar zum Ausdruck kommt, ja den Inhalt des Bekenntnisses fast überall durchdringt und beherrscht. Im dritten Artikel über die Buße wird ausgeführt: bei ihrem ersten Teil, der Contritio, ist wieder ein Zwiefaches zu unterscheiden. Zunächst muß der Reuige die Häßlichkeit und das Fluchwürdige seiner Sünde fühlen, sich ihrer schämen und Gottes Zorn fürchten, in dem Bewußtsein, daß kein Verdienst für seine Verschuldung genügtun kann. Damit aber darf sich als zweites Stück der Zerknirschung ein fester Glaube und das

¹⁾ Bei der Taufe wird S. XVIII—XX ausgeführt: 1. sie ist heilsnotwendig; 2. sie gewährt Sündenvergebung und Gnade bei Gott; 3. beides gilt auch für Kinder; 4. nämlich um der Erbsünde willen; 5. Wiedertaufe ist nicht gestattet; 6. anabaptistische und pelagianische Meinungen sind zu verwerfen; 7. erwachsene Täuflinge erhalten nur dann die Gnade, wenn sie mit rechtschaffener Buße, and also perfectly and constantly confessing and believing all the articles of our faith, die Taufe empfangen; 8. dieser erforderte Glaube ist Vertrauen auf die Verheißung Gottes im Sakrament, die ihnen Vergebung, Wiedergeburt durch den heiligen Geist und die Kinderschaft Gottes in Aussicht stellt. Demnach wird genau der Gedankengang des III. Wittenberger Artikels, mit Auslassung eines nicht wesentlichen Gedankens, wiedergegeben; s. Menß, S. 22 ff.

²⁾ Trotzdem wird gewöhnlich auf diesen Punkt viel Gewicht gelegt. Gairdner, Loll. and Ref. II, 312 schreibt: sacraments passed over seemed to be discredited; hist. of Engl. Ch., S. 176 dagegen: it was not the intention to discredit the four sacraments passed by in silence.

Vertrauen verbinden, daß Gott in seiner Gnade den Sünder nicht um der eigenen Werke, sondern um des Leidens und Sterbens Christi willen für gerecht und für eines seiner ausgewählten Kinder ansehe.¹⁾ Wenn dann doch die Ohrenbeichte gefordert wird, so soll dies — echt lutherisch — geschehen, weil sie ein sehr geeignetes und notwendiges Mittel ist, um die Absolution vom Priester zu erlangen, dessen Worten man ebenso trauen darf, als seien sie von Gott vom Himmel herab gesprochen. Nicht minder ist das dritte Stück der Buße in evangelischem Geiste aufgefaßt: wenn auch Christus und sein Opfertod eine ausreichende Bezahlung und Genugthuung für unsere Sünde darstellen, so ist es doch heilsnotwendig, daß der Reuige selber die Früchte der Buße in guten Werken hervorbringt. Durch sie mag man sich auch Erlaß oder Milderung zeitlicher Trübsale erwerben, wie im Anschluß an die Wittenberger Artikel (S. 52) und mit denselben Sprüchen aus der Bibel ausgeführt wird.²⁾ Auf den gleichen Ton ist der fünfte

¹⁾ With this fear, shame, and sorrow must needs succeed and be conjoined the second part, that is to wit, a certain faith, trust, and confidence of the mercy and goodness of God, whereby the penitent must conceive certain hope and faith that God will forgive him his sins, and repute him justified, and of the number of his elect children, not for the worthiness of any merit or work done by the penitent, but for the only merits of the blood and passion of our Saviour Jesu Christ. Lloyd, S. XXI f.

²⁾ Although Christ and his death be the sufficient oblation, sacrifice, satisfaction, and recompense, for the which God the Father forgiveth and remitteth to all sinners not only their sin, but also eternal pain due for the same; yet all men truly penitent, contrite, and confessed, must needs also bring forth the fruits of penance, that is to say, prayer, fasting, almsdeeds, and must make restitution or satisfaction in will and deed to their neighbours, in such things as they have done them wrong and injury in, and also must do all other good works of mercy and charity, and express their obedient will in the executing and fulfilling of God's commandment outwardly, when time, power, and occasion shall be ministered unto them, or else they shall never be saved; Lloyd, S. XXIII. By pe-

Artikel: „Rechtfertigung“ gestimmt. Allerdings fehlt eine ausdrückliche Erklärung über das Wesen des Glaubens, so daß darunter bald einfaches Fürwahrhalten (Art. 1), bald herzliches Vertrauen auf den gnädigen Gott (so meistens) verstanden wird. Auch ist hier im fünften Artikel gelegentlich der Versuch gemacht, die reformatorischen Begriffe mit der katholischen Terminologie auszugleichen.¹⁾ Aber zugleich wird klar und deutlich festgestellt: Rechtfertigung bedeutet Sündenvergebung und Gnadenannahme bei Gott, also unsere vollkommene Erneuerung in Christo. Nicht als wenn unsere Reue oder Glaube oder gute Werke die Rechtfertigung verdienten; sondern sie hat ihre Ursache allein in der freien Gnade des Vaters, die uns in Christo verheißen ist. Auf sie allein müssen wir uns gründen, mögen auch die guten Werke zur Erlangung des ewigen Lebens notwendig zu fordern sein.²⁾

nance and such good works of the same, we shall not only obtain everlasting life, but also we shall deserve remission or mitigation of these present pains and afflictions in this world, according to the saying of St. Paul etc. S. XXIV.

¹⁾ S. XXVI: Sinners attain this justification by contrition and faith joined with charity.

²⁾ This word Justification signifieth remission of our sins, and our acceptation or reconciliation into the grace and favour of God, that is to say, our perfect renovation in Christ . . . not as though our contrition, or faith, or any works proceeding thereof, can worthily merit or deserve to attain the said justification; for the only mercy and grace of the Father, promised freely unto us for his Son's sake Jesu Christ, and the merits of his blood and passion, be the only sufficient and worthy causes thereof: and yet notwithstanding, to the attaining of the same justification [später: of everlasting life], God requireth to be in us not only inward contrition, perfect faith and charity, certain hope and confidence, with all other spiritual graces and motions, which, as we said before, must necessarily concur in remission of our sins, that is to say, our justification; but also he requireth and commandeth us, that after we be justified we must also have good works of charity and obedience towards God. Lloyd, S. XXVI.

Bei der fast einwandfreien evangelischen Heilslehre kann man es sich gefallen lassen, wenn der zweite Teil katholische Bräuche, soweit es sich irgend mit der religiösen Stellung des ersten Theils vereinigen ließ, zu rechtfertigen sucht. Bilder, so heißt es, wurden im Alten Testament nur zeitweilig wegen der Mißbräuche, die man mit ihnen trieb, abgeschafft; im Neuen aber sind sie nach der Ansicht guter Autoren gestattet. Daher darf man sie, zumal die Christi und unserer lieben Frau, als Darstellungen der Tugend und eines guten Beispiels, zur Erhebung unseres Gemüts und zur Erinnerung an unsere Sünden in den Kirchen aufstellen. Dabei gilt es jedoch, jeden Mißbrauch, aus dem auch heute Götzendienst folgen kann, zu vermeiden. Wenn man vor ihnen räuchert, kniet, opfert oder sonst sie verehrt, so ist dafür zu sorgen, daß die Ehre allein Gott, nicht dem Bilde gegeben werde (Art. 6). Die Heiligen soll man ehren, weil sie als Auserwählte mit Christo im Himmel regieren, ihm zu Lob und Preis, der ihre Tugenden in sie gepflanzt hat, und zugleich als Vorbilder für uns hier in der Welt, endlich auch, damit sie unsere Gebete bei Christo empfehlen (Art. 7). Er ist allerdings der einige, vollkommene Mittler für unsere Sünden; dennoch ist es löblich, zu den Heiligen zu beten, damit sie, deren Liebe ewig währt, unsere Fürsprecher sind.¹⁾ Doch ist es eitler Aberglaube zu meinen, ein Heiliger sei gnädiger und höre uns eher als Jesus, oder der eine Heilige sei für dies oder das ein günstigerer Patron als der andere. Die Festtage sind vor Gott (unto God) zu halten, wie sie zum Gedächtnis der Hei-

¹⁾ Das Gebet zu den Heiligen wird wörtlich vorgeschrieben: All holy angels and saints in heaven pray for us and with us unto the Father, that for his dear Son Jesu Christ's sake, we may have grace of him and remission of our sins, with an earnest purpose, (not wanting ghostly strength,) to observe and keep his holy commandments, and never to decline from the same again unto our lives' end. Lloyd, S. XXIX.

ligen von der Kirche bestimmt sind, es sei denn, daß sie unter Billigung und Befehl des Königs als des Hauptes der Kirche von den Bischöfen ermächtigt werden (Art. 8). Im vorletzten Artikel werden eine Reihe katholischer Riten und Zeremonien biblisch ausgedeutet; 3. B. das Weihwasser soll uns an unsere Taufe und an das Blut Christi erinnern, das zu unserer Erlösung am Kreuze ausgeprengt wurde. Solche alten Bräuche dürfen nicht in Vergessenheit kommen; man möge sie vielmehr als Sinnbilder und Denkzeichen geistlicher Dinge pflegen, freilich nicht in der Meinung, irgend eine Zeremonie habe Macht, Sünde zu vergeben. In der gleichen Weise wird im zehnten Artikel vom Segfeuer unter Berufung auf „das Buch der Makkabäer und verschiedene alte Doktoren“ behauptet, es sei eine Tat der Liebe, für die Seelen der Verstorbenen zu beten oder andere durch Almosen zur Fürbitte für sie oder auch zu Messen und Exequien zu veranlassen.¹⁾ Im übrigen müsse man, da weder der Ort, wo die Abgeschiedenen weilen, noch sein Name, noch die Art ihrer Pein in der Schrift deutlich angegeben werden, alles dem Allmächtigen überlassen, der die Gebete schon erhören werde. Doch seien Mißbräuche, wie die Meinung, die Ablässe des Papstes oder bestimmte Messen sendeten die im Segfeuer Schmach tenden geradeswegs zum Himmel, entschieden abzuschaffen.

Hätte man die fünf Artikel des zweiten Teils für sich allein, mit ihrer Sorgfalt, nichts Katholisches in praxi anzutasten und doch überall dem Aberglauben zu wehren,²⁾ so könnte

¹⁾ And also to cause other to pray for them in masses and exequies, and to give alms to other to pray for them, whereby they may be relieved and holpen of some part of their pain; — außer der alsbald folgenden Erwähnung von „masses said at scala coeli“ (S. XXXII) die einzige Stelle, wo von der Messe gesprochen wird. Lond, S. XXXI.

²⁾ Vor „superstition“ und „abuses“ wird in allen fünf Artikeln gewarnt.

man daraus in der Tat nach Gairdners Art auf das Erwachen des alten lollardischen Spiritualismus, oder besser auf einen aufgeklärten, humanistisch gereinigten Katholizismus, der zu mancherlei Erscheinungen im Zeitalter Heinrichs VIII. passen würde, schließen. Aber im Zusammenhang mit der ausführlichen, fast unumwundenen reformatorischen Heilslehre im ersten Teil stellen sich die Reste des Alten eher als die Eierschalen dar, welche durch die quellende Lebenskraft der neuen evangelischen Erkenntnis schon gesprengt sind und nach aller Analogie im 16. Jahrhundert bald ganz abgeworfen werden müssen.¹⁾ Doch hängt sich gerade an die religiös-evangelische, aber allen praktischen Reformen gegenüber durchaus konservative Haltung schon in diesem ersten Bekenntnis des werdenden Anglikanismus eine freilich zunächst nur keimartig vorhandene Eigentümlichkeit an, welche die spätere Entwicklung stark beeinflussen sollte. Als Quelle der Lehre gilt überall die Heilige Schrift; ihre oft recht breit angeführten Sprüche sind ganz in der Weise der Reformatoren das Rückgrat, das alles aufrechterhält. Aber im ersten Artikel, dessen Inhalt uns noch nicht eingehender beschäftigte, wird neben der Bibel die Autorität der drei alten Symbole mit einem Nachdruck betont, der über das Maß der Wertschätzung,

¹⁾ Vgl. das bei Burnet, hist. of Ref., vol. I, book III (in der von mir benutzten Ausgabe, London 1825, I, 284 f.) wiedergegebene Urteil, das er selbst zu teilen scheint: all things could not be attained on a sudden . . . As our Saviour did not reveal all things to his disciples, till they were able to bear them . . . so the people were not to be overdriven in this change . . . To drive furiously, and to all at once, might have spoiled the whole design, and totally alienated those who were to be drawn on by degrees. Trotzdem versteht man, daß Melancthon die zehn Artikel „confusissime compositi“ nannte, Corp. Ref. III, 192. Wenn Reginald Pole über das Bekenntnis sich nicht ungünstig ausließ, Letters and Papers X, 1197, worauf Gairdner, Loll. and Ref. II, 310 ff. viel Gewicht legt, so erklärt sich das leicht aus Poles nationalen Hoffnungen sowie aus seinem Zusammenhang mit Contarini und dessen Gedanken über Reform und Rechtfertigung.

welches auch die Reformatoren ihnen entgegenbrachten, weit hinausgeht. Wie die Heilige Schrift, muß auch ihr Inhalt für das unverbrüchliche Gotteswort gelten, als heilsnotwendig geglaubt, selbst ihr Wortlaut mit höchster Ehrfurcht beibehalten werden.¹⁾ Bei ihrer Auslegung sollen die „heiligen, anerkannten Lehrer der Kirche“²⁾ und die vier ältesten Konzilien Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon maßgebend sein. Auf diese Weise wollte man offenbar das römische Traditionsprinzip wahren und es zugleich von Auswüchsen reinigen. Aus der Vorrede, mit welcher der Straßburger Martin Buzer 1536 die dritte Ausgabe seines Evangelien-Kommentars dem Bischof Edward Foxe von Hereford, dem Haupte der englischen Gesandtschaft, die die Wittenberger Artikel vermittelt hatte, widmete, ersieht man, welches Gewicht auch die fortgeschrittensten englischen Theologen der Übereinstimmung mit der alten Kirche beilegen. Buzer erklärt sich mit jener Tendenz einverstanden;³⁾ sie ist also noch keineswegs ausgereift. Aber es liegt auf der Hand, wie leicht sich aus ihr die bekannte anglikanische Mittelstellung zwischen Rom und Wittenberg mit ihrem Gegensatz zum festländischen Protestantismus entwickeln konnte.

¹⁾ That they ought and must believe, repute and take all the articles of our faith contained in the said creeds to be so necessary to be believed for man's salvation, that whosoever being taught will not believe them . . . he or they cannot be the very members of Christ . . . That they ought and must most reverently and religiously observe and keep the selfsame words, . . . without altering in any wise, or varying from the same. Lloyd, S. XVII f.

²⁾ the holy approved doctors of the church, Lloyd, ebenda.

³⁾ Lang, Der Evang.-Komm. M. Buzers und die Grundzüge f. Theologie. Leipzig 1900, S. 82 f.

III. Entstehung und Zweck der Institution.

Auf das erste „Glaubensformular“ der romfreien englischen Kirche folgte rasch ein zweites: „Der Unterricht eines Christen, enthaltend die Auslegung des Glaubensbekenntnisses, der sieben Sakramente, der zehn Gebote, des Unser Vaters und das Ave Maria, Rechtfertigung und Segfeuer“.¹⁾ Vielleicht schon im Februar²⁾ 1537 trat eine eigens berufene Vereinigung von Bischöfen und Theologen zusammen, welche das Buch bis zum Juli desselben Jahres ausarbeitete.³⁾ Bischof Sore, der die Korrektur besorgte, meldete am 25. August Cromwell, daß der Druck in den nächsten Tagen vollendet werde.⁴⁾ Schon um seiner Ausführlichkeit willen erscheint dieses Werk als das wichtigste Dokument zur Kennzeichnung des religiösen Geistes, der wenigstens eine Zeitlang unter Heinrich VIII. offiziell gepflegt wurde. Geben uns die Umstände, unter denen es entstand, einen Fingerzeig, wohin die Richtung seiner Eigenart ging?

Augenscheinlich hängt die neue Schrift mit den zehn Artikeln des vorigen Jahres eng zusammen. Am Schluß des

¹⁾ The institution of a Christian man, containing the exposition or interpretation of the common creed, of the seven sacraments, of the ten commandments, and of the pater noster, and the Ave Maria, justification, and purgatory. Lloyd, S. 21—211.

²⁾ Gairdner, Loll. and Ref. II, 320.

³⁾ Jenkyns, Remains of Cranmer I, 187 ff. (Letters and Papers XII, 2, Nr. 293), Cranmer an Cromwell 21. Juli: Das Buch ist bis auf die „Notes“ zum Apostolikum fertig.

⁴⁾ Letters and Papers XII, 2, Nr. 578.

Buches findet sich eine wörtliche Wiederholung des fünften (Rechtfertigung) und des letzten¹⁾ (Segefeuer) der zehn Artikel, und dazu sagen die Bischöfe in ihrer Vorrede zu der Institution ausdrücklich, sie sei in der „Absicht erfolgt, um nichts von dem Inhalt des Artikelbuches auszulassen“.²⁾ Außerdem kehrt die langatmige Einleitung jedes größeren Abschnitts in dem vorjährigen Bekenntnis auch jetzt wenigstens von der Auslegung der Sakramente ab regelmäßig wieder.³⁾ Bei aller Verwandtschaft aber fällt auch dem oberflächlichen Beobachter sofort ein wichtiger Unterschied ins Auge. Während die zehn Artikel nur von drei Sakramenten reden, handelt ein besonderer Abschnitt der Institution aufs neue von ihrer Siebenzahl. Muß man darin nicht einen bedeutsamen Rückschritt zugunsten des alten Glaubens sehen? Zumal erst wenige Monate, bevor die Kommission zur Abfassung der Institution zusammentrat, seit Oktober 1536, der gefährliche Aufstand in Lincolnshire und im Norden Englands ausgebrochen war. Die Rebellen kämpften, abgesehen von ihren weltlichen Beschwerden, ausdrücklich gegen die beginnende Aufhebung der Klöster und die Trennung von Rom; in Lincolnshire hatten sie sogar die Entfernung häretischer Bischöfe wie Cronmer und Latimer und so gottloser Minister wie Cromwell gefordert.⁴⁾ Zwar war im Februar 1537 die Gefahr beseitigt, trotzdem gerade in diesem Monat der Papst sich anschickte, die Lage auszunutzen, und den Kardinal Pole sandte, um die Auführer zu ermutigen. Immerhin begreift

¹⁾ Elond, S. 209 ff.

²⁾ Elond, S. 25 f.

³⁾ Als Beispiel vgl. Elond, S. 82: As touching the sacrament of matrimony, we think it convenient [für die letzten vier Worte steht in den Artikeln mit königlichem Nachdruck: we will] that all bishops and preachers shall instruct and teach the people committed unto their spiritual charge, first, how that usw. Erst in der späteren „Necessary doctrine“ ist die eintönige Formel gestrichen.

⁴⁾ Gairdner, Engl. Church, S. 179 ff.

sich's, daß schon die Ausarbeitung und Veröffentlichung des neuen Buches als eine Wendung in der Kirchenpolitik Heinrichs VIII. angesehen wird. Man meint, wenigstens die Gegenstände, welche in den zehn Artikeln übergangen waren, seien jetzt wieder mehr im Sinne der alten Kirchenlehre behandelt.¹⁾

Indes schon ein Blick auf die Vorrede, mit der die Institution ausging, hätte an jener Vermutung irre machen müssen. In ihr wird zunächst noch entschiedener als in den zehn Artikeln das reformatorische Schriftprinzip als Quelle der Glaubenslehre hingestellt.²⁾ Von den alten Lehrern, dem Nicaenum und Athanasianum ist in ihr gar nicht, von einer Gleichsetzung des Apostolikums mit der Bibel kaum noch die Rede.³⁾ Die Verfasser geben als Grund für ihre Arbeit einfach an, sie hätten Befehl erhalten, durch klare und lautere Lehre die ganze Summe dessen, was einem Christen not zu glauben sei, darzubieten, damit dadurch aller Irrtum, Zweifel, Aberglauben und Mißbräuche abgewehrt und abgeschafft würden.⁴⁾ Vor

¹⁾ So Gairdner, *Loll. and Reformation* II, 108, 320 (der König seems virtually to have admitted that the Ten Articles might not be altogether a satisfactory exposition of Christian faith and duty), 323, 325, 329. Siehe oben S. 16.

²⁾ Ihre Verfasser danken Gott, daß er ihnen einen König gesandt hat, der so ernstlich strebt, seinen Untertanen das Licht der heiligen Schrift aufzuweisen, which alone sheweth men the right path to come to God, to see him, to know him, to love him, to serve him, and so to serve him as he most desireth. Lloyd, S. 24.

³⁾ Gleichwohl wird im Buche selbst an seiner Stelle der erste der zehn Artikel fast wörtlich wiederholt; siehe unten in IV, S. 40.

⁴⁾ Your highness commanded us, . . . to set forth a plain and sincere doctrine, concerning the whole sum of all those things which appertain unto the profession of a Christian man, that by the same all errors, doubts, superstitions, and abuses might be suppressed, removed, and utterly taken away, to the honour of Almighty God, and to the perfect establishing of your said subjects in good unity and concord, and perfect quietness both in their souls and bodies; Lloyd, S. 23 f.

allem aber, wenn es die Hauptabsicht der neuen Veröffentlichung war, die um den Fall auch der katholischen Lehre bangenden Gemüther zu beruhigen, würde dann das Oberhaupt der Kirche, das die zehn Artikel nachdrücklich als seine Willensmeinung hatte ausgehen lassen,¹⁾ die Institution nur unter die Autorität der Bischöfe gestellt haben? Die Vorrede der letzteren ist nämlich nur eine Zuschrift der 21 Bischöfe, 8 Archidiaconen und 17 „Professoren der Theologie, des Kirchen- und bürgerlichen Rechts“ an den König. Sie stellen darin das Buch am Schlusse ihrem Herrn zur Verfügung, damit er in ihm nach Belieben bessere und ändere, und bitten zugleich, es in seinem Namen mit höchster kirchengesetzlicher Autorität drucken zu dürfen.²⁾ Das gleiche Ansinnen wurde auf privatem Wege noch mehrfach wiederholt.³⁾ Aber als der König antwortete, erklärte er, aus Zeitmangel die Schrift noch nicht vollständig gelesen zu haben; doch habe er nichts gefunden, was nicht preiswürdig und geeignet sei, jede Art von Götzendienst, Aberglauben und Heuchelei zu vertreiben.⁴⁾ So wurde die Institution nicht im Namen des Königs, sondern nur mit der An-

¹⁾ In der Vorrede zu den zehn Artikeln wie in diesem Bekenntnis selbst („we will“) spricht der König überall in eigener Person.

²⁾ Sie legen das Buch vor mit dem Ersuchen, to be printed, and so with your supreme power set forth, and commanded to be by us and all other your subjects of the clergy . . . taught to your highness' people . . . We do most humbly submit it to the most excellent wisdom and exact judgment of your majesty, to be . . . corrected, . . . changed, qualified, or further expounded, for the plain setting forth of your highness' most virtuous desire . . . in that behalf. Lloyd, S. 26 f.

³⁾ So von Latimer an Cromwell, 21. Juli 1537, Lett. and Pap. XII, 2, Nr. 295. Latimer hofft, der König werde noch im evangelischen Sinne bessern, „expurgare quicquid est veteris fermenti“. Ferner Nr. 330, Frage Foxens an Cromwell am 24. Juli: in wessen Namen soll das Buch ausgehen, in dem des Königs oder der Bischöfe?

⁴⁾ Cranmer's Works in der Parker Society, Bd. II (Miscellaneous Writings, 1846), S. 469 f. Letters and Papers XII, 2, Nr. 618.

ſchrift der Biſchöfe an den König herausgegeben, und erhielt daher im Volke den Namen „Biſchofsbuch“ (Bishops' book). Wie ſollte man ſich dieſe vorſichtige Zurückhaltung des oberſten Kirchenhauptes erklären, wenn das Biſchofsbuch wirklich beſtimmt geweſen wäre, die allzu fortſchrittliche Haltung des Jahres 1536 in etwa wieder gut zu machen?¹⁾

Demnach muß der Veröffentlichung eine andere Tendenz zugrunde liegen. In ſeiner Antwort an die Biſchöfe beſtimmte Heinrich, drei Jahre hindurch ſolle die Inſtitution ſtückweiſe an allen Sonn- und Feiertagen in den Kirchen vorgeleſen werden, um das Volk mit ihrem Inhalt vertraut zu machen. In dieſer Anordnung aber berührte er ſich mit einem Satze der erſten, 1536 von Cromwell, dem „Vizegerenten“ des Kirchenhauptes, erlaſſenen königlichen Verordnungen (royal Injunctions). Hier wurde dem Klerus eingeklarſt, dem Volke die zehn Artikel zu erklären und es das Unſervater, das Apoſtolikum und die zehn Gebote in engliſcher Sprache zu lehren.²⁾ Zur Ausführung des

¹⁾ Gairdner, Loll. and Ref. II, 329 führt drei Gründe für die Vorſicht des Königs an: a) Vermeidung von Einwürfen ſeiner Untertanen, ebenſo wie b) der Deutſchen; c) Abſchiebung der Verantwortung auf den Vizegerenten Cromwell für deſſen religious revolution on an Lollard basis, discrediting many of the old sacraments and observances as having no foundation in Scripture. Wie dann aber die Veröffentlichung der Inſtitution im gleichen Atemzuge a great victory for the bishops of the old school over those who had been so vehement against Church traditions, and so disrespectful even to the authority of ancient Fathers, genannt werden kann, iſt nicht erſichtlich.

²⁾ Gee and Hardy, S. 270: Whereas certain Articles were lately devised and put forth . . ., the said dean, parsons, vicars, and other curates shall open and declare in their said . . . collations the said Articles unto them that be under their cure. S. 272: Also . . . the said curates shall in their sermons deliberately and plainly recite oft the said ‚Pater noster‘, the Articles of our faith, and the Ten Commandments, one clause or Article one day, and another another day, till the whole be taught and learned by little; and shall deliver the same in writing, or show where printed books containing the same are to be sold, to them that can read or will desire the same.

Befehls bedurfte jedoch der Klerus selbst erst einer Anleitung zum Verständnis jener Stücke, mit einem Worte eines Katechismus, und das und nichts anderes stellt die Institution dar. Sie ist der erste Katechismus des englischen Protestantismus. Dafür spricht nicht nur die seit dem Enchiridion Luthers üblich gewordene Zahl der Katechismusstücke: Glaube, Sakramente, Gebote, Unser Vater, sondern auch der Name: „institution of a christian man“, der in der älteren Katechismusgeschichte nicht selten ist.¹⁾ So folgte also nach dem Bekenntnis der Katechismus²⁾ ganz nach dem Vorbild der festländischen Reformation. Die Institution ist ein wichtiger Teil des Reformationsprogramms auf dem Wege, auf welchen Cromwell und Cranmer den König während dieser Jahre zu führen vermochten. Der Plan dazu muß von den leitenden Persönlichkeiten schon 1536 gefaßt sein, und er ist im wesentlichen in der ursprünglichen Absicht, ohne Rücksicht auf die Aufstandsbewegung, durchgeführt worden.

Bei der Analogie, in welche die Institution schon durch ihre Anlage und ihren Zweck zu der festländischen Reformation tritt, liegt die Vermutung nahe, daß auch sie an eine bestimmte ausländische Quellschrift sich anlehne, ähnlich wie das Bekenntnis von 1536 an die Wittenberger Artikel. Ich habe

¹⁾ Das berühmteste Beispiel eines Katechismus ohne Fragen und Antworten und des gleichen Namens bietet bekanntlich die erste Ausgabe von Calvins *Institutio christianae religionis*; vgl. Lang, Joh. Calvin, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1909, Nr. 99, S. 24 f.

²⁾ So nennt ihn ausdrücklich Fore, der an der Abfassung, wie wir hören werden, so hervorragend beteiligt war, in einem undatierten Briefe an Buger, Lett. a. P. XII, 2, Nr. 410. Nach Niederwerfung des Aufstandes immediately turned his [der König] mind to promulgating the Gospel. He therefore charged the bishops and doctors convoked for that purpose to compile certain rudiments of Christianity and a Catechism which I now send you in English and will shortly send you in Latin. Damit kann nur die Institution gemeint sein. Eine lateinische Ausgabe scheint nicht erschienen zu sein; wenigstens sagt Lloyd, S. VII, nichts von einer solchen.

daher alle protestantischen Katechismen und Lehrdarstellungen, die in Betracht kommen könnten, durchgesehen. Aber weder die evangelischen Hauptschriften: Luthers Katechismen, die entsprechenden Abschnitte in Melancthons Loci oder die erste Ausgabe der Institutio Calvins, noch irgendwelche andere Erzeugnisse der katechetischen oder verwandten Literatur¹⁾ bis zum Jahre 1536 stehen zu dem englischen Katechismus in nachweisbarer Beziehung. Wohl finden sich häufig nicht bloß sachlich, sondern auch formell ähnliche Gedankengänge, wie die bei den Reformatoren üblichen; aber doch nicht so, daß man Abhängigkeit von einer bestimmten Quelle auch nur vermuten könnte. Der Gedanke wird aber auch durch die freilich wenig zahlreichen und unsichern Nachrichten unwahrscheinlich, die auf die Vorgänge bei der Abfassung der Institution ein genaueres Licht werfen. Es haben sich Entwürfe und Vorarbeiten zu verschiedenen Teilen des Katechismus, besonders zu der Auslegung der sieben Sakramente, aber auch über Rechtfertigung, Segenfeuer und den zweiten (nach katholischer Zählung) Artikel des Glaubensbekenntnisses erhalten.²⁾ Aus ihnen geht hervor, daß

¹⁾ Ich dachte besonders an Buzers „kurze schriftliche Erklärung für die Kinder und angoßnden“ von 1534; Reu, Quellen zur Geschichte des kirchl. Unterrichts I, 1, Gütersloh 1904, S. 23 ff. Ferner an die Nürnberger Kinderpredigten 1533, die Cranmer, der Gatte der Nichte eines ihrer Hauptverfasser, Osiander, bekanntlich 1548 ins Englische übersetzen ließ; Reu a. a. O. S. 462 ff.

²⁾ Es sind 1. Fragen über das biblische Recht des Sakraments der Konfirmation und die Antworten von 20 Bischöfen und Geistlichen, Strype, Eccl. Memorials I, App. Nr. 88 (I, 2, S. 340—363), Letters and Pap. XII, 2, Nr. 403; 2. unterzeichnet von 38 Gelehrten, der erste Teil des Abschnittes über das Sakrament der Weihen (Orders), Elond, S. 101 bis 105, bis zu dem Satz: Thirdly, forasmuch as it is an old heresy etc., s. Burnet, hist. of Ref., Records zu Teil I, Addenda, Nr. 5, Lett. a. Pap. XI, Nr. 60; 3. verschiedene Entwürfe und Schriftstücke, die noch nicht in ihrem Wortlaut, sondern nur nach einer kurzen Regesten-Notiz in Letters and Pap. XII, 2, Nr. 401, 405, 407 und 408 bekannt geworden sind; vielleicht gehört auch Nr. 404 und 409 noch hierhin. Vgl. auch Jenkyns, Remains, Preface I, S. XV f.

aus der ganzen Reihe der Unterzeichner der Vorrede ein ansehnlicher Teil tatsächlich mitgearbeitet hat, wenn auch im einzelnen in einer nicht sicher zu bestimmenden Weise. Allerdings sind ohne Zweifel Cranmer, Latimer, der sich beklagt, wie schwer es bei der Abfassung für ihn geworden sei, die vielen Köpfe unter einen Hut zu bringen,¹⁾ und Fore, der den formalen Abschluß des Buches, die Korrektur u. dgl. in der Hand hat,²⁾ die Hauptverfasser. Aber ebenso sicher ist, daß sie beständig auf vieler Meinungen Rücksicht nehmen mußten; das wäre mehr wie schwierig gewesen, wenn sie zugleich einer festländischen Vorlage hätten folgen wollen.

Nach allem sind wir für unser Urteil über die religiös-theologische Eigenart des Katechismus einzig auf seinen eigenen Inhalt angewiesen. Wir versuchen im folgenden eine Inhaltsangabe, welche bei möglichster Kürze doch keine bezeichnende Stelle übergeht und zugleich da, wo der dogmen-historische Charakter einer Lehre nicht ohne weiteres klar ist, soweit angängig, den geschichtlichen Zusammenhang nachzuweisen strebt.

¹⁾ Latimer an Cromwell, 21. Juli 1537, Lett. a. Pap. XII, 2, Nr. 295.

²⁾ Fore an Cromwell, 20. Juli, 24. Juli, 25. August 1537, Lett. a. Pap. XII, 2, Nr. 289, 330, 578.

IV. Inhalt und Charakter der Institution.

Über die Anordnung des Stoffes sagt die Vorrede nur: da der Glaube die rechte Quelle der Religion und das Tor sei, durch das wir in die Familie und den Haushalt Gottes sowie in die Erkenntnis seiner Majestät und Gottheit aufgenommen werden, so hätten die Verfasser mit der Erklärung des Glaubensbekenntnisses begonnen. Warum dann als 2. Teil die Sakramente, als 3. die Gebote, als 4. das Unservater mit dem Ave Maria und als Anhang Rechtfertigung und Segfeuer sich anschließen, wird nicht weiter erläutert. In dieser Unbekümmertheit um Zusammenhang und systematische Folgerichtigkeit ähnelt übrigens das englische Buch den meisten bis um diese Zeit erschienenen katechetischen Arbeiten des Festlandes.¹⁾

Bei dem Glaubensbekenntnis werden die alten zwölf Artikel beibehalten, und zwar in einer Übersetzung, welche schon eine kleine Umschreibung darstellt und daher mit der im Common Prayer Book gebräuchlichen nicht übereinstimmt.²⁾ Zunächst wird jeder Artikel in Bekenntnisform ausgelegt, wobei regelmäßig die ungefähr gleichlautenden Worte einleiten: „Ich glaube fest in meinem Herzen und bekenne standhaft mit meinem

¹⁾ Es wäre deshalb verkehrt, aus der Voranstellung des Apostolikums, worin die Institution mit Bugers Katechismus, aber nicht mit Luther, den Nürnberger Kinderpredigten oder auch mit Calvins Institutio von 1536 übereinstimmt, Schlüsse ziehen zu wollen.

²⁾ Vgl. Art. 4: and suffered passion for our redemption under a certain judge, whose name was Pontius Pilatus, and so was crucified, dead, and buried.

Munde".¹⁾ Am Schlusse der 12 — oder in Wirklichkeit, da die beiden letzten Artikel zusammengenommen werden — 11 Bekenntnisse folgen als Anhang „Noten und Bemerkungen zum Apostolikum".²⁾ An der Spitze dieses Anhangs steht, bevor die einzelnen Artikel, oft unter Wiederholung des schon im Ich-ton des Bekenntnisses Ausgesprochenen, erörtert werden, eine Erklärung über den Wert des Apostolikums und der beiden andern alten Symbole, welche fast wörtlich den ersten unter den zehn Artikeln des vorigen Jahres wiedergibt.³⁾ Wir werden bei unserer Inhaltsangabe die Trennung zwischen dem ersten und zweiten Teil der Auslegung außer acht lassen, und das an beiden Stellen Vorgebrachte zusammenfassen.

Nach dem ersten Artikel⁴⁾ bedeutet das Bekenntnis zu Gott dem Vater den Glauben an den Dreieinigen, an die Gewißheit aller Verheißungen und Drohungen Gottes im Alten und Neuen Testament, ferner den Glauben an seine Allmacht und an die Schöpfung der ganzen Welt und jedes Menschen aus nichts. Unter den Eigenschaften des unbegreiflich erhabenen, rein geistigen Wesens Gottes, außer dem es keinen Gott gibt, wird besonders seine Güte betont: er ist „mein Gott, mein Herr und mein Vater, und ich sein Knecht und sein eigener Sohn"; er hat alles für mich erschaffen und regieret es zu meinem Besten.⁵⁾

¹⁾ Beim ersten Artikel: In my heart I believe assuredly, and steadfastly with my mouth I profess and knowledge, that etc.; Lloyd, S. 30.

²⁾ Here follow certain Notes and Observations necessary to be taught unto the people, for the better inducing of them unto the right understanding of the foresaid Creed; Lloyd, S. 61.

³⁾ Ελοηδ, S. 61 f. vgl. mit S. XVII f.

⁴⁾ Ελοηδ, S. 30—33 und 62—65.

⁵⁾ Lloyd, S. 31: He is my very God, my Lord, and my Father, and I am his servant and his own son, by adoption and grace, and the right inheritor of his kingdom; and it proceedeth and cometh of his mere goodness only, without all my desert, that I am in this life preserved and kept from dangers and perils, and that I am

Darum soll ich auch in Leid und Krankheit mein Vertrauen nicht auf mich selbst, oder auf eine Kreatur, Aberglauben, Zauberei u. dgl. setzen, sondern auf ihn allein. Ihn gilt es zu lieben, zu preisen, zu fürchten, seine Ehre zu suchen und auch in Verfolgung standhaft an ihm zu hängen.¹⁾ Welcher evangelische Christ lebt nicht in der gleichen Zuversicht und in dem gleichen Ernst kindlicher Verpflichtung?

Nicht minder klingt die Erläuterung des zweiten Artikels,²⁾ bei dem die „Notes“ fehlen, wie ein Zeugnis aus dem Munde der deutschen Reformatoren. Nach der Besprechung der trinitarischen Beziehungen von Vater und Sohn wird die völlige Verderbnis des sündigen Menschen,³⁾ die Erlösung und Ver-

sustained, nourished, fed, clothed, and that I have health, tranquillity, rest, peace or any other thing necessary for this corporal life. I knowledge also and confess, that he suffereth and causeth the sun, the moon, the stars, the day, the night, the air, the fire, the water, the land, the sea, the fowls, the fishes, the beasts, and all the fruits of the earth, to serve me for my profit and my necessity.

¹⁾ Lloyd, S. 62 f. And surely if all Christian men would oft-times call this article to their remembrance . . ., no doubt but their hearts would wax warm, and would be inflamed to love God, and would be prompt, ready, glad, and willing to serve him, and to fulfil his will and commandments, to their possible powers, and would take in good part, without grudging or maligning, all sickness and adversities, and whatsoever state of life God sendeth unto them, and would give him thanks and praise therefore, and would use all God's creatures, and spend the gifts which he hath given unto them, to his honour and glory.

²⁾ Lloyd, S. 33—36.

³⁾ Durch die Erbsünde sind Vernunft, Verstand und freier Wille und alle andern Kräfte Leibes und der Seele not only so destituted and deprived of the gifts of God, wherewith they were first endued, but also so blinded, corrupted, and poisoned with error, ignorance, and carnal concupiscence, that neither my said powers could exercise the natural function and office for the which they were ordained by God at the first creation, nor I by them could do or think any thing which might be acceptable to God, but was utterly dead to God etc., Lloyd, S. 34.

söhnung durch das Heilswerk Christi, seine Vergebung und Erneuerung¹⁾ geschildert. Dann heißt's: er ist mein Jesus, d. h. mein Heiland, mein Christus, d. h. mein gesalbter König und Priester,²⁾ und mein Herr, d. h. mein Erlöser und Regierer. Niemand kann weder durch eigene Anstrengung, noch „durch irgend etwas, was im Himmel oder auf Erden genannt werden möchte“, zum Vater kommen, sondern nur im Glauben an den Namen und die Macht Christi.³⁾

Der dritte Artikel⁴⁾ beschreibt nach Darlegung der Notwendigkeit, daß in Jesu Person Fleisch, Natur und Substanz des Menschen sich mit seiner Gottheit verbinde, in massiver Orthodogie die jungfräuliche Geburt, durch welche die Unreinigkeit unserer Geburt hinweggenommen ist.

Die vier folgenden Artikel⁵⁾ (nämlich 4. Leiden, 5. Höllenfahrt und Auferstehung, 6. Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes, endlich 7. Wiederkunft) erzählen die Heilswerke Christi in schlichter Wiedergabe der evangelischen Berichte. Dogmatische Deutungen und Ausführungen werden nur in geringer Zahl angeknüpft. Der Tod Christi ist in Verbindung mit den Leiden, die er während seines ganzen Lebens zu erdulden hatte, das vollgültige Opfer, durch das alle unsere Sünden und Schulden ausgelöscht sind. Mögen wir ihm nachfolgen und ge-

¹⁾ By his passion, his death, his blood, and his conquering of death, of sin, and of the Devil, by his resurrection and ascension, he hath made a sufficient expiation or propiation towards God, that is to say, a sufficient satisfaction and recompense as well for my original sin, as also for all the actual sins that ever I have committed, and I am so clearly rid from all the guilt of my said offences, and from the everlasting pain due for the same, daß weder Sünde, noch Tod und Hölle mir etwas anhaben mag, Elond, S. 35.

²⁾ Es wird nur ein zwiefaches Amt Christi als Priester und König gelehrt, Elond, S. 35.

³⁾ Elond, S. 36.

⁴⁾ Elond, S. 36—38, 65 f.

⁵⁾ Elond, S. 38—48, 66—73.

duldig unser Kreuz tragen!¹⁾ Die Höllenfahrt und die Auferstehung, welche nicht nur ein Beweis der unendlichen Güte Gottes gegen uns, sondern eine einfache Folge seiner Gerechtigkeit gegen den unschuldig leidenden Heiland war, bedeuten den Sieg über den Teufel und die Hölle, die Befreiung aller gerechten, seit dem Sündenfall gefangenen Seelen und zugleich unsere vollkommene Rechtfertigung vor Gott. Sie verleihen die Kraft, unser Fleisch zu töten, sowie endlich die Gewißheit, daß wir einst an der Auferstehung Christi theilhaben werden.²⁾ Der aufgefahrene, erhöhte Herr ist der ewige König, das einzige Haupt und der Regierer seines Leibes, der katholischen Kirche, und unser Fürsprecher beim Vater (Hebräerbrieff). Er richtet die Herzen seiner Gläubigen aufwärts und gibt ihnen himmlischen Sinn, so daß sie alle weltlichen Dinge nur als Pilgrime gebrauchen.³⁾ Das jüngste Gericht, die Ungewißheit über den Zeitpunkt ebenso unseres Todes, wie der Wiederkunft Christi wollen uns vor falscher Sicherheit warnen.⁴⁾ Das alles wird in schlicht biblischer, reformatorisch unanfechtbarer Weise dargelegt, ohne jede Einmischung römisch-katholischer Sonderlehren. Nur ein einzigesmal, beim sechsten Artikel, wird in den Anmerkungen mit ein paar Worten neben der einigen Mittler-

¹⁾ LOND, S. 38—40, 66 f.

²⁾ LOND, S. 40—43, 67 f.

³⁾ LOND, S. 43—46, 68—70. Die erste Anmerkung zu der Himmelfahrt, S. 68 f., ist bemerkenswert. Sie streift nämlich (vielleicht mit Rücksicht auf die Verhandlungen der festländischen Protestanten über die Himmelfahrt in ihrer Beziehung zum Abendmahl) die *communicatio idiomatum* und sagt: *although Christ, as touching his Godhead, was ever present in heaven, and was ever equal in glory with his Father; yet forasmuch as concerning his manhood he was never in heaven, nor did never sit there endued with such power and glory before this his ascension, therefore it is said truly in this Creed, that Christ ascended into heaven, and that Almighty God the Father did, at his said coming thither, set him there upon his right hand.*

⁴⁾ LOND, S. 46—48, 71—73.

schaft Christi doch auch der Fürbitte der Heiligen und Priester gedacht, die nicht ausgeschlossen werden soll.¹⁾

Die Auslegung des achten Artikels vom heiligen Geist²⁾ darf als besonders gelungen bezeichnet werden. Nach Erörterung des trinitarischen Verhältnisses wird der Geist dargestellt a) als die Heiligkeit selbst; durch ihn wird alles Heil Christi uns vermittelt;³⁾ b) als die Güte selbst, kraft deren er seine Gaben wie Gottesfurcht, Liebe, Weisheit, Stärke u. dgl., zwar nicht gleichmäßig verleiht, aber doch ohne irgendwen, den Gott angenommen, ganz zu übergehen; c) als die Liebe selbst, durch die der Sohn mit dem Vater, und durch die wir als Glieder am Leibe Christi untereinander und mit dem Haupte verbunden sind; endlich d) als der Geist der Wahrheit. Als solcher hat er

¹⁾ S. 70: Although it be said in this article that Christ is our only mediator and intercessor, yet thereby is not excluded the intercession of the holy saints which be now in heaven, or hereafter shall be; neither yet the intercession of the ministers of Christ's church, or of any the holy members of the same, which be living in this world. But we must know for certain, that all the members of Christ's church . . . be all knit and united together in perfect charity, and each doth care and pray for other continually unto Almighty God, and that Christ, being head of the same body, is advocate and intercessor for them all, like as it is more at large declared in the tenth article of this Creed.

²⁾ Lond, S. 48—51, 73—75.

³⁾ In der Anmerkung, S. 73 f., wird mit Nachdruck hervorgehoben, daß alles, was über den heiligen Geist gesagt werde, nicht die Heilsbedeutung Christi schmälern solle. Er ist unsere vollkommene Verjöhnung, Rechtfertigung und Erlösung, and his blood is the only and sufficient price and valure, and the just satisfaction for all the sins of the world. He is the only mean and highway whereby Christian men do and must come unto the Father, and he is our only advocate and patron in heaven, by whom all the heavenly gifts of the Holy Ghost, and whatsoever else is or can be necessary or requisite to the attaining of everlasting life, is conferred and given unto us. Der Geist ist nur the very conductor, the guide, the director, and the governor, to bring us into the same highway, and to minister unto us . . . perseverance to continue in the same.

die Patriarchen, Propheten und Apostel inspiriert und ist der Autor der ganzen Heiligen Schrift geworden. Nicht minder wohnt er bis zur Gegenwart als oberster Leiter in der katholischen Kirche Christi (chief president in the catholic church of Christ), leitet sie in alle für sie nötigen Geheimnisse hinein und stärkt sie durch innern Zuspruch wie durch den äußern Dienst des Wortes und der Sakramente.

Noch höheres Interesse erweckt der neunte Artikel über die Kirche, so daß es sich lohnt, über ihn eingehender zu berichten. An der Hauptstelle, bei der bekennnismäßigen Auslegung,¹⁾ wird ausgeführt: Von Anbeginn der Welt hat es eine bestimmte Zahl oder Gemeinschaft von Auserwählten unter ihrem Haupte Christus gegeben, es seien die Heiligen im Himmel oder die Gläubigen auf Erden.²⁾ Diese Gemeinde (congregation) verdient die biblischen Bezeichnungen: himmlisches Jerusalem, Geliebte Gottes, heilige katholische Kirche, Tempel Gottes, Braut und mystischer Leib Christi. Ihr gebührt zunächst das Prädikat der Einheit. Wie die Bürger einer Stadt leben ihre Glieder als ein Volk, in einem Glauben und einer Liebe, geeinigt durch die Lehre Christi und den rechten Brauch der Sakramente.³⁾

¹⁾ ΣIonδ, S. 52—57.

²⁾ ΣIonδ, S. 52: I believe . . ., that there is and hath been ever from the beginning of the world, and so shall endure and continue for ever, one certain number, society, communion, or company of the elect and faithful people of God; of which number our Saviour Jesu Christ is the only head and governor, and the members of the same be all those holy saints which be now in heaven, and also all the faithful people of God which be now on life, or that ever heretofore have lived, or shall live here in this world, from the beginning unto the end of the same, and be ordained for their true faith, and obedience unto the will of God, to be saved, and to enjoy everlasting life in heaven.

³⁾ Hierüber nichts weiter als die Worte: and one perfect unity, consent, and agreement, not only in the true doctrine of Christ, but also in the right use and ministration of his sacraments, L., S. 52 f.

Sie tragen alle durch treue Berufsarbeit, wie durch Gebete, gute Werke, Verdienste und Gaben¹⁾ zu aller Wohle gemeinsam bei. Die Gemeinde und alle ihre Glieder sind ferner heilig, nämlich geheiligt durch das Blut Christi und den Beistand des heiligen Geistes. Allerdings läßt Gott das Böse oft so in der Welt überhand nehmen und die Gemeinde der Gottlosen (congregation of the wicked) eine solche Tyrannei ausüben, daß die Kirche unterdrückt zu sein scheint, und manche ihrer Glieder sogar zeitweilig abfallen oder um ihrer schweren Sünden willen ausgeschlossen werden müssen.²⁾ Dennoch wird die Gemeinde Gottes niemals weder von Kezerei noch von schmutziger Sünde ganz überwältigt. Vielmehr wird sie durch seinen Geist allezeit da sein, sich lebendig erweisen und auch ihre gefallenen Glieder durch Buße zurückgewinnen. Solche Kraft besitzt sie, trotzdem sich in der streitenden Kirche mit den lebendigen Gliedern des Leibes Christi das gottlose Volk (eben die congregation of the wicked) eng verbindet und untermischt. Nicht nur bekennen die falschen Christen sich zeitweilig zu Evangelium und Sakramenten, sondern besitzen bisweilen auch ausgezeichnete Gaben des Geistes. Sie müssen daher für Glieder am Leibe Christi gelten, bis sie entweder exkommuniziert werden, oder sie Gott selbst, nach dessen Willen das rechte Urteil über ihren Zustand noch verborgen ist,³⁾ am jüngsten

¹⁾ Lloyd, S. 53: And all the prayers, good works, and merits, yea and all the gifts, graces, and goods which be conferred, done or wrought in or unto this whole body, or any member of the same, shall be applied unto every one of them, and shall redound commonly unto the benefit of them all.

²⁾ L., S. 53: It might seem the said church to be utterly oppressed and extinguished, but also [God] suffereth many and sundry of the members of the same holy church to fall out from this body for a season, and to commit many grievous and horrible offences and crimes, for the which they deserve to be precided and excluded for a season from the communion of this holy church.

³⁾ Forasmuch as they [wicked people] do live in the common

Tage ausscheidet. Die heilige Kirche ist endlich katholisch, denn sie ist auf der ganzen Welt zerstreut. Ob in Afrika, Asien oder Europa, wo nur irgend eine Zahl Volks an den dreieinigen Gott nach rechter Auslegung der Schrift glaubt und die Sakramente Christi braucht, dort ist der Leib Christi und der Tempel Gottes.¹⁾ Wenn so eine Menge von Einzelkirchen (particular churches) entstehen, so darf es unter ihnen keinen Vorrang oder Herrschaft der einen über die andere geben.²⁾ Auch die römische Kirche ist nicht die katholische Kirche oder ihr Haupt, sondern nur ein einzelnes (particular) Glied derselben, und darf keine Obergewalt über die Kirchen in England,

society or company of those which be the very quick and living members of Christ's mystical body, and outwardly do profess, receive, and consent with them for a season in the doctrine of the gospel, and in the right using of the sacraments, yea and oftentimes be endued with right excellent gifts of the Holy Ghost, they be to be accounted and reputed here in this world to be in the number of the said very members of Christ's mystical body, so long as they be not by open sentence of excommunication precided and excluded from the same. Not because they be such members in very deed, but because the certain judgment and knowledge of that their state is by God's ordinance hidden and kept secret from all men's knowledge, and shall not be revealed until the time that Christ himself shall come etc. Lloyd, S. 54.

¹⁾ Lloyd, S. 54 f.: This holy church . . cannot be coercted or restrained within the limits or bonds of any one town, city, province, region, or country; but it is dispersed and spread universally throughout all the whole world. Insomuch that in what part soever of the world . . . there may be found any number of people . . . which do believe in one God the Father, . . . and in one Lord Jesu Christ . . ., and in one Holy Ghost, and do also profess and have all one faith, one hope, and one charity, according as is prescribed in holy scripture, and do all consent in the true interpretation of the same scripture, and in the right use of the sacraments of Christ; we may boldly pronounce and say, that there is this holy church.

²⁾ S. 55: Between them [part. churches] there is indeed no difference in superiority, preeminence, or authority, neither any one of them is head or sovereign over the other; but they be all equal in power and dignity.

Frankreich, Spanien oder sonstwo für sich fordern. Vielmehr bilden sie alle zusammen die katholische Kirche. Ihre Einheit ist eine rein geistliche und wird keineswegs durch verschiedene Nationalität, eigentümliche Begabung, ja auch nicht durch abweichende Zeremonien und Ordnungen gestört, wenn sie nur im Glaube, Hoffnung und Liebe, in der rechten Lehre Christi und dem ihr entsprechenden Brauch der Sakramente übereinstimmen.¹⁾ Alle können, gerade wie die römische, apostolische Kirchen genannt werden. Das Bekenntnis endet mit dem Ausdruck des Vertrauens, „daß ich eines der Glieder dieser katholischen Kirche bin“, erwählt und berufen durch den heiligen Geist und sein wirkames Wort und Sakrament, damit ich in dieser Welt gerechtfertigt und endlich im Himmel verherrlicht werde.

Die „Noten“²⁾ zu dem Bekenntnis sind im wesentlichen nur eine Wiederholung, welche die Eigenart der Lehre noch deutlicher hervortreten läßt. Kirche wird in der Schrift doppelt gebraucht für alle Getauften, oder für die katholische Gemeinde der Erwählten.³⁾ In dem ersteren Sinne gelten ihr die zahlreichen biblischen Bilder und Vergleiche: Weizen, mit Unkraut gemischt, das Netz voll guter und schlechter Fische, das Haus

¹⁾ S. 56: The unity of this one catholic church is a mere spiritual unity, consisting in the points before rehearsed, that is to say in the unity of Christ's faith, hope, and charity, and in the unity of the right doctrine of Christ, and in the unity and uniform using of the sacraments consonant unto the same doctrine. And therefore although the said particular churches . . . do much differ . . . in the divers using and observation of such outward rites, ceremonies, traditions and ordinances, as be instituted by their governors . . .; yet I believe . . ., that the unity . . . cannot . . . be any thing hurted

²⁾ Ἐποῦδ, S. 75—78.

³⁾ S. 75: Church, in scripture, is taken sometime generally for the whole congregation of them that be christened and profess Christ's gospel: and sometime it is taken for the catholic congregation or number of them only which be chosen, called, and ordained to reign with Christ in everlasting life.

mit goldenen, silbernen und irdenen Gefäßen u. dgl. Die Gleichnisse bezeugen, daß auf Erden beständig zwei Arten Volks, Gute und Böse, Gotteskinder und Gottlose miteinander gemischt sein werden. Im Glaubensbekenntnis aber ist die Kirche in dem zweiten Sinn des Worts gemeint. Sie ist heilig, katholisch und eins, weil sie immer lebendige Glieder Christi haben wird, die geistlich und inwendig durch den heiligen Geist erneuert, gerechtfertigt und geheiligt werden. In dem Leben aus dem Geist liegen die Kennzeichen (the certain notes and marks), durch die die wahre Kirche Christi von der Gemeinde der Gottlosen sich unterscheidet. Es ist wichtig, sie zu kennen; aber es ist auch ein großer Trost, zu allen Zeiten an das Vorhandensein lebendiger Glieder des Leibes Christi, nicht nur in der triumphierenden, sondern auch in der streitenden Kirche glauben zu dürfen. Sie fallen zwar oft in Irrtum und Sünde, aber sie sind doch heilig. Denn durch ihr Bekenntnis bei der Taufe (Christo geweiht,¹⁾ werden sie durch sein Blut, durch Gottes Wort, durch Glaube, Hoffnung und Liebe gereinigt und endlich von allem Makel frei, als unbefleckte, herrliche Braut Christo dargestellt.

Wenn irgendwo, müßten bei dieser Lehre von der Kirche nach der These Gairdners Anklänge an das alte Collardentum entgegnet werden. In der Tat sind Parallelen vorhanden. Denn auch Wiclif bestimmte die Kirche bekanntlich als die Gemeinde der Erwählten, redete von der Kirche der Gottlosen (*ecclesia malignantium*) und der Mischkirche (*ecclesia mixta*), die Heuchler wie wahre Christen in sich befaßt. Aber dieses Gemeinsame ist allgemeines augustinisches Erbgut, während dagegen von der eigentümlichen Tendenz Wiclifs wider die Ver-

¹⁾ S. 78: Professing in their baptism to believe in God, and to forsake the devil and all his works, they be consecrated and dedicated unto Christ.

weltlichung durch Reichtum und irdische Macht der Kleriker im Katechismus nichts anklingt.¹⁾ Eben sowenig wie lollardische sind Einflüsse der Wittenberger Reformation mit Bestimmtheit nachweisbar. Wären unsere Abschnitte nach Luther und Melancthon gearbeitet, so würde den objektiven Grundlagen der Kirche, Wort Gottes und Sakramente, ein entschiedeneres Gewicht beigelegt sein.²⁾ Dagegen ist es offensichtlich, daß an unserer Stelle für die Institution Gedanken Zwinglis maßgebende Bedeutung erlangten, wie ein Blick in des Reformators *commentarius de vera et falsa religione*, Abschnitt *de ecclesia*, zeigt.³⁾ Hier wie dort die Unterscheidung der doppelten Bedeutung des Wortes Kirche in der Schrift, der Gemeinschaft der Getauften von der der Gläubigen, der Braut Christi, die nicht irren kann, ihre Verbreitung über die ganze Welt, ihre Teilung in unabhängige Einzelkirchen (*peculiares ecclesiae*); kurz, die ganze Betrachtung der Kirche als Gemeinschaft, nicht so sehr als Anstalt, ist echt zwinglisch. Neben der Verwandtschaft mit Zwingli findet sich in dem englischen Katechismus auch manches,

¹⁾ über Wiclif vgl. Loofs, *Leitfaden der Dogmengeschichte*, 4. Aufl. 1906, S. 638 ff.

²⁾ Man vgl. 3. B. Melancthons Abschnitt *de ecclesia* in den *Loci, Corp. Ref. XXI*, 505 ff.

³⁾ Zw.s Werke, Neue Ausg. im *Corpus Reformatorum* (Bd. XC), III, 743 ff. Cranmer schreibt „*vertente anno*“, wahrscheinlich 1537, einen Brief an Joachim Vadian (bei Jenkyns, *Remains I*, Nr. CLXXXVII; oder Strype, *Memorials of Cranmer*, Buch I, App. Nr. XXV), in welchem er den Empfang der Schrift Vadians: *aphorismorum libri sex de consideratione Eucharistiae*, bestätigt und von besonders regen freundschaftlichen Beziehungen zu Grønnaeus (in Basel?) spricht. In diesem Schreiben lehnt Cranmer die schweizerische Abendmahlslehre entschieden ab, hauptsächlich weil sie mit den „alten Autoren“ streite; ja durch die Blume verbittet er sich weitere Zusendungen in dieser Sache. Hier sagt er auch: *vidi pleraque omnia, quae vel ab Oecolampadio, vel a Zwinglio scripta sunt et edita*; doch ist wahrscheinlich, daß er an dieser Stelle nur an die Schriften der Reformatoren zur Sakramentsfrage, nicht überhaupt an ihre sämtlichen Werke denkt.

das an Calvins Institutio von 1536¹⁾ erinnert; so die Anknüpfung an die Eigenschaften una, sancta, catholica, die Beziehung des Kirchenbegriffs auf die Prädestination, die Notwendigkeit des Glaubens, daß „ich“ ein lebendiges Glied der Kirche bin, der Hinweis auf die Exkommunikation, und daß das Urtheil über den Herzensstand der äußerlich Zugehörenden Gott überlassen bleiben müsse. Indessen ist es mehr wie fraglich, ob das Werk Calvins schon ein Jahr nach seinem Erscheinen in England bekannt und so einflußreich sein konnte; auch fehlt im Katechismus so vieles, was Calvin nachdrücklich erörtert. Daher dürfte es geratener sein, die Analogie zu den calvinischen Ideen aus einem freilich auch nicht im einzelnen nachweisbaren Einfluß Buzers zu erklären, mit dem die englische Gesandtschaft in Deutschland verhandelt hatte, und zu dem auch fernerhin Beziehungen bestanden.²⁾ Wie dem auch sei, so viel darf als sicher gelten, daß die Lehre von der Kirche in der Institution mit den Ansichten der schweizer und oberdeutschen Reformatoren in der nächsten Verwandtschaft steht.

Beim zehnten Artikel³⁾: Gemeinschaft der Heiligen und Vergebung der Sünden, wird aus der Erklärung der Kirche als des Leibes Christi die Folgerung gezogen. Wie die Speise, die man ißt, nicht einem besonderen Körperteil, sondern allen Glie-

¹⁾ Calv. Op. I, 72 ff.

²⁾ Über Buzers Lehre von der Kirche vgl. meinen Evang.-Komm. N. B.s, S. 176 ff. Fore schreibt 1537 mit seinem Dank für die Widmung des Kommentars an Buzer: I must honestly confess, that the troubles of these days have not allowed me time to enjoy the reading of them; Lett. a. Pap. XII, 2, Nr. 410. Diese Bemerkung scheint eine direkte Benutzung des Buzerschen Werkes auszuschließen. — Capito widmete 1537 dem englischen König seine Schrift „Responsio de Missa, Matrimonio et jure magistratus in religionem“; Cranmer schreibt darüber am 22. Juli an Cromwell, und dankt später dem Straßburger Verfasser. Lett. a. Pap. XII, 2, Nr. 314 u. 315 und Jenkyns, Remains I, Nr. CLXXXV u. CLXXXVI.

³⁾ Elond, S. 57—59, 78—81.

dern ohne weiteres zugute kommt, so bedarf es nicht erst der Zuwendung der geistlichen Gaben und Verdienste eines Theils der Glieder Christi an den andern bedürftigen Teil, wie sie durch die Ablässe der Päpste geschehen soll. Sondern soweit einer selbst ein lebendiges und nicht ein totes, abgeschnittenes Glied ist, hat er von selber Anteil an den Schätzen Christi und all seiner Heiligen.¹⁾ Das ist alles, was auch hier über den katholischen Heiligendienst gesagt wird. Doch werden wir später, beim dritten Gebot, noch einer Äußerung über diesen Punkt begegnen und können erst dann ein zusammenfassendes Urteil fällen. Die „Noten“ enthalten eine lange Aufzählung sehr verschiedener Deutungen der so mannigfach erklärten „Gemeinschaft der Heiligen“, ohne Angabe, welcher unter ihnen der Verfasser am meisten zuneigt. Um so klarer aber ist, was sowohl in den Anmerkungen wie in der bekennnismäßigen Auslegung über die zweite Hälfte des Artikels gesagt wird: „Christus ist der einige, vollkommene Urheber, Ursäcker und Wirker der Vergebung aller unserer Sünden.“²⁾

Zum Schluß wird der 11. und 12. Artikel³⁾ gemeinsam erläutert, und zwar nur mit wenigen Worten. Doch vergißt

¹⁾ Lloyd, S. 58: I being united and corporated as a living member into this catholic church . . . , not only Christ himself . . . and all the holy saints and members of the same body, do and shall necessarily help me, love me, pray for me, care for me, weigh on my side, comfort me, and assist me in all my necessities here in this world; but also I shall be made partaker of the fruit, benefit, and treasure of Christ's most blessed life and his bitter passion, and of all the holy life, passions, and patience, and of all the prayers and other good works of faith and charity, which have been or shall be done or sustained by any and every one of all those faithful and righteous people, which ever have been or shall be members of this catholic church.

²⁾ Lloyd, S. 80: Christ is the only sufficient author, causer, and worker of remission of all our sins; vgl. S. 58.

³⁾ Lloyd, S. 59 f., ohne Anmerkungen.

der Katechismus nicht zu betonen, daß den Gläubigen das ewige Leben nicht zum Lohne ihrer Werke,¹⁾ sondern allein aus Gnaden zuteil wird.

Der zweite Teil des Katechismus,²⁾ der dem ersten ohne irgend eine Überleitung folgt, verbreitet sich über die sieben Sakramente. Und zwar in folgender Reihenfolge: Ehe, Taufe, Konfirmation, Buße, Abendmahl (the sacrament of the Altar), Priesterweihe (the sacrament of Orders) und letzte Ölung. Die Abschnitte über Taufe, Buße und Altarsakrament³⁾ sind nichts anderes als Wiederholungen des 2., 3. und 4. der zehn Artikel vom vorigen Jahr. Die drei werden zudem in einer Bemerkung am Schluß des ganzen zweiten Teils besonders herausgehoben. Zwar seien auch die vier andern nach dem alten Brauch der katholischen Kirche und als heilige Zeichen, durch die spezielle, für bestimmte Zwecke nötige Gaben des heiligen Geistes verliehen werden, des Namens Sakramente wert. Taufe, Buße und Abendmahl aber seien einerseits von Christo selber eingesetzt, andererseits für alle Christen in jeder Beziehung heilsnotwendig, weil sie die geistlichen Gaben zur Sündenvergebung und zu unserer völligen Erneuerung darreichen.⁴⁾ Schon durch diese Scheidung unter den Sakramenten

¹⁾ S. 60: [We] shall have everlasting life . . . not for, by, nor through the works of righteousness . . ., but by the only grace, goodness, and mercy of God, and by and for the redemption which is in Christ Jesu, that is to say, for and by his most precious death and most painful passion.

²⁾ ΣIonδ, S. 82—129.

³⁾ ΣIonδ, S. 92—94; 96—100; 100—101. Nur wird der lateinische Text der Bibelzitate in den Artikeln ausgelassen und allein die auch dort gebotene Übersetzung wiedergegeben.

⁴⁾ Lloyd, S. 128 f.: Although the sacraments of Matrimony, of Confirmation, of Holy Orders, and of Extreme Unction, have been of long time past received and approved by the common consent of

wird der anscheinende Rückschritt, der in der Anerkennung der Siebenzahl in römisch-katholischem Sinne lag, wieder stark ermäßigt.¹⁾

Außerdem sind die neu behandelten Sakramente durchweg in biblischem Geiste aufgefaßt, so daß, wenn das Etikett des Sakramentes und wenige katholische, bezw. anglikanische Züge fehlten, die Ausführungen als ethisch-religiöse Unterweisung erscheinen, wie sie kein evangelischer Katechet in seinem Unterricht fehlen lassen wird. Die Ehe²⁾ ist von Gott schon im Paradiese und aufs neue durch den Bund mit Noah eingesetzt. Das Gesetz Moses bietet weiter nichts als eine Erläuterung der in die Herzen eingeschriebenen Ordnung (des auch sonst im Katechismus anerkannten Naturrechts); daher sind

the catholic church, to have the name and dignity of sacraments, as indeed they be well worthy to have; (forasmuch as they be holy and godly signs, whereby, and by the prayer of the minister, be not only signified and represented, but also given and conferred some certain and special gifts of the Holy Ghost, necessary for Christian men to have for one godly purpose or other, like as it hath been before declared;) yet there is a difference in dignity and necessity between them and the other three sacraments . . . and that for divers causes. First, because these three sacraments be instituted of Christ, to be as certain instruments or remedies necessary for our salvation, and the attaining of everlasting life. Second, because they be also commanded by Christ to be ministered and received in their outward visible signs. Thirdly, because they have annexed and conjoined unto their said visible signs such spiritual graces, as whereby our sins be remitted and forgiven, and we be perfectly renewed, regenerated, purified, justified, and made the very members of Christ's mystical body, so oft as we worthily and duly receive the same.

¹⁾ Ähnlich urteilt Jenkyns, Cranmer's Remains, Pref. I, S. XVI: The advocates for the Old Learning would be much dissatisfied with the broad line of distinction, by which the above-named rites [Ehe, Konfirmation, Priesterweihe und letzte Ölung] were to be separated from Baptism, Penance, and the Lord's Supper, and by which in fact little was left to them beyond the name of sacraments.

²⁾ £lonð, S. 82—92.

die verbotenen Ehegrade, 3. Mose 18 und 20, für alle Zeiten göttlicher Befehl. Das eheliche Band aber sollte von vornherein eine Figur, Vorzeichen und geheimnisvolle Vorbedeutung für die Gemeinschaft des Hauptes Christus mit seiner Kirche sein (Eph. 5). Auch ist es von Christus durch seine Teilnahme an der Hochzeit zu Kana und durch Matth. 19 geheiligt. Bei dieser Stelle wird durch einen Satz angedeutet, daß es eine berechnete Ehelosigkeit gibt, nämlich unter der Voraussetzung der Gabe der Enthaltbarkeit.¹⁾ Das äußere Zeichen des Sakraments ist die Willenserklärung der Nupturienten; die geistliche Gnade unter anderm die Heiligung des sinnlichen Triebes und das „Seligwerden durch Kinderzeugen“ (1. Tim. 2, 15). Damit verbinden sich als besondere „Gaben oder Pflichten“ (special benefits or offices) a) eheliche Liebe und Enthaltung von Hurerei;²⁾ b) die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, es sei denn, daß ein gesetzliches Ehehindernis vorhanden ist, das von Anfang an die Verbindung hätte hindern sollen;³⁾ c) christliche Kindererziehung.

¹⁾ S. 88: By the which words [Matth. 19, 11 f.] Christ seemeth to exhort such as he shall endue with the grace and virtue of continence, whereby they shall be able to abstain from the works of matrimony, to continue sole and unmarried.

²⁾ Hierbei wird 1. Theß. 4, 1—8 in breiter, fast umschreibender Wiedergabe angeführt.

³⁾ Lloyd, S. 91 f. If in any marriage . . . there is such lawful impediment that the same might not at the beginning be contracted . . ., in that case the church ought and may divorce the said persons. In allen andern Fällen manner of living in wedlock . . . is honourable, acceptable, and meritorious before God . . . Whosoever goeth about to dissever himself from the bond of lawful marriage, he goeth about, so much as in him lieth, to divorce Christ from his church. Vorher bei der Besprechung von Matth. 19 war freilich angedeutet, daß auch Ehebruch ein gültiger Ehescheidungsgrund sei. S. 87: whosoever doth forsake his lawful wife, unless it be for adultery committed by her, and doth marry another, I [Jesus] say he committeth adultery in his so doing. An der späteren Stelle ist jedoch der Fall des Ehebruchs außer acht gelassen.

Die Konfirmation,¹⁾ nach Act. 8 [V. 14—17] und 19 [V. 6] schon von den Aposteln geübt, wurde von den Vätern der alten Christenheit (the holy fathers of the primitive church) eingeführt. Durch Gebet, Handauflegung und Versiegelung mit dem Chrisma sollten alle Christen in den durch die Taufe empfangenen Gnaden gestärkt werden, so daß sie imstande seien, in allen Versuchungen standhaft zu beharren. Zu demselben Behufe möge man auch heute die Kinder in dem herkömmlichen Alter dem Bischof bringen; sollten sie jedoch vor der Konfirmation sterben, ist das ewige Heil ihnen trotzdem kraft ihrer Taufe sicher.

Sehr ausführlich handelt der Katechismus über die Priesterweihe²⁾ oder besser über das kirchliche Amt. Christus und seine Apostel haben neben der Gewalt des Schwertes, wie sie den Königen und Fürsten zusteht, noch ein anderes „Amt, Dienst, Macht und Autorität“ eingesetzt, nämlich zur Predigt des Worts und Verwaltung der Sakramente, zur Seelsorge, zur Absolution der reuigen und zur Exkommunikation der hartnäckigen Sünder, sowie zur Erteilung der Weihe an andere für das gleiche Amt.³⁾ Diese „Schlüsselgewalt“ (auch der latei-

¹⁾ ΕΙσὸς, S. 94—96. — ²⁾ ΕΙσὸς, S. 101—123.

³⁾ S. 101 f.: To preach and teach the word of God unto his people; to dispense and administer the sacraments of God unto them, and by the same to confer and give the graces of the Holy Ghost; to consecrate the blessed body of Christ in the sacrament of the altar; to loose and absoyle from sin all persons which be duly penitent and sorry for the same; to bind and to excommunicate such as be guilty in manifest crimes and sins, and will not amend their defaults; to order and consecrate others in the same room, order, and office, whereunto they be called and admitted themselves; and finally, to feed Christ's people, like good pastors and rectors, (as the apostle calleth them), with their wholesome doctrine; and by their continual exhortations and admonitions, to reduce them from sin and iniquity, so much as in them lieth, and to bring them unto the perfect knowledge, the perfect love and dread of God, and unto the perfect charity of their neighbours.

nische Name wird angeführt) ist keine tyrannische oder absolute, sondern eine begrenzte, ihren Zwecken angepasste Gewalt. Das Amt ist notwendig, weil es von Gott verordnet ist, weil ferner Wort und Sakrament das einzige Mittel sind, uns des Heiles teilhaftig zu machen, und endlich allein durch das Amt der Priester oder Bischöfe nach Gottes Verheißung der heilige Geist mit allen seinen Gnaden gegeben wird. In solcher Vollmacht liegt die göttliche Gnadengabe des Sakraments; das sichtbare Zeichen ist Gebet und Handauslegung durch die Bischöfe. Andere Zeremonien, wie Tonsur, Salbungen u. dgl., ferner die niedern Weihen bis zum Subdiakon sind alttestamentlicher und jüdischer Herkunft. Das Neue Testament kennt nur zwei Grade: Diakonen oder Geistliche, und Priester oder Bischöfe.¹⁾ Donatistische Zweifel an der Wirkung der von unwürdigen Klerikern vollzogenen Amtshandlungen werden unter Berufung auf Gregor von Nazianz und Chrysostomus abgelehnt.²⁾

Nach Erwähnung der herkömmlichen Unterscheidung von potestas ordinis und potestas jurisdictionis wird der letzteren, da über die erstere nur wenig Streit sei, eine längere Erörterung gewidmet (von S. 107 ab). Sie besteht in drei „Punkten“: a) in der Exkommunikation offener, hartnäckiger Sünder, die aber nur durchs Wort, nicht mit Zwangsgewalt, und in weiser Erwägung der Umstände vollzogen werden darf; b) in der Prüfung und Weihe der von den Patronen prä-

¹⁾ Deacons or ministers, and priests or bishops, Lloyd, S. 105. Von den ersteren ist aber im Katechismus nirgendwo sonst die Rede; dagegen heißt es oft: „priests and bishops“; es scheint, daß in diesen Stellen bei „priests“ an jenen ersten Grad gedacht ist. Die Gleichsetzung von „priests or bishops“ beweist, wie energisch die im Sinne der Reformatoren verstandene neutestamentliche Grundlage herangezogen wird.

²⁾ Lloyd, S. 105—107. Im übrigen sind die Vätersitate im Katechismus recht selten.

sentierten Kandidaten für's geistliche Amt;¹⁾ c) in der Festsetzung der Festtage, Zeremonien, Priesterkleidung und anderer gottesdienstlicher Gebräuche, deren einheitliche Anordnung in breiter Ausführung als notwendig erwiesen wird. Doch ist die gesamte Jurisdiktionsgewalt dem Klerus von Gott und seinem Evangelium nur in allgemeinen Grundsätzen überwiesen. Ihre praktische Durchführung richtet sich nach den Zeitverhältnissen, und es bedarf daher besonderer kirchlicher Gesetze (constitutions and canons), welche, seit es christliche Fürsten gibt, am besten von ihnen in Verbindung mit ihren Parlamenten erlassen werden. Da es sich dabei, vor allem bei den Zeremonien und gottesdienstlichen Verordnungen, meist um indifferente²⁾ Dinge handelt, so stehen die Vorschriften unter der durch Christi Blut erworbenen christlichen Freiheit; d. h. man darf sie übertreten, sofern nicht die öffentliche Ordnung verächtlich gemacht wird. Nur wenn man dies im Auge behält, wird die traurige Superstition und Gewissensverwirrung vermieden, welche es für schlimmer hält, am Freitag ein Ei zu essen, als Diebstahl oder Hurerei zu begehen.

Den Schluß des Abschnitts füllt die Polemik gegen den Bischof von Rom, seinen kirchlichen Primat und politischen Weltherrschaftsanspruch, die auf Grund der Bibel (1. Petri 2, 13 ff., Röm. 13, 1 ff.) und der Väter der alten Kirche verworfen werden. Im Gegensatz dazu lehrt der Katechismus die Trennung der geistlichen³⁾ und weltlichen Gewalt oder viel-

¹⁾ In diesem Zusammenhang wird S. 109 gesagt: priests or bishops werden auch genannt bishops or archbishops, that is to say, super-attendants or overseers — offenbar wieder mit Rücksicht auf die reformatorische kirchenrechtliche Auffassung.

²⁾ S. 115: that is to say, neither commanded expressly in scripture, nor necessarily contained or implied therein, nor yet expressly repugnant or contrary thereunto.

³⁾ S. 120: Ein Bischof, der, ohne von seinem Fürsten dazu beauftragt zu sein,

mehr eine allerdings begrenzte Unterordnung der ersteren unter die letztere. Denn die Könige sind nach Gottes Willen die obersten Häupter über alle Gewalten im Volke; sie haben auch die rechte Lehre Christi aufrechtzuerhalten und über die Amtsführung der Bischöfe die Aufsicht zu führen.¹⁾ Daraus ergibt sich die Rechtfertigung der Reformation Heinrichs VIII.,²⁾ die, wie die letzten Sätze noch hinzufügen, dem Lande auch große weltliche Vorteile durch Abschneidung all der vom Papste geforderten Geldabgaben gebracht hat.

Nach allem haben die Verfasser der Institution es wohl verstanden, den Zustand der englischen Kirche nach der Trennung von Rom ins beste Licht zu setzen. Doch ist's offenbar nur um den Preis gelungen, daß der Charakter des römischen Sakraments zugunsten der reformatorischen Anschauungen über Amt, Kirche und Staat so gut wie ganz hinfällig wurde. Eine ähnliche innerliche Durchdringung des herkömmlichen Brauchs mit evangelischen Gedanken ist erst recht bei dem 7. Sakrament, der letzten Ölung,³⁾ zu beobachten. Hierfür wird ausschließlich Jak. 5, 14 ff. in dem ursprünglichen Sinn der Stelle geltend gemacht. Das Sakrament ist nicht erst im Augenblick

sich bürgerliche Gewalt anmaßt, ist nicht wert, Bischof zu heißen, sondern ein Tyrann, der in fremdes Recht eingreift und das geistliche Reich Christi zerstört.

¹⁾ S. 121: Unto them [die Könige] of right, and by God's commandment, belongeth . . . specially and principally to defend the faith of Christ and his religion, to conserve and maintain the true doctrine of Christ . . ., to abolish all abuses, heresies, and idolatries . . ., and finally, to oversee and cause that the said priests and bishops do execute their said power, office, and jurisdiction truly, faithfully.

²⁾ S. 122: The bishop of Rome cannot pretend himself no more to be grieved or injured therewith, than the king's chancellor, or any other his officers, might worthily think that the king's highness should do him wrong, in case he should upon good causes remove him from his said room and office, and commit it unto another.

³⁾ ΕΙρηδ, S. 123—128.

des Todes, sondern bei jeder ernstlichen Krankheit, jedenfalls aber bei klarem Bewußtsein des Leidenden zu spenden. Priester und „andere gute und alte Christen“ mögen ihn besuchen, ihn ermahnen, seine Fehler zu bekennen und sich mit seinen Feinden zu versöhnen, und ihn darauf salben sowie in gläubiger Ergebung in Gottes Willen mit ihm beten. Dann wird, „wenn es so in Gottes Willen steht“, dem Kranken als Gnade des Sakraments „die Wiedergewinnung der Gesundheit des Leibes und der Seele“ gewährt werden. Also ein Sakrament des Krankenbesuchs und der Krankenheilung durch Gebet, doch ohne jeden schwärmerischen Beisatz! Wäre es nicht ein Gewinn für das evangelische Christentum, wenn die Reformation etwas Derartiges allgemein in Übung gebracht hätte?

Im dritten Teil, von den zehn Geboten,¹⁾ der wieder ohne jede Überleitung sich anschließt, fällt zunächst ins Auge, daß zwar nicht der volle biblische Wortlaut weder nach Exod. 20 noch nach Deut. 5, sondern eine eigenartig verkürzte Form,²⁾ wohl aber die reformierte Zählung, welche bekanntlich das Bilderverbot wiederherstellt, dargeboten wird. Eine Andeutung über die Gründe, weshalb die Zählweise verändert wurde, oder

¹⁾ Elond, S. 130—177.

²⁾ Da der Wortlaut auch von dem späteren im Common Prayer Book abweicht, sei er hier wiedergegeben: 1. Thou shalt have none other gods but me. 2. Thou shalt not make to thyself any graven thing, ne any similitude of any thing that is in heaven above, or in earth beneath, nor in the water under the earth. Thou shalt not bow down to them, ne worship them. 3. Thou shalt not take the name of thy Lord God in vain. 4. Remember that thou do sanctify and keep holy thy sabbath day. 5. Honour thy father and mother. 6. Thou shalt not kill. 7. Thou shalt not commit adultery. 8. Thou shalt not steal. 9. Thou shalt not bear false witness against thy neighbour. 10. Thou shalt not desire thy neighbour's house, his wife, his servant, his maid, his ox, his ass, ne any other thing that is his.

eine Bemerkung, daß es überhaupt eine Neuerung sei, fehlt sowohl in der Auslegung der Gebote selbst, als auch in den kurzen „Noten“,¹⁾ die wir auch hier finden. Vielleicht glaubte man davon absehen zu können, da die reformierte Zählung bekanntlich bei den Kirchenvätern vor Augustin allgemein war. Trotzdem ist es sehr unwahrscheinlich, daß nicht auch hier der Vorgang der Schweizer Reformatoren maßgebend gewesen sein sollte. Soweit wir wissen, hat zuerst Leo Jud in seinem „Catechismus; christliche klare und einfältige Einleitung in den Willen und in die Gnad Gottes“, 1534, die reformierte Zählung eingeführt.²⁾ Davon müssen die englischen Theologen gewußt haben, sei es durch direkte Beziehungen zu Zürich oder auf dem Umweg über Straßburg.³⁾

Bei der Auslegung der einzelnen Gebote genügt die kürzeste Wiedergabe, um ihren Charakter festzustellen. Das erste,⁴⁾ unter allen das Hauptgebot, verlangt vollkommenes Vertrauen auf Gott⁵⁾ und nicht auf irgend eine Kreatur, Liebe zu ihm von ganzem Herzen, so daß wir kein weltlich Ding oder irgend einen Menschen zu unserem Gott machen, Furcht vor ihm, daß niemand beharre in seiner Sünde, und also Verwerfung alles

¹⁾ S. 173—177 unter der Überschrift: Here followeth certain Notes necessary to be learned for the better understanding of the Ten Commandments.

²⁾ Das Nähere bei Lang, Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen, Leipzig 1907, S. XXI f.

³⁾ In Straßburg ist zuerst Zell 1535, dann Bußer 1537 dem Vorgang Juds gefolgt, Lang a. a. O. S. XV f. Oder sollte für die Engländer die Quelle in Calvins Institutio von 1536 liegen?

⁴⁾ S. 130—134.

⁵⁾ S. 131: Gott haben heißt nicht, ihn mit dem Munde oder Zeremonien zu ehren, sondern to conceive him in our hearts, to cleave fast and surely unto him with heart and mind, to put all our trust and confidence in him, to set all our thought and care upon him, and to hang wholly of him, taking him to be infinitely good and merciful unto us.

Aberglaubens, Zeichendeuterei, Zauberei, des Bundes mit dem Teufel u. dgl. Beim zweiten Gebot¹⁾ wird nach Hinweis auf Deut. 4, 10, 12, 15—19 erklärt: Niemand kann Gott in seiner Substanz abbilden. Die Kirchenväter haben allerdings Bilder nach der Weise der Heiden in den Kirchen geduldet. Gleichwohl ist es den Christen geziemender, vorzüglich Gott den Vater ohne Bild (without any bodily representation) zu verehren. Doch darf man vor allem Bilder Christi und der Heiligen in den Kirchen haben, falls sie nur als Bücher und Beispiele ihrer Tugenden dienen sollen. Hieran schließt sich eine freie Wiedergabe des sechsten der zehn Artikel,²⁾ mit ersichtlicher Verschärfung in der Abwehr der mancherlei Auswüchse.³⁾ Das dritte Gebot⁴⁾ fordert das rechte Bekenntnis, Anrufen und Preisen des Namens Gottes, sowie das Lehren seines Wortes auch von Laien im häuslichen Kreise. Dagegen verbietet es falsches, unnötiges und unüberlegtes Schwören, überhaupt jeden abergläubischen und selbstsüchtigen Mißbrauch des göttlichen Namens. Dem Gebot zuwider ist jede Anrufung der Heiligen, welche von ihnen Gaben ersleht, die Gott allein verleihen kann. Wir dürfen die Heiligen nur um ihre Fürsprache bei dem Höchsten bitten, aber um nichts mehr.⁵⁾ Selbst die Kirchen

¹⁾ S. 134—138.

²⁾ Doch ist nirgendwo der Satz S. XXVIII wiederholt: in the New Testament they (die Bilder) have been also allowed, as good authors do declare.

³⁾ Z. B. in den Sätzen S. 137: man soll nicht auf ein Bild mehr als auf ein anderes vertrauen, denn keins von beiden kann aus sich selbst etwas wirken; oder die Bilder schmücken und die Armen, die lebendigen Abbilder Gottes, leiden lassen u. dgl.

⁴⁾ S. 138—142.

⁵⁾ S. 141: To pray to saints to be intercessors with us and for us to our Lord for our suits which we make to him, and for such things as we can obtain of none but of him, so that we make no invocation of them, is lawful, and allowed by the catholic church. Doch (S. 142) if we honour them any otherwise than as the friends

und Altäre sollten nicht mehr den Heiligen geweiht oder nach ihnen genannt werden, sondern nur als Denkmäler zur Erinnerung an sie gelten. Man braucht deshalb die herkömmliche Benennung nicht aufzugeben, aber sollte sie recht verstehen. Das alles klingt nicht sonderlich warm zur Empfehlung der Heiligen. Wir können daher zugleich im Rückblick auf die beiden oben S. 43 f. und 52 erwähnten Stellen beim 6. und 10. Artikel des Glaubensbekenntnisses nur sagen, daß auch hier im Vergleich zu dem vorjährigen Bekenntnis eher eine Abschwächung als eine Stärkung des noch immer praktisch gestatteten katholischen Brauches vorliegt.

Ebenso deutlich ist der Einfluß des echt reformatorischen Geistes beim vierten Gebot.¹⁾ Denn weit entfernt von der späteren puritanischen Betrachtung, gilt es (unter Berufung auf Augustin) genau wie bei den Reformatoren als einziges Zeremonialgebot im Dekalog und ist daher im Neuen Testament nicht in seinem Wort-, sondern nur im figürlichen Sinn als Mahnung, von allen fleischlichen Werken zu ruhen,²⁾ zu verstehen. Der Sonntag, der an die Stelle des jüdischen Sabbats getreten ist, beruht ebenso wie die von der Kirche eingesetzten Feiertage, nicht sowohl auf göttlicher, als auf menschlicher Anordnung. Wie wir ihn feiern sollen, sowohl durch persönliche Sammlung und stille Einkehr, wie durch Teilnahme am Gottesdienste, wird im einzelnen mit Ernst und zugleich im Geiste der christlichen Freiheit erörtert. Den Beschluß macht

of God, dwelling with him, and established now in his glory everlasting, and as examples whom we must follow in holy life and conversation; or if we yield unto saints the adoration and honour which is due unto God alone, we do (no doubt) break this commandment, and do wrong unto our Lord God.

¹⁾ S. 142—148.

²⁾ S. 143: This is the true sabbath or rest of us that be christened, when we rest from our own carnal wills, and be not led thereby, but be guided alway by God and his holy Spirit.

die Ausdeutung der kirchlichen Ceremonien, die wir aus dem neunten der zehn Artikel kennen; doch wird auch hier die Bemerkung nicht vergessen, daß Ceremonien keine Macht haben, Sünden zu vergeben.

Die Erklärung des fünften Gebots¹⁾ schärft recht ausführlich und unter Anführung zahlreicher Bibelstellen sowohl die Pflichten der Kinder und Eltern gegeneinander, als auch die der geistlichen Väter, der Seelsorger²⁾ und des ihrer Pflichten befohlenen Volkes ein, ferner der Obrigkeit und der Untertanen, der Herren und des Gesindes, der jungen und der alten Leute. Bei der Obrigkeit ist der Katechismus, hier wiederum unter Berufung auf das Naturrecht, gegen jede Art von Ungehorsam und Auflehnung besonders scharf. Immerhin ist, wenn gleich nur in einem kurzen Satz, die Schranke, die im Gehorsam Gottes liegt, erwähnt; auch werden dem Fürsten selbst seine Pflichten vorgehalten.³⁾ Nicht minder wird beim sechsten Ge-

¹⁾ Elond, S. 148—157.

²⁾ S. 151: These spiritual fathers be appointed by God to minister his sacraments unto them, to bring them up, and to feed them with the word of God, and to teach them his gospel and scripture; and by the same to govern, to conduct, and to lead them in the straight way to the Father in heaven everlasting.

³⁾ S. 153: By scripture it appeareth, that it appertaineth unto the office of princes to see that the right religion and true doctrine of Christ may be maintained and taught; and that their subjects may be well ruled and governed by good and just laws; and to provide and care for them, that all things necessary for them may be plentiful; and that the people and common weal may increase; and to defend them from oppression and invasion, as well within the realm as without, and to see that justice be ministered unto them indifferently; and to hear benignly all their complaints; and to shew towards them (although they offend) fatherly pity. And finally, so to correct them that be evil, that they had yet rather save them than lose them, if it were not for respect of justice, and maintenance of peace and good order in the common weal. Bezeichnend für die Zeit der Tudors ist auch der Satz S. 154: Whensoever subjects be called by their prince unto privy council, or unto the parliament, which is

bot,¹⁾ das Totschlag und die Wurzel des Totschlags, als Haß, Neid u. dgl., sowie den Selbstmord verbietet, Nächsten- und Feindesliebe gebietet, dem politischen Element breite Aufmerksamkeit gewidmet. Die Todesstrafe und überhaupt die Züchtigung derer, die unrecht tun, ist erlaubt, wenn sie nicht aus persönlicher Leidenschaft, sondern nach den geltenden Gesetzen und im Auftrag des Fürsten, der allein keinen Richter über sich hat, vollzogen wird.²⁾ Die Auslegung des siebenten Gebots³⁾ zieht wieder eine Menge biblischer Beispiele an, zeigt das Verderbliche jeder Art von Unkeuschheit in und außer der Ehe, auch der Anreizung und Beihülfe dazu, und empfiehlt eindringlich Herzensreinheit und einen Wandel in der Zucht. Des Zölibats aber wird mit keinem Worte, weder für noch gegen, gedacht. Beim achten Gebot⁴⁾ kämpft der Katechismus in praktischem Eifer wider mancherlei Formen von Aneignung fremden Gutes; unter anderm müssen geistliche und weltliche Amtsträger, die ihr Gehalt verzehren, aber nichts leisten, oder Advokaten, die aus Eigennuß die Prozesse hinhalten, sich Diebe schelten lassen. In ähnlicher Weise werden nach dem neunten Gebote⁵⁾ die Zungensünden unter breiter Ausdeutung von Jak.

the general council of this realm, then they be bound to give unto their prince . . . the most faithful counsel they can, and such as may be to the honour of God, to the honour and surety of his regal person and estate, and to the general wealth of all his whole realm.

¹⁾ Elond, S. 157—160.

²⁾ Über die Fürsten heißt es einerseits S. 159: Although princes do otherwise than they ought to do, yet God hath assigned no judges over them in this world, but will have the judgment of them reserved to himself, and will punish when he seeth his time. Die Untertanen können nur beten, daß Gott ihr Herz wende. Doch andererseits lesen wir S. 158: Ne the said princes, ne any for them, may do the same [kill a man], but by and according to the just order of their laws.

³⁾ Elond, S. 160—163.

⁴⁾ Elond, S. 163—165.

⁵⁾ Elond, S. 165—168.

3, 3 ff. und anderen Bibelstellen gegeißelt; z. B. auch die Prediger, welche ihre Sabeln und Einfälle als Gottes Wort ausgeben. Das zehnte Gebot¹⁾ endlich deckt die sündhaften Begierden des Herzens als die Quelle aller Übertretungen der göttlichen Gebote auf. Freilich sind wir von Natur alle so verderbt, daß Paulus Röm. 7, 18 mit Recht klagt: in meinem Fleisch wohnet nichts Gutes. Daher ist niemand aus eigener Kraft gerecht, sondern jeder in den Augen des Allwissenden voller Schuld.²⁾ Aber wer „durch die Taufe im rechten Glauben Christi erneuert ist“, wer durch den Geist und die Gnade Gottes nach einem reinen Herzen strebt und der Begierde widersteht, dem wird sie nicht als Sünde angerechnet. An solcher Gesinnung uns zu messen, ist das Ziel des zehnten Gebots.

Die kurzen Anmerkungen³⁾ am Schluß der Einzelerklärung beziehen sich nur auf die Drohungen und Verheißungen im zweiten Gebot, die für den ganzen Dekalog gelten, auf die Einteilung in zwei Tafeln und die Zusammenfassung durch das Doppelgebot der Liebe,⁴⁾ endlich auf eine dreifache Betrachtung, weshalb allen Christen die zehn Gebote nötig sind. Die letzte Ausführung ist offenbar als Gegenstück gegen den bekannten dreifachen „Nutzen“ (usus) des Gesetzes in den reformatorischen

¹⁾ Lloyd, S. 168—172.

²⁾ S. 171 f. If there were no more commandments of God but this one, yet is there no man in this world, but (if he diligently ensearch his own heart, and confer it with this commandment) he shall anon perceive that he is many ways culpable and guilty before God . . . , if God should enter into strait judgment with him, and deal with him according to justice without mercy.

³⁾ Lloyd, S. 173—177: Here followeth certain Notes usw., siehe oben S. 61.

⁴⁾ Die Stelle über die Gottes- und Nächstenliebe läuft in den Satz aus: This is the law of nature, this is the law of the gospel, S. 176. Mehr wird jedoch darüber nicht gesagt.

Darstellungen¹⁾ gedacht. Doch ist die Parallele nur formal, eine sachliche Übereinstimmung in den drei „usus“²⁾ liegt nicht vor.

In dem letzten Teile, beim Unser Vater, dem das Ave Maria angehängt ist,³⁾ werden sieben Bitten unterschieden; hier ist also die reformierte Zählung noch nicht zur Geltung gebracht.⁴⁾ Der Wortlaut stimmt diesmal mit dem späteren des Common Prayer Book schon weit mehr überein, als bei dem Apostolikum und den Geboten. Jedesmal werden, ähnlich wie bei den Artikeln des Symbolums, die Bitten zunächst in umschreibender Gebetsform ausgelegt; die erläuternden Anmerkungen aber folgen nicht erst am Schluß des ganzen Teils, sondern sind jeder Bitte sofort angefügt.

Die umschreibenden Bitten treffen den Gebetston. Die Form ist für sie nicht künstlich zurechtgemacht, sondern sie ergreifen durch ihren feierlichen Klang, ihren Ernst und die Fülle der praktisch-religiösen Beziehungen trotz ihrer Länge auch den fremdsprachigen Leser. Dazu findet sich nirgends ein unbiblischer Zug. So ist gleich das erste Gebet⁵⁾ in evangelischem Geiste gegen die mannigfachen Arten der Enttheiligung des göttlichen Namens, die ähnlich wie beim dritten Gebot aufgezählt werden, gerichtet und dringt darauf, daß wir als Kinder dem Vater Ehre machen. Die Anmerkung dazu hebt zunächst im allgemeinen hervor, wie herrlich das Unser Vater, und daß es stets aus dem Herzen kommen müsse. Dann wird der In-

¹⁾ J. B. Melancthon, Loci, Corp. Ref. XXI, 405 f.

²⁾ S. 176: 1. Wir haben im Dekalog den Willen Gottes; 2. daraus erkennen wir unsere Schwachheit und Sünde und 3. zugleich, wie nötig uns die Gnade Gottes und der Erlöser ist.

³⁾ Elonh, S. 178—208.

⁴⁾ Doch vgl. unten bei der 7. Bitte.

⁵⁾ Elonh, S. 178—180; die Anmerkungen dazu S. 180—183.

halt des Vaternamens, unsere Verpflichtung zu kindlichem Vertrauen, Gehorsam und brüderlicher Liebe, sowie die Sehnsucht des Gotteskindes auf Erden nach dem himmlischen Reiche seines Vaters¹⁾ dargelegt. Das zweite Gebet,²⁾ dem die Anmerkung nichts Neues hinzufügt, beklagt unsere Gebundenheit durch Satan und Sünde, und bittet um Erlösung durch festen Glauben, damit unser Herz, Sinn, Verstand, unser inneres und äußeres Vermögen allein von Gottes Willen gelenkt werden. Die dritte³⁾ Bitte fleht um die Kreuzigung und Ertötung des eigenen fleischlichen Willens, der von Natur so verderbt ist, daß ohne beständige Wachsamkeit der ganze Garten unseres Herzens von Unkraut überwuchert wird.⁴⁾ Möge Gottes Geist jedes unserer Glieder, Auge, Zunge, Herz, Hand und Fuß heiligen, damit wir in kindlichem Gehorsam und Geduld allezeit den vollkommenen, gerechten und heiligen Willen Gottes über uns regieren lassen!

Die vierte Bitte⁵⁾ bezieht sich nicht auf Überfluß, sondern nur auf das für des Leibes Nahrung Notwendige; sie wünscht Gottes Segen zu fleißiger Arbeit — gegen Diebe, Saule und ungetreue Verwalter! —, sowie zur Erhaltung des Erworbenen

¹⁾ S. 183. Like as a loving child is ever desirous to be where his father is, and if his father shall depart to any place, he will lament and be sorry, unless he may go with him, and in his absence he will mourn, and at his return he will be joyful; even so ought we desire ever to be with our heavenly Father; and to see that our conversation be all withdrawn from the world, the flesh, and the devil, and be set in heaven and heavenly things, as St. Paul saith.

²⁾ ΕΙρηδ, S. 183 f. 184 f.

³⁾ ΕΙρηδ, S. 185 f. 186—188.

⁴⁾ S. 187: Die Selbstsucht führt uns nach Augustin in die city of the devil; dagegen ist die city of God, in der er als Herr und König regiert, bewohnt von allen, which love God so much, that for to accomplish his will and commandments they be content to refuse their own wills and pleasures.

⁵⁾ ΕΙρηδ, S. 188 f. 189—193.

und zu seinem rechten Gebrauch. Auch wird der Sorgegeist bekämpft und um das tägliche Brot der Seele, um fromme Predigt und gläubige Annahme von Wort und Sakrament gebetet. Bei der fünften Bitte¹⁾ bietet der Katechismus ein demütiges Gebet um Sündenvergebung, um Stärkung des Vertrauens nicht auf die eigenen Werke, sondern auf die Gnade Gottes, endlich — was die Anmerkung besonders betont — um versöhnlichen Sinn, der auch dem Nächsten vergibt. Die Auslegung der sechsten Bitte²⁾ zeigt die Mannigfaltigkeit der Versuchungen, durch die Gott uns prüft, und der Teufel, das Fleisch und die Begierde uns zu Fall zu bringen suchen, und bittet um Kraft, ihnen zu widerstehen. Das siebente, letzte Gebet³⁾ klingt fast wie eine Litanei in der Art, wie es um Abwendung von allerlei Übeln fleht.⁴⁾ Aber um so kräftiger hebt die Anmerkung dazu hervor, daß in der siebten Bitte im Zusammenhang mit der sechsten unter dem „Übel“ (evil) eigentlich nur die Sünde zu verstehen sei, da alle Leiden und Trübsale als Schickungen Gottes in seiner Hand gute und notwendige Mittel zu unserm Heile sind. So nähert man sich also auch hier der reformierten Auffassung.

¹⁾ Elond, S. 193 f. 194—198.

²⁾ Elond, S. 198 f. 199—201.

³⁾ Elond, S. 201 f. 202 f.

⁴⁾ Beispielshalber sei dieses verhältnismäßig kurze Gebet hier wiedergegeben: O Father, keep us from the danger of water and fire, from thunder, lightning, and hail. Keep us from hunger and dearth. Keep us from war and manslaughter. Keep us from thy most grievous strokes, the pestilence, and all other diseases. Keep us from sudden death. Keep us from all evils and perils of the body, if it be thy pleasure so to do. But most specially keep us from sin, and all things that may displease thee. Deliver us from thy strait judgment at our death, and at the last day of doom. Turn never thy face from us, most loving Father. Look never away from us, lest we turn from thee unto the world, the flesh, and the devil. Good Lord, grant unto us all these our suits and petitions, according to our humble request and desire. Amen.

Nach den sieben Bitten fehlt die *Dorologie*, wie dies sowohl bei dem zweiten *Unservater* im Morgen- und Abendgebet, als auch im Katechismus des *Common Prayer Book* noch heute der Fall ist. Dafür folgt eine kurze Auslegung des *Ave Marias*,¹⁾ nämlich zuerst eine einfache Erzählung der Ankündigung durch den Engel fast durchweg mit den Worten des Evangeliums, Luk. 1, 26—45. Dann werden die einzelnen Teile des *Aves* dahin erläutert, daß die Verkündigung des hohen Engels Gabriel die große Freudenbotschaft der Erlösung enthalte, und daß Maria die Bezeichnung „Gnadenreiche“ (freilich nicht wie Jesus, Joh. 1, 14, aber doch in höherem Sinne als Stephanus, Apg. 6, 8) und „Gesegnete unter den Weibern“ wohl verdiene. Denn als willige Mitwirklerin zur Ausführung des Ratschlusses der Dreieinigkeit, als Werkzeug der Wiederherstellung nach dem Fall der Eva, als jungfräuliche Gebärerin und Erzieherin des Heilandes habe sie den Vorzug vor allen Frauen und heiße mit Recht die Mutter Gottes. Solch einen Lobpreis Marias mag auch ein Protestant sich allenfalls gefallen lassen. Außerdem wird zuletzt bemerkt, daß das *Ave* nicht ein Gebet sei, wie das *Unservater*, sondern dem letzteren von der Kirche als feierlicher Schluß, zwar auch zum Preis der Maria, aber doch hauptsächlich unserem Herrn und Heiland zu Ehren beigefügt sei.

Nach dem *Ave Maria* folgen, wie schon früher angegeben, ohne irgendwelche überleitenden Worte noch die beiden Artikel „Rechtfertigung“ und „Segefeu“²⁾ aus dem Bekenntnis des vorigen Jahres, das demnach in der Tat so gut wie ganz in den Katechismus eingearbeitet oder irgendwie aufgenommen ist.

¹⁾ Elond, S. 203—208. Der Text lautet: Hail, Mary, full of grace, the Lord is with thee. Blessed art thou amongst women; and blessed is the fruit of thy womb.

²⁾ Elond, S. 209—211.

Überschauen wir nunmehr den gesamten Inhalt des Buches, so bestätigt sich bei ihm das über die zehn Artikel gefällte Urteil erst recht. Der Geist des Katechismus ist durch und durch reformatorisch.¹⁾ Nicht bloß leitet überall die ausgesprochene Absicht, die Lehre der Kirche aus der Heiligen Schrift zu schöpfen, sondern die biblische Grundlage wird auch durchweg in dem Sinn der Reformatoren verstanden. Die evangelische Grundwahrheit von der völligen Verderbnis des natürlichen Menschen und seiner Rechtfertigung und Heiligung nicht aus eigenem Werk, sondern durch die im Glauben angeeignete Gnade Christi ist das Leitmotiv, das überall wiederkehrt. Es ist so stark, daß, wo die Institution katholische Anschauungen und Bräuche berührt, sie so weit umgedeutet werden, daß sie für den reformatorisch Gesinnten erträglich sind.²⁾ Dabei kann man nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, daß in der Mischung dieses mehr äußerlich beibehaltenen katholisierenden Restes mit den evangelischen Grundüberzeugungen sich eine Tendenz nach der spezifisch anglikanischen Mitte zwischen Wittenberg und Rom verrate. Finden wir diese Tendenz bei den zehn Artikeln, so ist doch in der Institution die Fülle des reformatorischen Gedankenmaterials so reich, das Mittelalterlich-Katholische so abgeschwächt, daß die Vermutung sich aufdrängt, es solle nach der vorwiegenden Absicht der Verfasser demnächst

¹⁾ Vgl. das Urteil, welches Jenkyns über die Institution fällt, *Remains of Cranmer*, Preface I, S. XVII f.: Sie may truly be pronounced one of the most valuable productions of this reign. The Articles of 1536 were its foundation, but they were much enlarged and improved . . . The new Formulary contained copious materials for practical instruction, as well as a rule of faith. And since it was drawn up for the most part according to the views of the Reformers, it was better calculated to advance their cause than that by which it had been preceded [die zehn Artikel].

²⁾ Vgl. wieder die oben S. 54 mitgeteilte Stelle aus Jenkyns, *Remains*, Pref. I, S. XVI über die Sakramente in der Institution.

ganz absterben. Doch bleibt das eine Vermutung; ein sicheres Urteil läßt sich nicht fällen, da der Katechismus sich überall auf das Religiöse beschränkt, alles Polemische meidet und so auch wie die zehn Artikel den äußeren Bestand des alten Kirchenwesens völlig unangetastet läßt.

Der reformatorische Charakter der Institution erhellt am klarsten durch den Vergleich mit einer nicht viel älteren englischen Schrift, dem sog. Katechismus John Colets, des Freundes des Erasmus.¹⁾ Er hatte, zunächst für seine St. Pauls-Schule, an der Spitze eines elementaren lateinischen Übungsbuches gewisse religiöse Anfangsgründe zusammengestellt, welche uns durch eine Ausgabe aus dem Jahre 1527 erhalten sind. Bei Colet, dem biblizistischen Humanisten, wäre, um mit Cairdner zu reden, ein Erwachen des lollardischen Geistes durchaus nicht befremdlich — aber wie gering ist das biblische Material, das er beibringt, wie echt katholisch der Heilsweg, auf den er hinweist! Er bietet 1. die 12 Artikel des Glaubens in englischer Übersetzung, aber ohne jede Erklärung; 2. über die sieben „Sakramente der Kirche, durch welche große Gnade zu allen kommt, die sie angemessen nehmen“, je einen Satz ohne irgend ein Wort, das über die mittelalterlich-katholische Anschauung hinausführt; 3. drei kurze Abschnitte über Liebe Gottes, Selbstliebe und Liebe des Nächsten, bei welchen die hauptsächlichsten moralischen Gebote eigentümlicher Weise unter der zweiten Rubrik, der Selbstliebe, aufgeführt sind; endlich 4. kurze Regeln für das Verhalten bei der Beichte, dem Abendmahlsempfang, in Krankheit und in Sterbensnot, sowie 49 allgemeine Lebensgrundsätze in äußerst kurzer, prägnanter Form.²⁾ Das Ganze schließt mit der Unterschrift: „Auf diesem Wege wirst du zur Gnade und Herr-

¹⁾ Lupton, Life of J. C., London 1887, S. 285—292.

²⁾ Z. B. Fere god. Be sobre of meat and drynke. Awake quyeckly u. dgl.

lichkeit gelangen. Amen“; sowie zwei lateinischen Schulgebeten zur Maria und zum Knaben Jesus. Auch wenn man im Auge behält, wie verschiedenen Aufgaben und Zielen Colets Arbeit und die Institution dienen sollten, ist der gewaltige Fortschritt, den die Reformation brachte, mit Händen zu greifen. Das reformatorische Heilsverständnis, das dort völlig fehlt, hier alles durchdringt, gibt der Volksunterweisung statt der dürftigen Anhäufung von zeremoniellen Vorschriften und Morallehren neues Leben, religiöse Wärme und tiefen biblischen Gehalt.

Das reformatorische Heilsverständnis aber verdanken die Verfasser der Institution hauptsächlich der deutsch-lutherischen Reformation. Darauf weist schon die enge Beziehung des Katechismus zu den zehn Artikeln hin; ferner sowohl die Gleichheit der ganzen Anlage mit den deutschen Katechismen, als auch die fast überall hervortretende Verwandtschaft ähnlicher Gedankengänge. Andererseits ist es von Bedeutung, daß wir bereits in dieser frühen Periode nicht unwichtige Beziehungen zu der oberdeutschen und schweizerischen Reformation fanden. Auch sie hat demnach von Anfang an auf die sich bildende Eigenart der romfreien englischen Kirche ihren Einfluß ausgeübt, freilich ohne daß sich vorerst ahnen ließ, welcher zukunftskräftiger Keim damit auf den britischen Boden verpflanzt wurde.

V. Das blutige Statut.

Die Institution darf trotz ihrer katholisierenden Reste nach ihrem innern Gehalt und ihrer überall klaren und, wenngleich etwas breiten, doch ansprechenden Darstellung als eins der hervorragenderen und wertvolleren Erzeugnisse der reformatorischen Literatur, die festländische miteingeschlossen, angesehen werden. Um so mehr begreifen wir es, daß Heinrich VIII. sie nicht unter seiner Autorität und zunächst nur für einen dreijährigen Gebrauch ausgehen ließ. In der Folge zeigte sich, und zwar sehr bald, daß die Weigerung mehr bedeutete, als sich im ersten Augenblick hinter ihr vermuten ließ. Mit der Institution hatte für die Regierungszeit Heinrichs die evangelische Strömung in der offiziellen Lehrentwicklung der englischen Kirche ihren Höhepunkt erreicht; schon zwei Jahre später wurde das Land durch das Dokument eines unerwartet scharffen Umschwungs überrascht. Im Mai und Juni 1539 beschloß das Parlament die Akte der sechs Artikel,¹⁾ welche wegen der grausamen Strenge, mit der sie plötzlich wieder für wichtigste Stücke der alten katholischen Lehre eintrat, den Namen „Peitsche mit sechs Stricken (the Whip with Six Strings)“ oder häufiger „blutiges Statut“ empfing.

Im Unterschied von den zehn Artikeln und der Institution, sowie von der späteren Necessary doctrine ist das Statut von 1539 nicht in der Konvokation, sondern von der politischen

¹⁾ Gee and Hardy, Documents illustrative of English Church History, London 1914, S. 303—319.

Behörde geschaffen worden. Allerdings hatte man zuerst eine Kommission, bestehend aus Cromwell, den beiden Erzbischöfen und sechs Bischöfen, eingesetzt, um nach dem Befehl des Königs, von dem die Anregung ausging, eine Vorlage zu machen. In diesem Kreise kam man jedoch infolge starker Meinungsverschiedenheit nicht zu einem Schluß. So brachte am 16. Mai der Herzog von Norfolk im Oberhaus des Parlaments von sich aus sechs Artikel ein, welche nach längerer, erregter Erörterung unter persönlicher Teilnahme des Königs¹⁾ zum Beschluß erhoben und dann auch vom Unterhaus gebilligt wurden. Demgemäß trat das Ganze nicht als Kirchen-, sondern als Staatsgesetz in die Öffentlichkeit, während die zehn Artikel von 1536, wie später die Necessary doctrine von dem Oberhaupt der Kirche in Gemeinschaft mit der Konvokation erlassen wurden.²⁾ Schon hierdurch empfing das blutige Statut eine Ausnahmestellung, deren tatsächliche Bedeutung freilich nicht leicht zu umschreiben ist.

Die Akte spricht sich wieder aus 1. für die alte Transsubstantiationslehre;³⁾ 2. für die *communio sub una*; nach Gottes Gesetz sei der Genuß beider Gestalten nicht heilsnotwendig, denn unter der Form des Brotes sei im Fleisch zweifellos auch das Blut; 3. für den Zölibat als göttliche Ordnung; 4. für die

¹⁾ In dem Statut selbst wird über die Beratungen im Parlament und des Königs Teilnahme gesprochen.

²⁾ Die Vorrede der Necessary doctrine beruft sich allerdings zugleich auch auf die Zustimmung des Parlaments, Elton, S. 216.

³⁾ Gee and Hardy, S. 305: First, in the most blessed Sacrament of the altar, by the strength and efficacy of Christ's mighty word (it being spoken by the priest), is present really, under the form of bread and wine, the natural body and blood of our Saviour Jesus Christ, conceived of the Virgin Mary; and after the consecration there remaineth no substance of bread or wine, nor any other substance, but the substance of Christ, God and man. In der zweiten Hälfte des Satzes liegt der Unterschied von den zehn Artikeln und der Institution.

dauernde Gültigkeit einmal abgelegter Keuschheitsgelübde; 5. für die Privatmessen, die segensbringend, notwendig und nach Gottes Gesetz angemessen sind; endlich 6. für die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit der Ohrenbeichte. Man kann nicht sagen, daß die sechs Punkte in unbedingtem Widerspruch zu den zehn Artikeln und der Institution ständen. Denn die kirchliche Praxis, auf die sie sich mit Ausnahme des ersten sämtlich beziehen, war in jenen Schriften, wie wir hervorhoben, nicht direkt angetastet; und auch die Abendmahlslehre der zehn Artikel konnte, ja sollte nach dem Willen des Königs im Sinne der Transsubstantiation verstanden werden. Dagegen neu, ja unerhört waren die drakonischen Strafen, welche das blutige Statut auf die geringste Übertretung seiner Vorschriften setzt. Jeder, der irgendwie sich gegen den ersten Artikel aussprach, sollte ohne Rücksicht auf Widerruf, klerikalen Stand oder Ansehen (without any abjuration, clergy, or sanctuary) als Ketzler verbrannt und sein Vermögen eingezogen werden. Wer sich gegen die andern fünf Artikel verfehlte, hatte die Todesstrafe eines schweren Verbrechers (felon) zu erwarten, entweder sofort bei der ersten Übertretung oder bei leichtem Zuwiderhandeln im Wiederholungsfalle. Die Ehen verheirateter Priester oder aller, die vordem ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatten, sollten sofort getrennt; jeder fleischliche Verkehr derselben mit ihren früheren Weibern oder mit Konkubinen mit Verlust aller Güter und Ehren und mit Einkerkierung bestraft werden. Ähnliche harte Bußen werden den Verächtern von Beichte und Abendmahl auferlegt. Schriften, die etwas wider die sechs Artikel enthalten, müssen verbrannt oder sonst zerstört werden. Das Statut ordnet für alle Teile des Königreichs besondere Kommissionen an, um die Übertreter des Gesetzes zu richten, und gibt in der Urkunde selbst nähere Anweisungen, ihr Verfahren zu regeln.

Wie war es möglich, daß eine derartig grausame Verordnung noch vor Ablauf der drei Jahre herauskam, während deren dem Bischofsbuch mit all seinen reformatorischen Lehren Geltung zugestanden war? Hierauf wirft zunächst ein Licht die merkwürdige Ausführung des blutrünstigen Gesetzes. Wenn es auch, wie es in Halls Chronik heißt, während der acht Jahre seines Bestehens „manche rechtschaffene und offenherzige (simple) Person zum Tode brachte,“¹⁾ so wurde doch sofort, als sich nach seiner Veröffentlichung in London eine der in Aussicht genommenen Kommissionen bildete und hunderte von Anklagen ergehen ließ, alles durch königlichen Befehl niedergeschlagen. Nicht nur blieb Cranmer, der bekanntlich selbst heimlich verheiratet war, wenigstens vorläufig völlig unbehelligt; nicht nur geschah auch Latimer weiter nichts, als daß er wie Bischof Shaxton sein Amt niederlegen und bis zum Ende Heinrichs VIII. in der Verborgenheit leben mußte. Überhaupt war die Zahl der Opfer des Statuts, zumal solange Cromwell noch in Gunst stand, und später, als die letzte Gemahlin des Königs, Katharina Parr auf ihn Einfluß ausübte, nur eine verhältnismäßig geringe. Einzig von 1540—44, nach Cromwells Fall sowie während und kurz nach der Zeit der fünften Frau Heinrichs aus der katholischen Familie der Howards, kann die Verfolgung heftiger gewütet haben.²⁾

Bei dieser Sachlage liegt die Vermutung nahe, daß schon bei der Entstehung des blutigen Statuts besondere Absichten obwalteten. Wir haben freilich keinerlei aktenmäßige Unterlage, auf der sich in dieser Beziehung einigermaßen sichere

¹⁾ Zitiert bei Gairdner, Loll. a. Ref., II, 200.

²⁾ Gairdner, Loll. a. Ref., II, 202 ff., („the first effects of the Act were little more than a scare“), 376 ff., 410 ff. (1544 brachte ein Parlamentsbeschluß ausdrücklich eine Ermäßigung des Statuts). Vgl. auch Burnet, hist. of Ref., London 1825, I, 343 (zum Jahr 1539), 386 (zum J. 1540), 415 f. (zum J. 1543), 424 f. (zum J. 1544).

Schlüsse aufbauen ließen. Aber wenn wir die Gesamtlage Englands und seines Königs im Frühjahr 1539 ins Auge fassen, wird es recht wahrscheinlich, daß die von den früheren Bekenntnissen so weit abweichende Schärfe der sechs Artikel hauptsächlich politischen Beweggründen zu danken war. Seit seiner Trennung von Rom war es die ständige Sorge Heinrichs VIII., die beiden damaligen Großmächte, der Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich, möchten sich zusammenschließen, um den Bann des Papstes an ihm zu vollziehen. Gegen diese Möglichkeit suchte er bekanntlich Schutz in der Anknüpfung mit den deutschen Protestanten. Auf des Königs Wunsch waren nicht nur 1538, sondern, wenn auch nur für wenige Wochen, noch ein zweites Mal seit dem 23. April 1539 Unterhändler der deutschen protestantischen Fürsten in England, um an einer Vereinbarung zu arbeiten. Das Bündnis mit ihnen schien um so dringender, als es im Juni 1538 den Bemühungen des Papstes gelungen war, zwischen dem Kaiser und Frankreich den Frieden wiederherzustellen. Mehrfache Anzeichen versetzten Heinrich VIII. im Beginn des Jahres 1539 in die äußerste Angst, sein Land möchte plötzlich von den beiden kontinentalen Großmächten überfallen werden. Da traf zu allem andern Ende April oder Anfang Mai 1539 die Nachricht ein, daß am 19. April der sog. Frankfurter Anstand zwischen den Protestanten und den Kaiserlichen in Deutschland mit der Aussicht auf die Religionsgespräche der Jahre 1540 und 1541 geschlossen war. Damit wurde auch die Hoffnung auf die Hülfe der evangelischen Fürsten höchst unsicher. In dieser Notlage scheint Heinrich zu der Akte der sechs Artikel in der Absicht gegriffen zu haben, um für den äußersten Fall den Nachweis führen zu können, daß sein Land trotz alles Geschehenen nur kirchenpolitisch von Rom getrennt, aber in allem übrigen gut katholisch geblieben sei.¹⁾

¹⁾ So stellt den Gang der Dinge Gairdner II, 170—217 in dem Kapitel:

Waren aber dies die Motive, aus denen das blutige Statut entsprang, so begreifen wir, daß es, als die politischen Befürchtungen sich als zu schwarz erwiesen, und zumal während die clevesche Heirat vor sich ging, mehr ein toter Buchstabe, als ein ernstliches Instrument zur Unterdrückung aller protestantischen Neigungen war. Auch in der Folgezeit wurde es nur hervorgeholt, wenn die Umstände die tyrannische Laune dazu aufstachelten. Um so schlimmer freilich erscheint der Frevel, den die Regierung Heinrichs VIII. mit der Religion trieb, indem sie in so weitem Maße politischen Rücksichten und despotischer Willkür ausgeliefert wurde.

German protestantism and the act of the six articles, dar. Ich habe keine Ursache an dieser Stelle ihm nicht rückhaltlos zu folgen.

VI. Die Necessary Doctrine.

Nach der jähen Unterbrechung durch die Akte von 1539 erschien es fast unmöglich, an die Linie der Bekenntnisbildung in den Jahren 1536 und 1537 wieder anzuknüpfen. Aber in Wahrheit bewährt sich die Auffassung von dem episodenhafteu Charakter des nur zufälligen politischen Erwägungen entsprungenen blutigen Statuts auch darin, daß die im Grunde allein ernstgemeinte Arbeit an der Glaubenslehre der englischen Kirche vor wie nach dem Jahre 1539 ruhig fortging, gerade als sei die Parlamentsakte gar nicht dazwischen getreten. Wir erinnern uns, daß der König, als er die Einführung des Bischofsbuches für drei Jahre gestattete, erklärte, er habe von seinem Inhalt bis dahin nur eine Stichprobe zur Kenntnis genommen, gleichwohl im Vertrauen auf die Gelehrsamkeit und Redlichkeit seiner Verfasser die Druckerlaubnis gegeben.¹⁾ Mittlerweile ging die Prüfung der Institution durch Heinrich weiter: am 14. Januar 1538 hatte Cranmer durch Cromwell ein Exemplar des Katechismus erhalten, in welchem der König selbst eine Menge von Verbesserungen, Zusätzen und Durchstreichungen mancher Stellen angebracht hatte. Der Erzbischof beeilte sich, seine sämtlichen sonstigen Geschäfte zu unterbrechen, um seinerseits ein Urteil über die Vorschläge des königlichen Theologen zu gewinnen. Schon am 25. Januar legte er durch Cromwell ein eingehendes Gutachten über die Äußerungen Heinrichs vor, indem er sich entschuldigte, er sei vielleicht klein-

¹⁾ Cranmer's Miscell. Writings, Park. Soc., S. 469 f.

lich in seiner Nachprüfung, ein „Zänker und Stänker“ (a picker of quarrels) gewesen; aber wenn das verbesserte Buch demnächst unter des Königs Autorität herauskomme, so müsse es ohne den geringsten Tadel sein.¹⁾ Beide Schriftstücke, sowohl die Vorschläge Heinrichs wie die Gegenbemerkungen Cranmers, sind erhalten und veröffentlicht.²⁾ Aus ihrer Lektüre ersehen wir mit Erstaunen, in welchem Maße der „Verteidiger des Glaubens“ bei der Herstellung der Lehrbücher für die englische Kirche persönlich mitarbeitete. Er hat die Institution in allen ihren Teilen durchgesehen und genau erwogen. Seine Korrekturen erstrecken sich bis auf den englischen Wortlaut des Apostolikums, der Gebote und des Unser Vaters. Sie betreffen vielfach stilistische Kleinigkeiten, er kann ein „und“ einschieben, aber auch ganze Abschnitte durch eine knappere Zusammenfassung ersetzen. Natürlich ist seine Hauptaufmerksamkeit auf die

¹⁾ S. die beiden Briefe Cranmers an Cromwell bei Jenkyns, Remains I, S. 225 f., 227 f.; Cr.'s Misc. Writ., Park. Soc., S. 358 f., S. 359 f. Bei beiden Schreiben ist das Jahr 1538 nur vermutungsweise dem Datum zugelegt; aber es leidet keinen Zweifel, daß diese Vermutung richtig ist; wie denn auch Letters and Papers XIII, 1, Nr. 78 und 141 das Jahr 1538 angenommen ist.

²⁾ Corrections of the Inst. of a Christ. Man, by Henry VIII. und [Cr.'s] Annotations upon the Kings book, bei Jenkyns, Remains II, 21—64 und 65—97; hier sind die beiden Schriften hintereinander abgedruckt. Einen bequemerem Abdruck untereinander bieten Cr.'s Misc. Writings, Park. Soc., S. 83—114. In den Letters and Papers ist auf die beiden Schriftstücke erst zum Jahre 1543, Bd. XVIII, 1, Nr. 609 hingewiesen; aber das ist bei dem zweifellosen Zusammenhang der Schriftstücke mit den Briefen Cranmers vom Jahre 1538 unrichtig. Übrigens erwähnt Lett. and Pap. XIII, 1, Nr. 142 zum J. 1538 „a book of annotations of certain defaults found in the Bishops Book“ aus des Königs Feder mit den Namen noch anderer Kritiker am Rande, als Cranmer; dies ist jedenfalls dasselbe book wie das uns hier beschäftigende. Der unsichern Art der Registrierung entspricht, daß Gairdner auch in Loll. and Ref. II, 345 mit einer merkwürdig wenig sagenden Bemerkung über dies interessante Beispiel einer direkten Mitwirkung des Königs bei dem „Making of Formularies“ hinweghüpft.

dogmatische Haltung gerichtet, und es gibt sich augenscheinlich eine bestimmte grundsätzliche Überzeugung zu erkennen. Cranmer setzt sich in seiner Erwiderung freimütig zur Wehre. Wenn er auch im Brief vom 25. Januar alle seine Anmerkungen „dem scharfsinnigen Urteil Seiner Gnaden“ anheimstellte, so heißt es doch in den Gegenbemerkungen nicht selten: „Dieser Zusatz verdunkelt den Sinn und ist überflüssig.“¹⁾ Er belehrt den König über theologische Fragen wie über die Bedeutung einzelner Worte; sein ganzes Schriftstück ist streng sachlich, aber nicht ohne einen gewissen überlegenen Ton gehalten. In manchen Punkten gelang es Cranmer tatsächlich, die Einwürfe Heinrichs zurückzuweisen; aber in der Mehrzahl der Fälle setzte sich der Wille des Herrschers durch. Wie wir später sehen werden, ist in wichtigen Stücken der Charakter der Necessary doctrine in ihrem Unterschied von der Institution schon jetzt durch die Kundgebung des Königs festgelegt worden.

Mittlerweile ruhten jedoch die Verhandlungen nicht. 1540, nach Ablauf der dreijährigen Frist für die Institution, wurden einer Reihe von Bischöfen und Theologen siebenzehn Fragen über die Sakramente vorgelegt, welche nach der Schrift und den „alten Autoren“ beantwortet werden sollten. Frage 1—7 betrafen Zahl und Art der Sakramente im allgemeinen, die 8. die Konfirmation, die 9.—16. allerlei mit der Ordination von Bischöfen und Priestern und ihren Amtsbefugnissen zusammenhängende Punkte, die 17. die letzte Ölung. Es lohnt sich nicht, hier sei es auf die einzelnen Antworten,²⁾ oder auf eine Zusammenfassung derselben,³⁾ zu der der König selber wieder

¹⁾ J. B. Misc. Writ., S. 84, 86, 89, 90 u. a.

²⁾ Sie sind abgedruckt bei Burnet, hist. of Ref., vol. I, part II, book III, Nr. 21 (in der Ausgabe von 1825 II, 256—303). Die siebenzehn Fragen allein mit Cranmers Antworten s. auch Misc. Writ. S. 115—117; hier ist S. 115, Anm. 1 das Datum, Ende 1540, urkundlich nachgewiesen.

³⁾ Burnet, vol. III, part. II, book I—III, Nr. 69 (VI, S. 190—192).

Bemerkungen machte, einzugehen; was daraus von Bedeutung ist, wird später mitgeteilt werden. Zweifellos ging das Ziel auch dieser Verhandlung auf die Erneuerung des Landeskatechismus. Von weiteren Vorarbeiten, etwa aus den Jahren 1541 und 1542, ist nichts bekannt geworden; vielleicht schien das Material allmählich genügend geklärt. Jedenfalls konnte die Konvokation, welche sich am 16. Februar 1543 versammelte, die längst geplante Revision der Institution in überraschend schneller Ausarbeitung in den wenigen Tagen vom 20.—30. April zum Abschluß bringen. Das neue Buch erschien am 29. Mai unter dem Titel: „Notwendige Lehre und Unterricht für jeden Christen,“¹⁾ und zwar in einer Quart- und einer Oktavausgabe, die 1545 aufs neue herausgegeben wurden. Außerdem veranstaltete man 1544 eine lateinische Übersetzung.²⁾

Der Charakter, den das Werk jetzt gewonnen hat, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Vergleich mit der Institution von 1537.

Das Buch erscheint jetzt wieder mit einer autoritativen Empfehlung durch die Vorrede des Königs.³⁾ Er rühmt sich darin, sein Reich von den „offenbaren Greueln“ der „Heuchelei und des Aberglaubens“, wie sie „in den Tagen der Dunkelheit und Unwissenheit“ herrschten, gereinigt zu haben. Indes seien an ihrer Stelle in mancher Herzen sieben schlimmere Geister eingekehrt: falsches Verständnis der Schrift, Dünkel, Anmaßung, fleischliche Freiheit und Streitsucht. Daher werde es nötig, eine neue Erklärung „der wahren Erkenntnis Gottes und seines

Diese Zusammenfassung stimmt jedoch nicht überall mit derjenigen, welche das Anm. 1 zitierte Schriftstück enthält, überein. Näheres siehe bei Dixon III, 303 ff.

¹⁾ A necessary doctrine and erudition for any christian man; set forth by the King's Majesty of England etc. Lloyd, S. 213—377. Gairdner, Loll. and Ref. II, 350—354.

²⁾ Pia et Catholica Christiani Hominis Institutio. Lloyd, S. VIII.

³⁾ Lloyd, S. 215—219.

Wortes mit den hauptsächlichsten Artikeln unserer Religion“ herauszugeben. Nach einer knappen Zusammenfassung des Inhalts der Necessary doctrine schließt die Vorrede mit einer Erläuterung des Verbots des Bibellesens durch Laien (Edelleute ausgenommen), welches kurz zuvor nach Parlamentsbeschluß ausgegangen war.¹⁾ Früher waren zur Förderung der Schriftkenntnis nach ausdrücklichem Befehl in allen Kirchen Exemplare der englischen Bibelübersetzung ausgelegt worden. Jetzt heißt es: es gäbe zwei Klassen in der Kirche, Lehrende, welche das Alte und Neue Testament gründlich studieren müßten, und Lernende, denen es nicht so not sei, die vielmehr, wenn die Obrigkeit es für gut befände, sich begnügen müßten, die Lehre der Schrift aus dem Munde ihrer Prediger zu empfangen.²⁾

Wenn diese Einschränkung dem entschiedenen Protestanten nicht gefallen wird, so ist doch der Katechismus selbst ungefähr in demselben Maße wie zehn Artikel und Institution, mögen auch die Väterzitate jetzt etwas zahlreicher geworden sein, auf das Schriftprinzip gestützt. Auch die Necessary doctrine will ihre Lehre durchweg aus der Bibel schöpfen, aus der sie zahlreiche Stellen anführt. Natürlich könnte gleichwohl das Schriftverständnis selbst und überhaupt der Geist des ganzen Buches sich völlig gewandelt haben. Wir erhalten darüber sofort Aufschluß durch einige neue Abschnitte, welche in zusammenfassender Darstellung der Erklärung der Katechismusstücke hinzugefügt sind. Nämlich als Einleitung des Ganzen dient jetzt eine Ausführung über den Glauben. Am Schlusse, nach dem Ave Maria, finden wir drei Artikel über den freien Willen, Rechtfertigung und gute Werke, von denen der schon früher vorhandene zweite gänzlich umgearbeitet ist.³⁾ Dann erst folgt das

¹⁾ Vgl. darüber Gairdner, Loll. and Ref. II, 301 ff. — ²⁾ Lloyd, S. 217 f.

³⁾ Lloyd, S. 221—225: Faith; S. 359—363: the article of freewill; S. 363—369: the article of justification; S. 369—375: the article of good works.

im wesentlichen unverändert gebliebene Abschnitte vom Segefeuer, oder wie es jetzt heißt: über das Gebet für die abgeschiedenen Seelen.¹⁾ Der Anstoß zur Ausarbeitung der neuen Abschnitte war offenbar von dem König selbst ausgegangen, und zwar schon im Jahre 1538. Denn in seinen oben erwähnten Verbesserungen und Anmerkungen zur Institution tritt als einer der deutlichsten Grundzüge das Bestreben hervor, die reformatorische Gnadenlehre des früheren Katechismus abzuschwächen und das Heil von der Mitwirkung des menschlichen Willens abhängig zu machen. Immer wieder lesen wir dort Zusätze wie: ich bin ein rechter Erbe des Gottesreiches, „solange ich in seinen Geboten und Gesetzen beharre,“ oder: wir werden durch die Buße erneuert, „wenn wir nicht absichtlich und hartnäckig Gottes Ruf widerstehen“ u. dgl.²⁾ Cranmer suchte schon damals den Einwürfen des Königs durch eine längere Darlegung des Unterschiedes zwischen lebendigem und totem Glauben zu begegnen, indem er hinzufügte, die Erklärung des Apostolikums habe den lebendigen Glauben überall zur Voraussetzung.³⁾

Im Anschluß an jene Auseinandersetzung führt jetzt die Necessary doctrine über den Heilsweg, wenn wir die sämtlichen neuen Abschnitte zusammennehmen, folgendes aus: Glaube wird in der Schrift zwiefach verstanden, nämlich a) als von Gott gewirktes Fürwahrhalten,⁴⁾ Zustimmung zu der in der

¹⁾ Lloyd, S. 375—377: of prayer for souls departed. Kleine Zusätze sind auch hier gemacht, aber ohne sachliche Bedeutung.

²⁾ Corrections of the Institution in Cr.'s Misc. Writ., Park. Soc., S. 84, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95 u. a.

³⁾ Corrections und Cranmer's Annotations, a. a. O. S. 84—86. Am Schluß der Satz: The lively . . . and justifying faith . . . is the faith which every christian man ought to profess in his creed, and of this faith runneth all our paraphrasis upon the same.

⁴⁾ S. 221: a persuasion and belief wrought by God in man's heart, . . . wherein man leaneth not to his own natural knowledge, which is by reason, but leaneth to the knowledge attained by faith.

Schrift geoffenbarten Gotteserkenntnis, wie sie durch die Apostel und die einstimmige Lehre der gesamten Kirche Christi¹⁾ fortgepflanzt ist; b) als der lebendige Glaube, der ein sicheres Vertrauen auf Gottes Verheißungen und mit Hoffnung sowie gehorsamer Liebe zu Gott verbunden ist.²⁾ Der letztere allein ist der rechtfertigende Glaube, den man in der Taufe und dem durch sie gestifteten Bund (covenant) mit Gott auf sich nimmt. Er geht durch Schwachheitsünden nicht verloren, muß jedoch bei Todsünden durch das Sakrament der Buße wiedergewonnen werden. In dem Glauben aber darf man nicht etwa die besondere Überzeugung sehen, einer von den Prädestinierten zu sein.³⁾ Denn dürfen wir auch ohne Zweifel vertrauen, daß Gottes Treue es niemals an sich fehlen lassen wird, so können wir doch gar zu leicht aus dem Stand der Gnade fallen, und sollen deshalb beständig wachen und kämpfen. Dazu muß uns noch eine weitere Erwägung antreiben. Wie sehr auch der freie Wille des Menschen durch den Fall verwundet und verderbt ist, so daß er in geistlichen Dingen ohne die Hülfe der Gnade nichts vermag, so muß er doch in den gehörigen Grenzen anerkannt werden.⁴⁾ Der erste Antrieb zum Guten kann nur von

¹⁾ S. 221: by an whole universal consent of the church of Christ ever sith that time taught continually, and taken always for true.

²⁾ S. 222: Faith . . . as it hath hope and charity annexed and joined unto it . . . signifieth . . . a sure confidence and hope to attain whatsoever God hath promised for Christ's sake, and an hearty love to God, and obedience to his commandments. And this faith is a lively faith.

³⁾ S. 224: Whether there be any special particular knowledge . . . whereby [man] may testify to himself that he is of the predestinates . . . , we . . . ne cannot in scripture ne doctors find that any such faith can be taught or preached. Vgl. S. 367: Here all phantastical imagination, curious reasoning, and vain trust of predestination, is to be laid apart.

⁴⁾ S. 359: Freewill is a power of reason and will, by which good is chosen by the assistance of grace, or evil is chosen without the assistance of the same.

Gott ausgehen; aber fortzuschreiten und zu beharren, dazu gehört stets beides: die Gnade und unser freier Wille.¹⁾ Daher ist der letztere auch für die Übertretung verantwortlich; Gott ist nicht Urheber der Sünde, noch Ursache der Verdammnis. Gerechtfertigt werden wir allein durch die Versöhnung unseres Erlösers, der eben zu diesem Werke Gott und Mensch zugleich sein mußte,²⁾ und allein durch den Glauben, wenn der Glaube in der zweiten Bedeutung als verbunden mit Gottesfurcht, Reue, Hoffnung und Liebe verstanden wird.³⁾ Gut katholisch aber ist dann wieder die enge Beziehung, in die die Rechtfertigung zu den Sakramenten tritt. Wir werden aus Kindern des Zorns zu Gottes Kindern und Erben des ewigen Lebens durch die Taufe,⁴⁾ oder, falls wir hernach in Todsünde fallen, durch die Buße. Dabei müssen wir schon zur Erlangung der Rechtfertigung, erst recht zu ihrer Bewahrung und endlichen Vollendung⁵⁾ mitwirken in guten Werken. Gute Werke aber sind nicht etwa rein äußerliche Handlungen, oder gar die selbst-

¹⁾ S. 361 f.: It is surely of the grace of God only that first we be inspired and moved to any good thing: but to resist temptations, and to persist in goodness and go forward, it is both of the grace of God and of our freewill and endeavour.

²⁾ S. 363 f.

³⁾ S. 368: Whereas in certain places of scripture our justification is ascribed to faith, without any further addition or mention of any other virtue or gift of God, it is to be understand of faith, in the second acception . . . , so that no faith is sufficient to justification or salvation, but such a faith as worketh by charity.

⁴⁾ S. 366. Zunächst ist an die Erwachsenentaufe gedacht; bei Kindern: their justification is wrought by the secret operation of the Holy Ghost in their baptism, they being offered in the faith of the church.

⁵⁾ S. 365: Man, prevented by [Gods] grace, (which being offered, man may if he will refuse or receive) shall be also a worker by his free consent and obedience to the same, in the attaining of his own justification. S. 366: Ebenso for the keeping and holding of this justification, once conferred and given in baptism, or recovered again by penance, . . . and also for the increasing of the same justification, and final consummation thereof.

erfundenen, abergläubischen Werke der Mönche, oder moralische Leistungen aus der Kraft der Vernunft und des natürlichen Willens, sondern geistliche Herzensbewegungen, wie Freude in Gott, Geduld, Demut u. a., und Taten, die wir im Glauben Christi, in Kraft Gottes und aus Liebe zu ihm tun. Solche Werke sind nach einer Todsünde zuerst als Zeichen der Buße nötig; sie bezeichnen den Weg, auf dem wir Vergebung und hernach die Rechtfertigung erlangen.¹⁾ Nach der Rechtfertigung aber werden sie einmal zur Erfüllung des göttlichen Gebots, weiter als Zeichen unseres Glaubens und zu seiner Übung, sowie zur Erhaltung und Mehrung der Rechtfertigung erfordert; sie sind endlich verdienstlich zur Erlangung des ewigen Lebens.²⁾ Durch Anerkennung einer derartigen Mitwirkung wird die freie Gnade Gottes, das *gratis justificari*, nicht herabgesetzt. Denn aus uns selbst vermögen wir nichts; unsere Verdienste sind nur Gaben Gottes; auch wenn sie nach der Rechtfertigung, im Stande der Gnade geschehen, wird ihre Unvollkommenheit erst durch das Verdienst Christi so ergänzt, daß sie vor Gott angenehm sind.³⁾

Es ist schwer, zu sagen, ob diese Heilslehre mehr ein katholisches oder reformatorisches Gepräge hat. Vieles leitet augenscheinlich in die Bahnen der alten Kirche zurück; so der freie Wille, die Anknüpfung der Rechtfertigung an die Sakramente, ihre Vorbereitung und ihre Steigerung durch gute Werke. Andererseits ist ersichtlich den größten Auswüchsen der

¹⁾ S. 371: When a sinner, hearing or remembering the law of God, is moved by grace to be contrite and sorry for his offences, and beginneth to lament his estate, and to fall to prayer, and other good deeds, seeking to avoid the indignation of God, and to be reconciled into his favour: these works come of grace; but yet this man is not to be accounted a justified man, but he is yet in seeking remission of his sins and his justification . . ., and by these means doth enter into justification.

²⁾ S. 370 f., 373. — ³⁾ S. 368 f., 370 f., 373 f.

Werkgerechtigkeit und des Verdienstgedankens nach Kräften vorgebeugt. Daher konnte auch der Katholik an der Lehre kein reines Vergnügen finden. Ja, man darf urtheilen: so weit sich auch die Auffassung der Necessary doctrine von dem ursprünglichen Heilsverständnis der Reformation entfernt, so ist sie auf protestantischem Boden doch nicht völlig undenkbar. Das lehrt schon ein Vergleich mit dem späteren Melancthon, dessen Synergismus ohne Zweifel verwandte Züge aufweist. Jedenfalls aber steht die schwebende Haltung der Heilslehre in der Necessary doctrine zu der klar evangelischen der Institution in bedenklichem Gegensatz.

Die veränderte Grundauffassung tritt auch überall in der Auslegung der Katechismusstücke selbst hervor. Im übrigen will hier das neue Lehrbuch das alte keineswegs von Grund aus erneuern, sondern es nur von den allzu lebhaften und entschiedenen protestantischen Äußerungen reinigen und dem nunmehr eingenommenen Standpunkt anpassen. So stellt sich gleich der erste Teil, welcher auf den einleitenden Artikel „Glaube“ folgt, dar.¹⁾ Zunächst bemerken wir hier, wie aufs neue den Wünschen des Königs Rücksicht getragen wird. Seiner Anregung nämlich ist es wahrscheinlich zu danken, daß sich die englische Form des Apostolikums nunmehr genauer an das Lateinische anschließt, und fast ganz im Wortlaut des späteren Common Prayer Book's gegeben wird.²⁾ Auf Heinrich VIII. geht noch eine weitere wirkliche Verbesserung zurück, indem das „niedergefahren zur Hölle“ jetzt zum vierten Artikel gezogen, und dort mit einer kurzen, sachlich von dem Früheren

¹⁾ The Creed, or the twelve articles of the christian faith, Lloyd, S. 226—252.

²⁾ Eine ungefähr gleichlautende Übertragung leitet die Annotations Cranmer's ein, mit dem Zusatz: this Credo I have translated as nigh as I can conveniently, word for word, according to the Latin; Misc. Writ., S. 83.

nicht abweichenden Bemerkung erledigt wird. Dafür gilt nun der fünfte Artikel allein der Auferstehung Christi¹⁾ und kann die Ostergedanken der Schrift reicher entfalten.²⁾ Sonst aber ist die Auslegung des Glaubensbekenntnisses im Vergleich zu der in der Institution nur ziemlich stark verkürzt. Vor allem wird, nachdem der erste Artikel des Bekenntnisses von 1536, wie es in der Institution an der Spitze der „Noten und Bemerkungen“ geschah, wiederholt ist, der Bekenntnischarakter der einzelnen Erklärungen ganz abgestreift. Dadurch werden die jetzigen Erläuterungen formell den früheren in den Anmerkungen durchaus ähnlich.³⁾ Inhaltlich verwerten sie jedoch immer noch weit mehr die Bekenntnisse, als die Nachträge in der Institution.⁴⁾ Aber auch in den Bekenntnissen ist vieles gestrichen,⁵⁾ und zwar gerade das, was die Glaubenszuversicht in freudigem, persönlichem Ton oder die entschiedene Gnadenlehre der Reformation aussprach.⁶⁾ So ist bei der Erklärung der Namen Jesus und Christus das Wörtchen „mein“ (mein Heiland, mein Herr usw.) ausgelassen.⁷⁾ Noch bezeichnender: am Schluß des Artikels vom H. Geist redet die Institution davon, daß er in den Herzen der lebendigen Glieder der Kirche wohne, die Necessary doctrine aber nur, daß er in der katholischen Kirche gegenwärtig sei und sie regiere.⁸⁾ Dadurch wird die neue Darstellung zwar

¹⁾ So hatte es der König vorgeschlagen, Misc. Writ., S. 89.

²⁾ Mindestens zwei Drittel der Erklärung des fünften Artikels (S. 234 bis 236) sind neu, S. 235, Zeile 7 v. o. bis zum Schluß.

³⁾ Sie tragen auch eine ähnliche Überschrift, S. 226: Here follow certain Notes for the better understanding of this Creed.

⁴⁾ Nur von S. 62, 64, 65, 66 f., 71, 72, 75 in den Notes der Institution ist jedesmal etwas, aber höchstens ein oder einige Sätze erhalten.

⁵⁾ Z. B. bei Art. 1 mehr als die Hälfte, nur bei wenigen ist das Verhältnis besser.

⁶⁾ Beim ersten und zweiten Artikel sind sämtliche oben S. 40 ff. zitierten Stellen ausgefallen.

⁷⁾ S. 35 verglichen mit S. 230.

⁸⁾ Vgl. S. 51 mit S. 243.

traffer und hie und da klarer, aber auch wesentlich trockner; sie spricht nicht entfernt so zum Herzen wie die frühere.

Nichtsdestoweniger sind die Erklärungen des 1., 2., 4., 7. und 8. Artikels, von ganz unbedeutenden Zusätzen abgesehen,¹⁾ so gut wie wörtlich aus der Institution zusammengezogen. Beim 3., 5., 6., 10., 11. und 12. Artikel sind zwar größere selbstständige Partien, aber sie ändern den dogmatischen Charakter entweder gar nicht,²⁾ oder nur zu Gunsten der jetzt angenommenen Heilslehre;³⁾ nur eine weniger wichtige Stelle fällt ganz in die alten katholischen Vorstellungen zurück.⁴⁾ Völlig neu aber ist unter allen bloß ein einziger Artikel ausgearbeitet, nämlich, wie begreiflich, der 9. über die Kirche.⁵⁾ Wenn in der Institution die Betrachtung stets von den einzelnen Gläubigen oder Erwählten, deren Zusammenschluß die Kirche bildet, ausging, so steht dagegen jetzt das Anstaltliche im Kirchenbegriff im Vordergrund. Die Kirche ist das durch Gott und sein Wort berufene Volk; sie ist heilig, weil der Berufende

¹⁾ Ein charakteristischer Zusatz beim 7. Artikel. Nach der Institution, S. 71, kommt es beim jüngsten Gericht auf the right belief and faith of Christ und einen dementsprechenden Wandel an. Die Nec. doctr. dagegen sagt S. 240, das ewige Leben werde denen gegeben, that persevere in well-doing, and labour to attain glory, honour, and immortality.

²⁾ Z. B. die Fürbitte der Heiligen wird S. 237 weder stärker noch in weniger eingeschränktem Sinne betont, als in der Institution S. 70. Auch das Gebet der Heiligen wird nur durch die intercession of Christ our Head wirksam, S. 237.

³⁾ Am Schluß des letzten Artikels, S. 251 f., wird die Stelle S. 60, daß wir nicht durch unsere Werke, sondern allein durch die Versöhnung des Blutes Christi selig werden, ersetzt durch eine Schilderung der seligen Ewigkeit nach Offb. 7.

⁴⁾ Die Gemeinschaft der Heiligen wird S. 250 auf das Altarsakrament gedeutet, welches a real and effectual communion of all saints sei, eine Deutung, die allerdings schon in den Notes der Institution, S. 79, unter den vielen andern kurz miterwähnt wurde.

⁵⁾ S. 243—249.

heilig ist;¹⁾ allgemein und doch eins, weil der eine Gott, sein Wort und Sakrament überall die gleiche Gnadenkraft haben. Doch werden diese Gedanken weder eingehend, noch scharf und tief ausgeführt. Die Darstellung wendet sich vielmehr bald zu der Abwehr der Ansprüche Roms und einer Rechtfertigung des Kirchenregiments der Landesherren in dem theokratischen Geiste der Zeit. Beides gewiß im Sinne der Reformatoren. Aber auch, wenn wir von der kirchlichen Verfassungsfrage absehen, ist über die ganze Auslegung des Apostolikums zu sagen, daß die Reaktion die protestantischen Elemente keineswegs völlig ausgetilgt hat.

Ein ähnliches Urteil wie über den ersten, haben wir auch über den zweiten Teil des Katechismus von den Sakramenten zu fällen.²⁾ Nach dem blutigen Statut und den Verhandlungen, die über dieses Lehrstück geführt waren, sollte man hier die entschiedenste Verschärfung im katholischen Sinne erwarten. Gleichwohl erfüllt sich die Erwartung nur in beschränktem Maße. Zunächst ist die Anordnung ein wenig geändert: die Ehe ist von der ersten Stelle, die sie in der Institution einnahm, an die vierte, die Konfirmation von der dritten an die sechste Stelle gerückt. Den Grund darf man der Schlußbemerkung entnehmen, welche die entsprechende, oben (S. 53 f.) angeführte Stelle am Ausgang dieses Teils in der Institution ersetzt. Hier werden die verschiedenen Sakramente in ihrer Bedeutung gegeneinander abgewogen, allerdings jetzt in einer den reformatorischen Anschauungen weniger günstigen Weise. Die Taufe ist das Sakrament des Eintritts, die Buße der Wiederherstellung in den Gnadenstand; dem Altarsakrament aber gebührt der höchste Wert und Rang, weil in ihm Leib und Blut Christi ist, „durch

¹⁾ S. 245: The church is called holy church, weil Christ the only Head is holy, the caller holy, the profession and calling holy, and the end holiness.

²⁾ Lloyd, S. 253—294.

den, für den und in dem alle Sakramente wirksam werden.“ Die drei sind für alle Christen in jeder Beziehung heilsnotwendig. Dagegen sind es Ehe und Priesterweihe nicht für den einzelnen, sondern nur für die Gesamtheit, nämlich zur leiblichen und geistlichen Fortpflanzung (generation).¹⁾ Endlich durch Konfirmation und letzte Ölung erhält man nur eine geistliche Stärkung, aber unbedingt heilsnotwendig sind sie überhaupt nicht.²⁾ Indes dies ist alles, was in der Necessary doctrine über den allgemeinen Zweck und Begriff eines Sakraments verlautet. Solche Schweigsamkeit wird begreiflich, wenn man aus den Antworten auf die Fragen, welche den Bischöfen und Theologen 1540 vorgelegt wurden, ersieht, welche Unsicherheit gerade in dieser grundlegenden Beziehung herrschte. Man darf die damals ausgesprochenen, weit auseinandergehenden Ansichten dahin zusammenfassen, daß eine genaue Bestimmung, was das Wesen eines Sakraments ausmache, sich weder in der Bibel noch bei den Kirchenvätern finde. Sogar die Siebenzahl der Sakramente sei weder an der einen noch an der andern Stelle ausdrücklich gelehrt, wenn auch sachlich für jedes oder fast für jedes der sieben in der H. Schrift ebenso wie bei den Alten ein Hinweis enthalten sein möge.³⁾ Eine Folge dieser Erörterung wird darin liegen, daß auch noch das Einzige, was in der Institution außer jener Schlußbemerkung auf einen allgemeinen Sakramentsbegriff hindeutete, nämlich die Unterscheidung eines sichtbaren Zeichens und der unsichtbaren Gnade, die wenigstens bei

¹⁾ In diesem Zusammenhang findet sich, soweit ich sehe, in der Necessary doctrine (denn die oben S. 55, Anm. 1 zitierte Stelle der Institution ist ausgefallen) die einzige Äußerung über den Zölibat: die Ehe ist left at liberty . . ., saving priests, and to other, which, of their free liberty, by vow advisedly made, have chosen the state of continency, who, according to their free choice, must freely and willingly continue in the same. Lloyd, S. 293.

²⁾ Lloyd, S. 293 f.

³⁾ Burnet a. a. O. Frage 1—7.

Ehe, Priesterweihe und letzter Ölung gemacht wurde,¹⁾ in dem neuen Lehrbuch gestrichen ist. Wir möchten daraus schließen, daß der katholische Standpunkt von den altgläubigen Theologen selber nicht mit voller Schärfe und Klarheit geltend gemacht wurde.

Ist das aber richtig, so erklärt sich, daß die Einzeldarstellung wenigstens bei vielen Sakramenten gegen früher eine dogmatisch kaum veränderte Haltung aufweist. Der Abschnitt über die Konfirmation²⁾ ist sozusagen wörtlich beibehalten. Der über die Ehe unterscheidet sich nur durch sachlich unwesentliche Verkürzungen und Auslassungen, denen — wieder infolge einer königlichen Willensäußerung — als einziger Zusatz die ausführliche Wiedergabe der in Levit. 18 und 20 verbotenen Ehegrade gegenübersteht.³⁾ Die Ausführungen über die letzte Ölung⁴⁾ sind wesentlich verkürzt, aber sachlich desselben Inhalts. Noch stärkere Verkürzungen sind bei dem Sakrament der Priesterweihe⁵⁾ eingetreten. Der Ausdruck „Schlüsselgewalt“ kommt nicht mehr vor; die lange Erörterung der Institution über die potestas ordinis und jurisdictionis ist völlig gestrichen.⁶⁾ Doch sind diese Modifikationen keineswegs im Sinne einer Verstärkung des Hierarchismus gedacht. Im Gegenteil

¹⁾ Lloyd, S. 88 verglichen mit S. 274, S. 104 vgl. mit 278—279, S. 125 mit 291. S. 104 z. B. hieß es in der Institution: the sacrament of orders . . . doth consist of two parts, like as the other sacraments of the church do, that is to say, of a spiritual and an invisible grace, and also of an outward and a visible sign.

²⁾ S. 289—290.

³⁾ S. 269—277; vgl. S. 270 mit S. 83. Zu der dort stehenden kurzen Wiedergabe der verbotenen Grade hatte der König an den Rand gesetzt: The rest of the degrees prohibited are necessarily to be expressed here also. Misc. Writ., S. 94.

⁴⁾ S. 290—293.

⁵⁾ S. 277—289.

⁶⁾ Die Seiten 101—116 der Institution sind in der Nec. Doctr. auf S. 277—282 zusammengeschrumpft.

wird Macht und Einfluß der Geistlichkeit noch ein wenig zu-
gunsten der weltlichen Obrigkeit eingeschränkt. Denn auch das,
was in der Institution über die Trennung der geistlichen und
weltlichen Gewalt gesagt war, ebenso ein Satz, daß Predigt
des Worts, Verwaltung der Sakramente, Absolution und Ex-
kommunikation nicht unter die Amtsgewalt der Könige falle,
sind weggelassen.¹⁾ Durch die Streichungen ist augenscheinlich
die Darstellung des neuen Katechismus auch hier farbloser
geworden. Dafür wurde nach Apg. 6 und 1. Tim. 3 den
Diakonen mehr Aufmerksamkeit gewidmet;²⁾ ferner wird an
einer Stelle von der apostolischen Sukzession, ein Ausdruck, den
die Institution vermieden hatte, geredet.³⁾ Endlich ist ein Ab-
schnitt eingeschoben, der den Primat des Papstes auch auf Grund
der allgemeinen Konzilien bestreitet.⁴⁾ Er ist mit einer Aus-
führung in dem letzten der Artikel nahe verwandt, welche 1538
den deutschen Gesandten von den englischen Bischöfen als
Einigungsvorschläge mitgegeben wurden.⁵⁾ Wir haben hier die
einzige Stelle, an welcher ein Einfluß jener Artikel von 1538
auf die Bekenntnisbildung unter Heinrich VIII. zu erkennen ist.
Bemerkenswert ist dabei das Urteil, welches über Konstanz,
Basel und Florenz gefällt wird: auf jenen Kirchenversammlungen
seien die Gelehrten bereits an den Gehorsam des römischen
Bischofs gewöhnt, in der späteren scholastischen Lehre erzogen,
wagegen in der Schrift oder in den alten Doktoren wenig be-
wandert gewesen.⁶⁾ Nach allem ist sogar in diesem für Rom
so wichtigen Sakrament der katholische Standpunkt nicht ver-
schärft, sondern eher noch mehr abgestumpft und abgeschwächt.

¹⁾ S. 119 f., 121 verglichen mit S. 286 f.

²⁾ S. 280 f.

³⁾ S. 281.

⁴⁾ S. 282—286.

⁵⁾ Jenkyns IV, 304—307 oder Misc. Writ., S. 486—488.

⁶⁾ S. 285.

Das begreift sich, wenn wir hören, daß der König mit dem Abschnitt über die Priesterweihe, wie er in der Institution vorlag, sehr unzufrieden war. Vorausgesetzt, daß die Korrekturen des Kirchenhauptes durch den Abdruck in den Werken Trainers richtig wiedergegeben sind, ging seine Absicht schon 1538 dahin, den Klerus auf das rein geistliche Gebiet einzuschränken, und ihn noch entschiedener, als es schon in der Institution gelehrt war, der Krone zu unterwerfen.¹⁾ Eine ähnliche Tendenz dürfte den seltsamen und zum Teil höchst verfänglichen Fragen zugrunde liegen, welche bei den Verhandlungen von 1540 erörtert wurden: 3. B. ob kein anderer als ein Bischof einen Priester machen könne; ob nicht die Ernennung zum Amte ohne besondere Weihe genüge; ob ein christlicher König in eroberten heidnischen Ländern nicht auch als Laie Gottes Wort predigen und Priester einsetzen dürfe.²⁾ Diese Fragen tasteten an die Grundlage der hierarchischen Ordnung; es scheint, als habe der König zeitweilig daran gedacht, die Bistümer ebenso wie die Klöster zu säkularisieren und einfache Beamte des Kirchenhauptes an ihre Stelle zu setzen. Dann wäre im Verhältnis von Kirche und Staat die Analogie zu der deutsch-lutherischen Reformation vollständig geworden; jedenfalls ist einer Weiterentwicklung in diesem Sinne die Theorie in der Necessary doctrine noch günstiger, als in der Institution.

Um so gespannter sind wir auf die Erklärungen über Taufe, Buße und Altarsakrament. Bei ihnen waren im

¹⁾ Vgl. die Corrections in Misc. Writ. S. 96—98. Dazu die bei Jenkyns II, 41 und Misc. Writ., S. 96 gleichlautende Anmerkung: These corrections are written in so confused a manner in the original, that they have been here arranged in great measure by conjecture. Henry VIII. was evidently much dissatisfied with this article „Of Orders“ [in der Institution]; for the marks of his pen occur in all parts of it, and he has frequently expressed his disapprobation of particular passages by the word „nihil“.

²⁾ Burnet a. a. O. Frage 9—16.

früheren Katechismus nur die entsprechenden Artikel des Bekenntnisses von 1536 wiederholt. Jetzt sind die Abschnitte beträchtlich umgestaltet; in welchem Sinne ist das geschehen? Zunächst werden bei der Taufe¹⁾ die früher ausgesprochenen Gedanken nur erweitert, jedoch grundsätzlich nicht entscheidend geändert. Eingefügt sind u. a.: die Einsetzungsworte Matth. 28, 19; ferner ein Sätzchen, daß man aus der Taufgnade fallen könne (entsprechend der modifizierten Heilslehre); ein zweites über die Analogie der Beschneidung zur Kindertaufe; endlich Bemerkungen über die Wirkung des Sakraments, die von der Würdigkeit des Priesters unabhängig sei, und über den in der Taufe geschlossenen Bund (covenant) zwischen Gott und Menschen, der zu dem neuen Leben im Geist verpflichte. Bei der Umarbeitung des Artikels von der Buße²⁾ liegt einiges Neue augenscheinlich auf der Bahn der Rückkehr zum Alten: so die Mahnung, alle das Gewissen beschwerenden Sünden dem Priester zu beichten,³⁾ ferner die Würdigung der Beichte als seelsorgerliches Mittel, Unbußfertige zur Erkenntnis ihrer Sünde zu bringen, auch die Umstellung des Glaubens, der früher vorzüglich bei der Contritio gefordert wurde, jetzt aber als „Grund und Anfang“ aller Stücke des Bußsakraments, noch dazu in veräußerlichtem Sinne, erscheint.⁴⁾ Dagegen klingt mehr evangelisch die früher

1) Elond, S. 253—257.

2) Elond, S. 257—262.

3) S. 259: Der Sünder doth knowledge to the priest all such sins in which his conscience telleth him that he hath grievously offended the goodness of God Almighty. Dies das Ergebnis der Meinungsäußerung im J. 1540 über die Frage: Whether a Man is bound by Authority of this Scripture, (Quorum Remiseritis) and such like, to confess his secret deadly sins to a Priest, if he may have him, or no? Burnet a. a. O. Frage 15.

4) S. 258: Every man, before he entereth into the ways of fruitful penance, must have for a ground and foundation such a belief as whereby he hopeth and looketh, by the sacrament of penance, to attain remission of all his sins.

fehlende Unterscheidung der Buße selber als Herzensreue, Begehren nach Gnade und Vorsatz der Besserung von dem Sakrament der Buße;¹⁾ ferner die ausdrückliche Bemerkung, daß die Werke der Genugthuung (satisfaction) nicht ein wirkliches Verdienst vor Gott begründen könnten.²⁾ Im ganzen ist also der Unterschied nicht allzu bedeutend; aber die Klarheit des evangelischen Heilsverständnisses ist ohne Zweifel trüber als in dem Artikel von 1536.

Erst recht aber tritt der Rückschritt in dem völlig neu gearbeiteten Abschnitt über das Altarsakrament offen zutage.³⁾ Die Transsubstantiation wird nämlich hier mit unzweideutigen Worten gelehrt.⁴⁾ Auch wird ganz in der katholischen Weise der Empfang des Sakraments unter einer Gestalt, da das Brot das Blut ja in sich schließe, mit dem alten Brauch der Kirche und mit Gründen der Schrift wie der natürlichen Vernunft gerechtfertigt.⁵⁾ Immerhin wird selbst hier eine bestimmte Grenze inne gehalten. Von Opfer, Messe⁶⁾ und allem, was dran hängt, ist nicht mit einem Wort die Rede. Dagegen ermahnt der Katechismus im Anschluß an 1. Kor. 11 zu einem würdigen Genuß der Eucharistie in dankbarer Erinnerung an das Erlösungswerk des Herrn.⁷⁾ Auch sagt er viel Gutes über den

¹⁾ S. 257.

²⁾ S. 260.

³⁾ Lloyd, S. 262—269.

⁴⁾ S. 263: Bread and wine . . . by the virtue of Christ's word in the consecration be changed and turned to the very substance of the body and blood of our Saviour Jesu Christ . . . , although . . . to the outward senses nothing seemeth to be changed. Jenkyns, Remains of Cranmer, I. S. XXXVII und LXXV f. meint, die Nec. doctr. sei nicht ganz so entschieden für die Transsubstantiation, wie das blutige Statut. Aber was er in dieser Beziehung anführt, ist m. E. ohne jede Bedeutung.

⁵⁾ S. 265 f.

⁶⁾ Das Wort Messe wird nur einmal erwähnt, am Schluß bei der Warnung, man solle nicht in the time of mass in der Kirche schwagen oder auf- und niedergehen, S. 268. Außerdem kommt es noch vor S. 309.

⁷⁾ S. 264 f.

Segen dieses „höchsten und Hauptsakraments im Neuen Testament“ als Mahl der Leben spendenden Gemeinschaft mit Christus nach Joh. 6 und als Liebesmahl der Einigung mit den Brüdern.¹⁾ So sieht man sogar an dieser Stelle einen guten Geist walten — man darf dabei vor allem an Cranmer denken —, der für die protestantische Auffassung rettet, was gerettet werden konnte.

Unser Gesamturteil über die Erklärung der Sakramente wird daher lauten: der Versuch der Rekatholisierung ist zum mindesten auf halbem Wege stehen geblieben; den groben Auswüchsen des römischen Systems ist überall vorgebeugt. Andererseits ist auch das evangelische Verständnis der Sakramente nunmehr gründlich verbaut. Aber immerhin sind eine Menge reformatorischer Gedanken im einzelnen stehen geblieben, von denen man um so eher eine stille Einwirkung erwarten durfte, je weniger in den folgenden Teilen des Katechismus der sichtlich biblische Charakter der Vorlage eine Änderung erfahren hat.

Wenn nämlich beim Apostolikum und den Sakramenten von einer wirklichen Umgestaltung der Institution gesprochen werden kann, so ist dagegen bei den zehn Geboten, dem Unser Vater und dem Ave Maria in allem Wesentlichen die frühere Darstellung, und zwar meistens wörtlich, erhalten. Vor allem gilt dies von den Geboten,²⁾ bei denen auch der Text des Dekalogs in genau derselben Verkürzung, nur mit Veränderung einiger Worte,³⁾ stehen geblieben ist. Selbst die Erklärung des

¹⁾ S. 266—268.

²⁾ Elond, S. 295—333.

³⁾ Die wichtigsten Änderungen betreffen den Text des 2. u. 10. Gebots. Das 2. lautet: Thou shalt not have any graven image . . ., to the intent to do any godly honour and worship unto them. Dies „to the intent“ beruht wieder auf der Verbesserung des Königs, Misc. Writ., S. 100.

2. Gebots, bei dem ein größeres Stück weggelassen wurde,¹⁾ blieb sachlich ohne jede bemerkenswerte Modifikation. Nur die kurzen Anmerkungen am Schluß der Gebote sind auch hier — nach dem 1538 geäußerten Wunsche des Königs, trotz des Widerpruchs Cranmers²⁾ — weggefallen, und zwar ohne irgend einen Ersatz. Bei dem Unser Vater,³⁾ dessen Wortlaut jetzt mit dem kürzeren im Common Prayer Book fast ganz übereinstimmt,⁴⁾ fällt sofort ins Auge, daß die umschreibenden Gebete fehlen. Aber sie sind zu einem guten Teile in die Erklärung eingearbeitet, und zwar wieder, so gut es ging, wörtlich; nur von den Gebeten bei der 5., 6. und 7. Bitte ist gar nichts, und von dem bei der 4. nur wenig erhalten. Die Wirkung dieses Verfahrens ist natürlich hier ebensowenig wie beim Apostolikum ausgeblieben: an Frische und Anschaulichkeit kann sich die jetzige Auslegung mit der früheren nicht vergleichen.

Im einzelnen sind selbstverständlich auch in diesen Abschnitten manche Worte und Sätze geändert, Umstellungen vorgenommen, Bibelzitate ausgelassen oder durch andere ersetzt u. dgl. Bei „geheiligt werde dein Name“ ist eine Stelle eingefügt, die lebhaft an Luthers Katechismus erinnert.⁵⁾ Die

¹⁾ Das ein wenig seltsame Zitat aus Deut. 4 und die daran anknüpfende Erörterung, S. 134 f., sind gestrichen und durch einen kurzen Satz S. 299 ersetzt.

²⁾ Misc. Writ., S. 106.

³⁾ Elond, S. 334—354; Ave Maria S. 354—358.

⁴⁾ Nur die 6. Bitte lautet: and let us not be led into temptation, statt (wie schon in der Institution): and lead us not into temptation. Die merkwürdige Form beruhte wieder auf einem Entgegenkommen gegen den König, der vorgeschlagen hatte: and suffer not us to be led into temptation. Misc. Writ., S. 106.

⁵⁾ S. 337: Where . . . we pray that his name might be hallowed, it is not to be taken or thought that this name of God, which in itself is evermore most holy, most glorious, most marvellous, and full of majesty, can be either advanced or diminished by us . . ., but we desire here that this most holy name may . . . be so taken . . . and hallowed of us and of all others.

5. Bitte mußte sich den Zusatz gefallen lassen, daß die Pflicht, Beleidigern zu vergeben, nicht ausschließe, Hartnäckigen gegenüber sein Recht vor der Obrigkeit zu suchen.¹⁾ So ließe sich noch anderes anführen;²⁾ doch nur zwei Klassen kleiner Änderungen kehren mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Absichtlichkeit wieder. Einmal wird das sündliche Verderben des natürlichen Menschen, das die Institution bei jeder Gelegenheit in echt reformatorischer Schärfe hervorhebt, der jetzigen Heilslehre entsprechend abgeschwächt.³⁾ Dagegen läßt die Necessary doctrine keinen irgend geeigneten Anlaß vorübergehen, das Recht des Fürsten, des obersten Kirchenhauptes einzuschärfen.⁴⁾ Charakteristisch ist z. B. die Umstellung beim 5. Gebot: die Obrigkeit folgt hier sofort auf die Eltern, und dann kommen erst die geistlichen Väter⁵⁾ — ein kleiner Wechsel, der doch hell beleuchtet, was die Bischöfe in der Angewöhnung an die neuen Zeiten schon gelernt hatten!

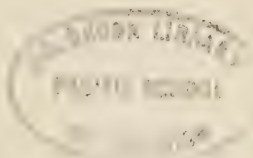
¹⁾ S. 348 ff.

²⁾ Z. B. ein Zusatz S. 353, welcher das „from evil“ der 7. Bitte auf den devil bezieht.

³⁾ Z. B. beim 10. Gebot, vgl. S. 169 f. und 171 f. mit S. 332 u. 333; bei der 3. Bitte ist die ganze Stelle S. 186, Zeile 6 von unten bis 188, Zeile 14 von oben, S. 341 ausgelassen.

⁴⁾ So geschieht's S. 304, 308, 310 (Zusatz zu „ceremonies of the church“: „as have been institute by our forefathers, and be allowed by the princes or kings of the dominions, which next to God be the chief heads of the churches“), 311, 317 (Verlängerung des Citats aus Röm. 13, statt V. 1—2 jetzt V. 1—7), 347 und 349.

⁵⁾ Vgl. S. 315 ff. mit Institution S. 151 ff.



VII. Schlußbetrachtung.

Als Ganzes wirkt das „Königsbuch“, von jedem dogmatischen Urtheil abgesehen, neben der frischen, lebensvollen Institution erkünstelt, kalt und trocken. Dort haben wir bei aller vorsichtigen Anlehnung an die Artikel von 1536 eine Darstellung, welche die Freude an der reformatorischen Heils-erkenntnis fühlbar durchwärmt, hier dagegen eine zusammen-geflückte Revision, welche ihrer Vorlage die Spitzen abbrach und von sich aus nur matte Kompromisse hinzuzufügen hatte. Trotzdem ist die geschichtliche Bedeutung der Necessary doctrine keineswegs geringer als die des Bischofsbuchs. Die Kompromisse wurden, wie wir sahen, durch das persönliche Mißbehagen des Königs an der Institution veranlaßt. In ihr durfte eine Zeitlang der reformatorische Geist beinahe ohne jede Abschwächung und Verhüllung in die englische Kirche einströmen. Aber gleich nach ihrem Erscheinen setzte die katholische Reaktion ein. Zwar in dem blutigen Statut wallte sie nur für den Augenblick auf, zu heftig, als daß sie wirklich ernst gemeint sein konnte. Aber dafür brachte die langsam entstandene Necessary doctrine der protestantischen Denkweise zum mindesten starke Hemmnisse und Einschränkungen. Besonders die Sakramentslehre und nicht minder die gesamte Heilsauffassung sind jetzt so, daß man schwerlich von ihnen eine Förderung der reformatorischen Erkenntnis erwarten konnte. Trotzdem erfuhr auch die alte katholische Gesinnung durch das Königsbuch nur bescheidene Stärkung. Denn nicht nur blieb sehr viel von der

mittelalterlichen Devotion in ihm innerlich entwurzelt; sondern auch bei dem, was nicht angetastet oder wiederhergestellt wurde, war die Entwicklung echt katholischer Frömmigkeit erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Vor allem aber pflanzte sich in der Necessary doctrine eine Menge biblischen Materials fort, welches zu weiterem Schriftstudium aufforderte und insofern über die Einschränkungen und Abschwächungen des Kathismus hinaustrieb. War dort der Heilsweg nicht mehr in klarem evangelischem Geiste gelehrt, so mußte doch aus dem Buche manch ein Samenkorn in die Herzen fallen, das zu seiner Entfaltung mit Macht in die Luft voller reformatorischer Heilswahrheit drängte.

Nach allem ist der Fortschritt, den die englische Reformation schon unter Heinrich VIII. gewann, trotz der häßlichen Begleiterscheinungen, die sie durch die Tyrannei des Königs verunzierten, höher einzuschätzen, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt. Es konnte sicherlich nicht ohne Wirkung bleiben, wenn zuerst Jahre hindurch das Bischofsbuch, dann wenigstens das Königsbuch in den Kirchen vorgelesen und vom Volke allmählich angeeignet wurde. Daher darf man nicht nur im Blick auf die kirchenpolitische Trennung von Rom und die überaus wichtige Verbreitung der englischen Bibel, die unter Heinrich VIII. wenigstens längere Zeit alle nur mögliche Förderung fand, sondern auch in bezug auf die offiziell in Geltung stehende Lehre sagen, daß die Reformation Eduards VI. nur den organischen Ausbau der unter Heinrich VIII. gelegten Grundlagen darstellt.

Wenn sich demnach für das Verhältnis in der reformatorischen Stellung der Regierungen des zweiten und dritten Tudors das bekannte Gesetz der englischen Geschichte: nicht scharfer Bruch, sondern langsamer Übergang, schrittweise Sortentwicklung, durchaus bestätigt, so gilt doch nicht das Gleiche für die Tat Heinrichs VIII. selbst, die den Grund zu allem Weiteren legte.

Gerade unsere Untersuchung hat den Beweis geliefert, daß es nicht angeht, die von ihm eingeleitete Umwälzung einfach als Weiterentfaltung früherer, in der englischen Geschichte schon vor seinem Bruch mit Rom vorliegender Keime anzusehen. Die Reformation unter Heinrich ist keineswegs bloß eine Nationalisierung und Anglisierung des mittelalterlich-katholischen Christentums, ebensowenig wie eine bloße Wiedererweckung des lollardischen Geistes. Beides möchte genügen, um die Abschüttelung des päpstlichen Primats an sich zu erklären. Aber in die romfreie Kirche zogen unaufhaltsam die Gedanken, die Lehren, die Frömmigkeit der Wittenberger, und, wenn auch zunächst noch in fast verborgenen Anfängen, der schweizerischen Reformation ein. Dafür sind die von uns untersuchten Glaubensbekenntnisse und Katechismen Denkmäler, die nur Oberflächlichkeit beiseite schieben kann. Es wird der Kunst anglo-katholischer Historiker nie gelingen, die anglikanische Kirche in ihren für ihren konfessionellen Charakter maßgebenden Ursprüngen aus dem Kreis der Reformationskirchen hinwegzudrängen, welche primär der Tat des Deutschen, Martin Luthers in Wittenberg ihre Erneuerung verdanken.

Aber allerdings hat die Lehrbildung, welche unter Heinrich VIII. sich vollzog, den dauernden Erfolg gehabt, unter den übrigen Reformationskirchen der anglikanischen einen Charakterzug aufzuprägen oder doch den Grund dazu zu legen, welcher je und je in der Geschichte und jetzt wieder in der Gegenwart mit befremdlichem Nachdruck hervortritt. Wir wiesen darauf hin, wie großes Gewicht schon 1536 der Kreis der Theologen um Cranmer trotz ihrer Hinneigung zu der festländischen Reformation auf die Übereinstimmung mit den Kirchenvätern legte. Von der Wirkung dieser Tendenz ist in der Institution wenig zu spüren; von einer bewußten Absichtlichkeit des Gegensatzes sowohl gegen Wittenberg als gegen Rom dürfte aus ihren

ruhigen Darlegungen schwerlich jemand etwas herauslesen. Selbst aus der Necessary doctrine könnte man für das Gefühl, daß es gelte, im Kampfe der Zeit eine Mittelstellung einzunehmen, höchstens die oben (S. 83) erwähnte Eingangsstelle der königlichen Vorrede über die schlimmen Geister, welche die glücklichen Anfänge der Neuerung in England verkehrt hätten, anführen. Aber das Buch bot durch sich selbst ein ausgeprägtes Beispiel einer solchen Mittelstellung. Während die zehn Artikel und die Institution als die Anfangsschritte auf der Bahn zu völliger Annahme des Protestantismus erscheinen, war in dem Königsbuch der Versuch gemacht, die alte Doktrin mit manchen Anregungen der neuen auf der biblischen Grundlage zu einem lebensfähigen Ganzen zu verschmelzen. Hierin lag seine Schwäche, aber auch seine Stärke. Hervorgegangen aus den Kompromissen zwischen der reformationsfreundlichen Richtung und dem aufgeklärten Katholizismus, wie ihn offenbar der König wollte, leidet es an der Halbheit und Unklarheit, welche es noch heute schwer macht, seine dogmatische Haltung mit kurzen Worten zu umschreiben. Aber in jenen Jahren, in welchen eben erst die angesehensten Männer der Zeit auf den Religionsgesprächen zu Worms und Regensburg sich vergeblich an einer Vermittlung abgemüht hatten, mußte man das Unternehmen, das die Necessary doctrine darstellte, anders werten. Erst recht aber hat es auf die nachfolgende Entwicklung in England selbst einen lange fortwirkenden Einfluß ausgeübt.

Allerdings ist das Königsbuch fast ebenso rasch wie das Bischofsbuch aus dem kirchlichen Gebrauch geschwunden. Nach dem Tode Heinrichs VIII. siegte vorderhand der reformatorische Geist. Die Samenkörner evangelischer Erkenntnis, welche die Institution und in ihrer Art auch die Necessary doctrine ausgestreut hatten, gingen auf. Dennoch wurde bekanntlich auch unter Eduard VI. bei allem protestantischen Eifer eine

bestimmte Grenze in der Übernahme des festländischen, bezw. schweizerischen Reformationsideals inne gehalten, so daß so entschiedene Protestanten wie Hooper laut ihren Unwillen äußerten. Erst recht wuchs sich unter Elisabeth diese Grenze zu dem großen Kampfgegenstand zwischen Konformisten und Nonkonformisten aus. Für die Zurückhaltung aber war das Vorbild der Kirche Heinrichs und ihrer Mittelstellung, wie sie zuletzt in der Necessary doctrine, alles Vorangegangene krönend, sich ausgebildet hatte, mit in erster Linie maßgebend. So erhielt sich unter allen Wendungen der englischen Reformationsgeschichte ein Rest katholischen Erbguts. Als dann im Kampf mit dem Puritanismus jene geschichtliche Entwicklung von den anglikanischen Theologen als das wahre Ideal der Vereinigung der Vorzüge beider abendländischer Religionsparteien gepriesen wurde, war der Boden bereitet, auf dem in der englischen Kirche immer wieder der Ritualismus und Anglo-Katholizismus mehr oder minder heftig hervorgebrochen ist.

Angesichts der Bedeutung, welche demnach der Lehrentwicklung unter Heinrich VIII. inne wohnt, erklärt sich der Eifer, mit welchem Historiker von der Geistesart Gairdners sich ihr zuwenden; aber es erwächst zugleich die Pflicht, ihre Ergebnisse in das Licht der geschichtlichen Wahrheit zu stellen.

Inhalt.

	Seite
I. Zur Einleitung	7
II. Die zehn Artikel	18
III. Entstehung und Zweck der Institution	31
IV. Inhalt und Charakter der Institution	39
V. Das blutige Statut	74
VI. Die Necessary doctrine	80
VII. Schlußbetrachtung	102

